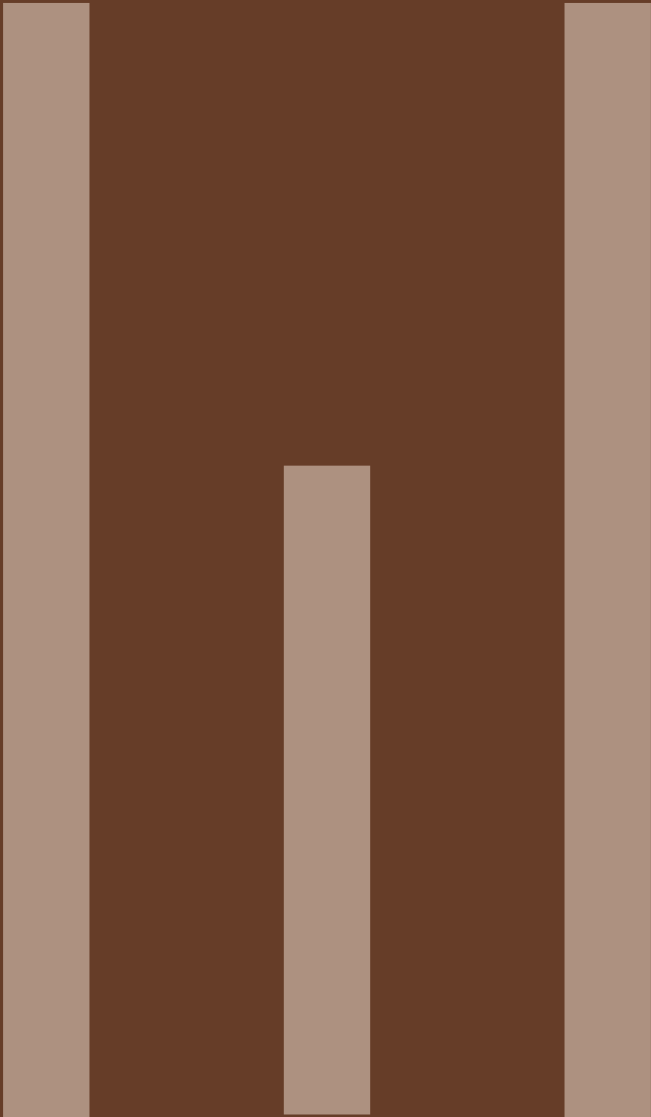


Managementplan  
UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen  
2017–2020











## Zusammenfassung

Im vorliegenden Managementplan legen die Hauptträger des Stiftsbezirks St. Gallen – der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, der Kanton St. Gallen und die Stadt St. Gallen – dar, wie sie gemeinsam den aussergewöhnlichen universellen Wert des UNESCO-Weltkulturerbes schützen und pflegen. Sie konkretisieren damit den in der Exekutivvereinbarung vom 15. Januar 2015 zum Ausdruck gebrachten Willen, dieser Verpflichtung gemeinsam und partnerschaftlich nachzukommen. Der Managementplan enthält eine Beschreibung des Weltkulturerbes und seiner Werte, eine Zusammenfassung der Schutzinstrumente und eine Darstellung des Verwaltungssystems. Mit der Formulierung von Zielen und Massnahmen für die Jahre 2017 bis 2020 ist der Managementplan auch Grundlage für die Planung und Durchführung von gemeinsamen und nicht gemeinsamen Aufgaben und Massnahmen.



# Vorwort

Das Ensemble des Stiftsbezirks St.Gallen ist eine einzigartige Schatzkammer der europäischen Überlieferung und gleichzeitig ein herausragendes Denkmal barocker Baukunst. Die Stiftskirche, heute Kathedrale, die Stiftsbibliothek und das Stiftsarchiv, die alle Zeugen der Abtei St.Gallen sind, bilden zusammen mit der Neuen Pfalz, den weiteren Gebäuden und dem Klosterhof sowie den Kulturgütern des ehemaligen Klosterbezirks ein kulturgeschichtliches und architektonisches Ganzes, das seinesgleichen sucht. Die frühe Aufnahme in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes im Jahr 1983 hat diese Tatsache unterstrichen.

Der Stiftsbezirk ist ein Lebens- und Arbeitsraum mit vielfältigen Nutzungen, die dem klösterlichen Erbe verpflichtet sind, ein Ort der Spiritualität, der Kultur, der Überlieferung, der Bildung, der Wissenschaft, des demokratischen Lebens, der Verwaltung und der Rechtsprechung. Er ist eine Sehenswürdigkeit ersten Ranges, von grosser Bedeutung für die Identität der Bevölkerung und wichtigster touristischer Anziehungspunkt der Region.

Seit der Aufhebung der Fürstabtei St.Gallen 1805 wird das Erbe des Klosters vom Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen, vom Kanton St.Gallen, von der Stadt St.Gallen und von den weiteren Eigentümern sorgfältig und mit grossem Aufwand gepflegt. Wie auch andere früh ins Verzeichnis der UNESCO aufgenommene Welterbestätten verfügte der Stiftsbezirk jedoch bisher nicht über einen ausformulierten Managementplan, wie er seit dem Jahr 2005 in den Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt gefordert wird. Dies wird mit dem vorliegenden Dokument nachgeholt.

Der Managementplan für das UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen gibt eine Übersicht über den Bestand an Bauten und Kulturgütern und beschreibt die für das Weltkulturerbe wesentlichen Institutionen. Er zeigt zudem die bestehenden rechtlichen Schutzinstrumente sowie die Verantwortlichkeiten und die gemeinsamen Verwaltungsinstrumente der Eigentümer und weiteren Beteiligten auf.

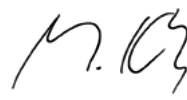
An einem vielgestaltigen und lebendigen Ort wie diesem gibt es immer Handlungsbedarf. Dieser wurde bei der Erarbeitung des Managementplans in einem offenen Prozess erhoben und es wurden Ziele und Massnahmen für die nächsten Jahre formuliert. Mit einem davon abgeleiteten Massnahmenpaket für die Jahre 2017 bis 2020, welches den Managementplan ergänzt, wird sichergestellt, dass das Weltkulturerbe Stiftsbezirk den nötigen Schutz erhält und sich optimal und nachhaltig entwickeln kann.

Der Managementplan wurde von den drei Hauptträgern des Weltkulturerbes gemeinsam beschlossen und soll als Koordinations- und Führungsinstrument in Zukunft alle vier Jahre aktualisiert werden. Er ist ein wichtiges Instrument, um den aussergewöhnlichen universellen Wert, den das Weltkulturerbe hat, langfristig zu erhalten, zu pflegen und zu vermitteln. Wir danken allen Beteiligten für die gemeinsam erbrachte Arbeit und übergeben den Managementplan für unser Weltkulturerbe mit Freude und Stolz allen, die dafür Verantwortung tragen, und der breiten Öffentlichkeit.



Martin Gehrer

Administrationsrats-  
präsident des Katholischen  
Konfessionsteils  
des Kantons St.Gallen



Martin Klöti

Regierungsrat, Vorsteher  
des Departementes  
des Innern  
des Kantons St.Gallen



Thomas Scheitlin

Stadtpräsident  
von St.Gallen

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>11</b>
1.1	Ausgangslage	12
1.2	Begriffe	12
1.3	Ziele des Managementplans	13
1.4	Zusammenfassung des Verwaltungssystems	13
1.5	Zur Erarbeitung des Managementplans	14
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen</b>	<b>17</b>
2.1	Das «Statement of Universal Value»	18
2.2	Baudenkmäler	20
2.2.1	Baudenkmäler des Weltkulturerbes	20
2.2.2	Pufferzonen	21
2.3	Archäologische Denkmäler	22
2.3.1	Perimeter des Weltkulturerbes	23
2.3.2	Pufferzone	23
2.4	Bewegliche Kulturgüter des Weltkulturerbes	24
2.4.1	Stiftsbibliothek	24
2.4.2	Stiftsarchiv	25
2.4.3	Weitere bewegliche Kulturgüter aus der Klosterzeit	26
2.5	Die Nutzung des Stiftsbezirks	27
<b>3</b>	<b>Rechtliche Schutzinstrumente</b>	<b>29</b>
3.1	Völkerrecht	30
3.2	Bundesrecht	32
3.3	Kantonales Recht	35
3.4	Staatskirchenrecht und Kirchenrecht	38
3.5	Kommunales Recht	39
3.6	Soft Law	41
<b>4</b>	<b>Verwaltungssystem</b>	<b>43</b>
4.1	Hauptträger	44
4.1.1	Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen	44
4.1.2	Kanton St.Gallen	45
4.1.3	Stadt St.Gallen	46
4.2	Weitere wichtige Akteure	47
4.2.1	Bistum St.Gallen	47
4.2.2	Dompfarrei St.Gallen	47
4.2.3	Katholische Kirchgemeinde St.Gallen	47
4.2.4	St.Gallen-Bodensee Tourismus	47
4.2.5	Bund	49
4.2.6	Weitere Akteure	49
4.3	Exekutivvereinbarung	49
4.4	Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen	50
4.4.1	Zweck und Aufgaben	50
4.4.2	Mitglieder und Organe	51
4.4.3	Geschäftsstelle	51
4.4.4	Finanzierung	51



<b>5</b>	<b>Ziele und Massnahmen</b>	<b>53</b>
5.1	Rechtliche Schutzmassnahmen	54
5.2	Erschliessung und Erforschung	56
5.3	Erhaltung und Schutz	57
5.4	Kommunikation, Vermittlung und Tourismus	59
5.5	Organisation und Koordination	60
<b>6</b>	<b>Umsetzung und Aktualisierung des Managementplans</b>	<b>63</b>
6.1	Umsetzung des Managementplans	64
6.2	Aktualisierung des Managementplans	65
<b>7</b>	<b>Anhang</b>	<b>67</b>
7.1	Abkürzungen	68
7.2	Grundlagen und Quellen	68
7.3	ICOMOS Empfehlung für Aufnahme in die Welterbeliste (1983)	69
7.4	Statement of Outstanding Universal Value (2013)	69
7.5	Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes	71
7.6	Statuten des Vereins «Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen»	73









## 1 Einleitung

Der Managementplan des Stiftsbezirks erläutert auf transparente Weise, wie der aussergewöhnliche universelle Wert des Weltkulturerbes geschützt wird. Er ist zudem Grundlage für die gemeinsame Planung der Hauptträger des Stiftsbezirks für die Jahre 2017 bis 2020. Der Managementplan ist in einem breit abgestützten und offenen Prozess erarbeitet worden.

## 1.1 Ausgangslage

Der Stiftsbezirk St. Gallen wurde 1983 in die Liste der UNESCO-Welterbestätten aufgenommen. Der Titel Weltkulturerbe ist nicht nur eine Auszeichnung, sondern auch eine grosse Verantwortung. Im «Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt» (UNESCO-Konvention 1972) verpflichten sich die Vertragsparteien, auf die Etablierung, Weiterentwicklung und Einhaltung angemessener, wirksamer und langfristiger Massnahmen für den Schutz und die Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltkulturerbes sowie seiner Unversehrtheit und Echtheit hinzuwirken.

Die Exekutiven des Kantons St. Gallen, des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen und der Stadt St. Gallen haben am 15. Januar 2015 eine «Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen» (Exekutivvereinbarung) abgeschlossen. Die Vereinbarung bezweckt namentlich die Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zum Schutz und zur Pflege des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen nach den Vorgaben des internationalen und nationalen Rechts.

Für die Erreichung der gemeinsamen Ziele wird u. a. ein Managementplan erarbeitet. Ein solcher wird auch von der UNESCO als zentrales Instrument für den Schutz und die Pflege des Welterbes angesehen und ist heute für alle Welterbestätten verpflichtend. Auf der Basis eines Vorprojekts wurde der Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen mit der Ausarbeitung des Managementplans beauftragt. Mit dem vorliegenden Dokument liegt nun eine erste Version des Managementplans des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen vor.

Der Managementplan bildet die Grundlage für eine gemeinsame vierjährige Aufgaben- und Massnahmenplanung für die Verbesserung des Schutzes und für die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen, in der festgelegt wird, wer welche Aufgaben und Massnahmen umsetzt. Nach vier Jahren werden der Managementplan und auf dessen Grundlage die Aufgaben- und Massnahmenplanung überprüft und aktualisiert.

## 1.2 Begriffe

### **Aufgaben- und Massnahmenplanung**

Planung für die Jahre 2017 bis 2020, die aus dem Kapitel «5 Ziele und Massnahmen» (Seite 53ff.) abgeleitet ist. Enthält Ziele, Einzelmassnahmen, Projektbeteiligte (insbesondere federführende Stellen), Projektlaufzeit und Kostenschätzung. Die Aufgaben- und Massnahmenplanung ist Teil des Umsetzungsprozesses des Managementplans, vgl. Kapitel «6 Umsetzung und Aktualisierung des Managementplans» (Seite 63ff.).

### **Exekutivvereinbarung**

«Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen», unterzeichnet am 15. Januar 2015 von der Regierung des Kantons St. Gallen, vom Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen und vom Stadtrat der Stadt St. Gallen, vgl. Abschnitt «4.3 Exekutivvereinbarung» (Seite 49f.) und für den Wortlaut Abschnitt «7.5 Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes» (Seite 71ff.).

### **Hauptträger**

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, Kanton St. Gallen und Stadt St. Gallen, vgl. Abschnitt «4.1 Hauptträger» (Seite 44ff.).

### **Managementplan**

Vorliegendes Dokument mit Beschreibung des Weltkulturerbes, Zusammenstellung der rechtlichen Schutzinstrumente, des Verwaltungssystems sowie der Ziele und Massnahmen.

### **Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlung des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen.

### **Schutz und Pflege**

Zusammenfassende Formel für den wirksamen Schutz, die Erhaltung, Erschliessung, Erforschung, Vermittlung, Information und angemessene Nutzung des Stiftsbezirks.

### **Verein**

Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen, vgl. Abschnitt «4.4 Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen» (Seite 50f.) und für die Statuten Abschnitt 7.6 (Seite 73ff.).

### **Verwaltungssystem**

Jedes Welterbe muss über ein Verwaltungssystem verfügen, das den wirksamen Schutz und die Pflege des Gutes sicherstellt. Für St. Gallen vgl. Kapitel «4 Verwaltungssystem» (Seite 43ff.) und Abschnitt «1.4 Zusammenfassung des Verwaltungssystems» (Seite 13f.).



### 1.3 Ziele des Managementplans

*Ein Managementplan ist ein integriertes Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Massnahmen, mit denen der Schutz und die Pflege, die Nutzung und Entwicklung von Welterbestätten verwirklicht werden kann.*

*Ringbeck, 2008. S. 6*

Wie in der Ausgangslage beschrieben, stellt die Exekutivvereinbarung die Grundlage zur gemeinsamen Planung und Umsetzung der zum Schutz und zur Pflege des Weltkulturerbes gehörenden Aufgaben und Massnahmen dar. Auf dieser Grundlage, welche die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien sicherstellt, werden in diesem Managementplan die zur Zielerreichung notwendigen Verfahren, Instrumente, Zuständigkeiten, Ziele, Aufgaben und Massnahmen konkretisiert. Der Managementplan festigt dabei die in der Exekutivvereinbarung festgehaltenen Werte, Prinzipien und Mechanismen, wie

- die Selbstbindung der Parteien,
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit,
- die Nutzung bestehender Strukturen und Gremien und
- die Wahrung der bestehenden Zuständigkeiten und Rechte der betroffenen Körperschaften und ihrer Organe.

Die übergeordneten Ziele des Managementplans ergeben sich aus den Richtlinien und Standards des internationalen und nationalen Rechts sowie aus den Vorschriften der UNESCO und andern Institutionen (z. B. ICOMOS).

Der Managementplan soll

- einen Beitrag für das gemeinsame geteilte und umfassende Verständnis des Weltkulturerbes Stiftsbezirks St.Gallen leisten,
- den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes transparent und nachvollziehbar machen,
- erläutern, wie der aussergewöhnliche universelle Wert des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen erhalten wird,
- die verschiedenen Perspektiven und Zielkonflikte berücksichtigen und integrieren,
- umsetzungsorientiert sein, d.h., er soll neben den Grundsätzen, Zielen und Strukturen auch konkrete Massnahmen zur Pflege des Weltkulturerbes formulieren, und
- die Prozesse und Verantwortlichkeiten ausreichend formulieren, so dass er als Grundlage für die eigentliche Umsetzung der Inhalte dienen kann.

Der Managementplan konkretisiert für einen Horizont von vier Jahren die Handlungen der Hauptträger. Der Managementplan ist deshalb ein dynamisches Planungsinstrument aller Stiftsbezirkspartner, welches vom Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen im Auftrag der Exekutiven von Kanton, Katholischem Konfessionsteil und Stadt gepflegt und aktualisiert wird.

### 1.4 Zusammenfassung des Verwaltungssystems

Das Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen stellt für den Schutz und die Pflege eine besondere Herausforderung dar, da es erstens verschiedene Träger und Akteure in verschiedenen Rollen (Eigentümer, Regulatoren, Nutzer etc.) sowie einen heterogenen Kreis von weiteren Anspruchsgruppen gibt und zweitens aus Baudenkmalern, archäologischen Denkmälern sowie beweglichen Kulturgütern (Bestände von Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv, weitere bewegliche Kulturgüter) besteht.

Zentral für den Schutz und die Pflege sind die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der betroffenen Körperschaften, insbesondere des Kantons St.Gallen, des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen und der Stadt St.Gallen. Mit der Erarbeitung des Managementplans und der gemeinsamen Aufgaben- und Massnahmenplanung wurde der Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen beauftragt. Der Verein stellt ausserdem das Monitoring und die Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen sicher.

Um den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes transparent und nachvollziehbar zu machen, kommt der Koordination der Hauptpartner sowie der Kommunikation gegenüber den Anspruchsgruppen eine besondere Bedeutung zu. Der Managementplan ist hierfür ein zentrales Instrument.

Der vorliegende Managementplan ist umsetzungsorientiert. Er schlägt gemeinsame und nicht gemeinsame Massnahmen für die Jahre 2017 bis 2020 vor, aus denen sich eine gemeinsame Aufgabenplanung ergibt, die die Exekutiven zusammen mit dem Managementplan verabschieden.

Für die Umsetzung jeder Massnahme ist jeweils eine Stelle federführend und verantwortlich. Die federführenden Stellen erstatten periodisch Bericht an den Vorstand des Vereins; dieser erstattet der Mitgliederversammlung Bericht, in der die drei Exekutiven vertreten sind. Die Berichterstattung betrifft Projektstand und Finanzierung, so dass die Umsetzung des Managementplans transparent bleibt.

Die notwendigen Ressourcen werden normalerweise über die federführenden Stellen und die Projektbeteiligten budgetiert und verwaltet. In Ausnahmefällen kann die Finanzierung über den Verein abgewickelt werden.

Der Managementplan und die Aufgaben- und Massnahmenplanung sind nach vier Jahren durch den Verein zuhanden der Hauptträger zu aktualisieren.

## Massnahmen-Schwerpunkte 2017–2020

### Handlungsbereich: Rechtliche Schutzmassnahmen

- Verbesserung des rechtlichen Schutzes für die Bauten, archäologischen Fundstellen und beweglichen Kulturgüter

### Handlungsbereich: Erschliessung und Erforschung

- Überprüfung und Beseitigung von Lücken bei Inventarisierung, Erschliessung und Dokumentation des Weltkulturerbes
- Verbesserung der Planung und Zusammenarbeit im Bereich der Erforschung

### Handlungsbereich: Erhaltung und Schutz

- Regelmässige Zustandsbeurteilungen (Monitoring)
- Überprüfung und wo nötig Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und Zweitformen
- Vorbereitung auf Notfälle und Katastrophen

### Handlungsbereich: Kommunikation, Vermittlung und Tourismus

- Inhaltlicher und räumlicher Ausbau der Vermittlungsangebote (Gewölbekeller der Stiftsbibliothek, ehemaliges Lapidarium, Ausstellungsraum)
- Verbesserung der Signalisation

### Handlungsbereich: Organisation und Koordination

- Verbesserung der Kommunikation und Information

## 1.5 Zur Erarbeitung des Managementplans

Die Notwendigkeit eines Managementplans wurde im Zusammenhang mit dem zurückgestellten Projekt «Verstärkter Schutz für das Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen (2012–2014)» festgestellt. Im Rahmen dieses Projekts wurde ein Vorprojekt ausgearbeitet, so dass die konkreten Arbeiten zum Managementplan Anfang 2015 starten konnten.

Es ist wichtig, dass der Managementplan kein toter Buchstabe bleibt, sondern konkret umgesetzt und periodisch aktualisiert wird. Dafür ist die Akzeptanz bei den Beteiligten entscheidend. Deshalb wurde die Erarbeitung als offener und gemeinsamer Prozess gestaltet. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden unter Beteiligung aller betroffenen Träger, Institutionen und Fachleute die wesentlichen Inhalte des Managementplans diskutiert und entwickelt.

Ebenfalls bereits 2014 wurde der Perimeter bzw. die Beschreibung des Weltkulturerbes als Grundlage für die Exekutivvereinbarung vom 15. Januar 2015 von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet.

Die Arbeitsgruppe «Rechtliche Schutzinstrumente» begann im Januar 2015 mit ihrer Arbeit. Sie beauftragte zwei externe Experten mit einem Gutachten zur rechtlichen Situation. Das Gutachten wurde von der Arbeitsgruppe diskutiert. Die wichtigsten vorgeschlagenen Massnahmen wurden in das Kapitel «5 Ziele und Massnahmen» (Seite 53 ff.) bzw. in die Aufgaben- und Massnahmenplanung überführt.

Die Ziele und Massnahmen der anderen Handlungsbereiche wurden 2015 ebenfalls in einer Arbeitsgruppe formuliert. Ausgehend von einer Umfrage, die weitere Anspruchsgruppen miteinbezog, wurde zunächst der Ist-Zustand festgehalten. Anschliessend wurden Massnahmen für die Verbesserung des Schutzes und die Pflege des Weltkulturerbes vorgeschlagen. Für die Aufgaben- und Massnahmenplanung wurden unter Einbezug der Vereinsgremien die Massnahmen priorisiert, die Projektbeteiligten bestimmt und eine Kostenschätzung vorgenommen.

Im September 2015 erarbeitete der Vorstand des Vereins als Arbeitsgruppe Organisation den Ist-Zustand sowie die Ziele und Strukturen des Verwaltungssystems. Die Statuten des Vereins wurden zusammen mit der Genehmigung des Managementplans der neuen Aufgabenstellung angepasst.

Von Mitte Dezember 2015 bis Mitte März 2016 wurde bei den Hauptträgern und ihren betroffenen Dienststellen sowie den wichtigsten weiteren Akteuren (Bund, Bistum St.Gallen, St.Gallen-Bodensee Tourismus, Katholische Kirchgemeinde St.Gallen) ein Mitberichts- und Konsultationsverfahren durchgeführt. Nach dessen Abschluss überarbeitete der Verein die Planungen in Abstimmung mit den betroffenen Stellen. Mitte August 2016 wurde der überarbeitete Managementplan von der Mitgliederversammlung des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk beraten und einstimmig zuhanden der Exekutiven der Hauptträger verabschiedet. Mit Beschlüssen vom 22./27. September 2016 stimmten die Regierung des Kantons St.Gallen, der Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen und der Stadtrat St.Gallen dem Managementplan zu und verabschiedeten diesen.

Bei der Erarbeitung des Managementplans haben folgende Personen in den Arbeitsgruppen aktiv mitgewirkt:

- Barbara Affolter, Co-Leiterin Fachstelle Kultur, Stadt St.Gallen
- Frank Bumann, Direktor St.Gallen-Bodensee Tourismus
- Dr. Cornel Dora, Stiftsbibliothekar, St.Gallen, Projektleitung
- Florian Eicher (†), ehemaliger stellvertretender Leiter Amt für Kultur, Kanton St.Gallen
- Dr. Walter Engeler, externer Experte, Bütschwil
- Dr. Peter Erhart, Stiftsarchivar, St.Gallen
- Dr. Moritz Flury-Rova, stellvertretender Leiter Denkmalpflege, Kanton St.Gallen
- Thomas Franck, Verwaltungsdirektor der Katholischen Administration, St.Gallen
- Silvio Frigg, Stiftsbibliothek, St.Gallen
- Matthias Fuchs, Stabschef Direktion Bau- und Planung, Stadt St.Gallen
- Andrea Hofmann, stellvertretende Leiterin Portfoliomanagement, Hochbauamt, Kanton St.Gallen
- Alfred Kömme, ehem. Direktionssekretär Bau und Planung, Stadt St.Gallen
- Dr. Andreas Kränzle, externe Projektleitung, Zürich
- Dr. Jakob Kuratli Hüebli, stellvertretender Stiftsarchivar, St.Gallen
- Niklaus Ledergerber, Leiter Denkmalpflege, Stadt St.Gallen
- Dr. Claudius Luterbacher, Kanzler, Bischöfliche Kanzlei, Bistum St.Gallen
- Katrin Meier, Leiterin Amt für Kultur, Kanton St.Gallen
- Dr. Andrea Raschèr, Externer Experte, Zürich
- Dr. Christopher Rühle, Leiter Recht Amt für Kultur, Kanton St.Gallen, Projektleitung
- Dr. Martin Schindler, Leiter Archäologie, Kanton St.Gallen
- Andreas Schwarz, stellvertretender Leiter Amt für Kultur, Kanton St.Gallen
- Dr. Stephan Staub, Rechtskonsulent, Stadt St.Gallen







## **2 Beschreibung des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen**

**Das Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen ist vielschichtig. Neben den Baudenkmalern sind insbesondere die archäologischen Denkmäler sowie die Bestände der Stiftsbibliothek und des Stiftsarchivs zentral für den aussergewöhnlichen universellen Wert.**

## 2.1 Das «Statement of Universal Value»

Das «Statement of Universal Value» (vgl. Abschnitt 7.4, Seite 69f.), das 1983 bei der UNESCO hinterlegt und 2013 für die UNESCO reformuliert wurde, hält Folgendes in Bezug auf den Stiftsbezirk und seine Kulturgüter fest:

- Beim Stiftsbezirk handelt es sich um ein eindrucksvolles Architekturensemble; die einzelnen Gebäude sind um den Klosterhof gruppiert (Kathedrale mit den beiden Türmen, altes Kloster mit Stiftsbibliothek, Neue Pfalz als Sitz der Kantonsregierung und im Norden Gebäude aus dem 19. Jahrhundert Zeughaus, Kinder- oder Schutzengelkapelle und ehemalige katholische Schule).
- Der Stiftsbezirk ist ein grossartiges Beispiel für ein karolingisches Benediktinerkloster, das von der Gründung im 8. Jahrhundert bis zur Säkularisation 1805 eines der grossen europäischen Kulturzentren war.
- Im Stiftsbezirk sind viele Zeitschichten architektonisch zu fassen: Vom Frühmittelalter bis zum Historismus. Trotz der verschiedenen Architekturstile ergibt sich doch ein geschlossener Gesamteindruck. Der Stiftsbezirk wird im Norden und Westen von einer grösstenteils intakten Altstadt sowie der Stadtkirche St. Laurenzen umgeben.
- Die Stiftsbibliothek ist eine der schönsten Barockbibliotheken und die Kathedrale eine der letzten monumentalen Klosterkirchen des Barock.
- Im Stiftsbezirk werden darüber hinaus unschätzbare wertvolle und aussergewöhnlich bedeutende Kulturgüter aufbewahrt: die irischen Manuskripte des 7. und 8. Jahrhunderts, die illuminierten Manuskripte des 9. bis 11. Jahrhunderts in der Stiftsbibliothek, die frühmittelalterlichen Urkunden im Stiftsarchiv und der St. Galler Klosterplan, der einzige Architekturplan des Frühmittelalters.

Die Begründung des aussergewöhnlichen Werts des Stiftsbezirks St. Gallen stützt sich auf die Kriterien ii und iv der Welterbe-Richtlinien:

### Welterbe-Richtlinien, Nr. 77

*Angemeldete Güter sollten daher*

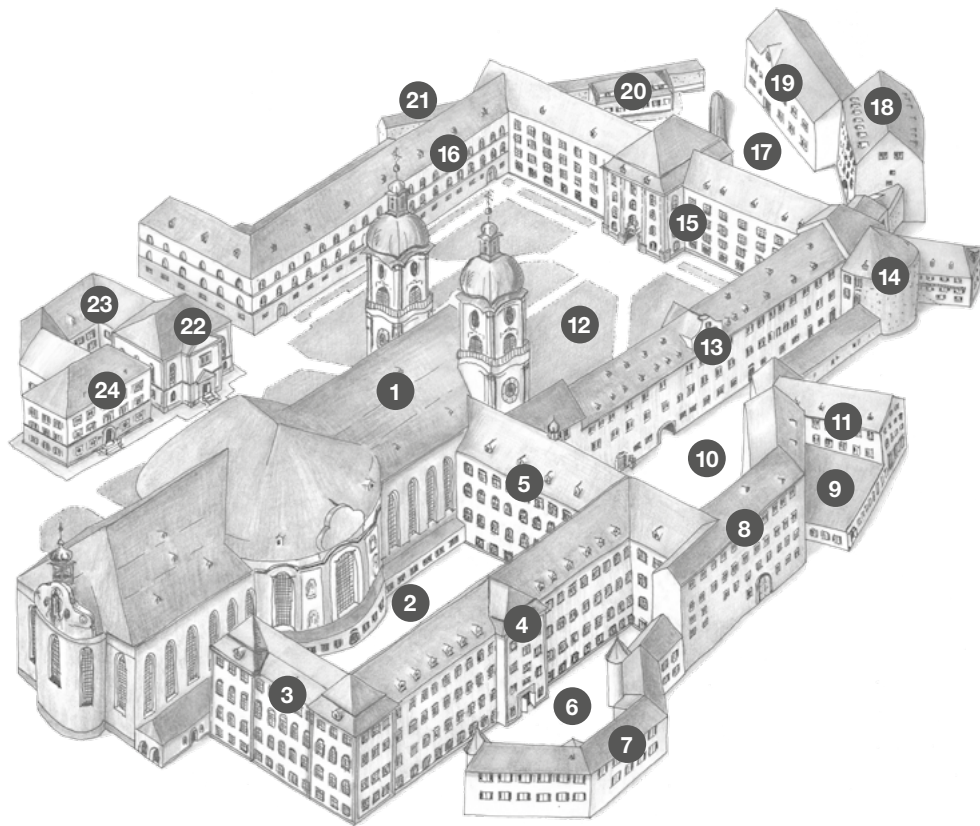
- *ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Grossplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;*
- *iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen;*

### Statement of Universal Value

- *Critère (ii): L'abbaye de Gozbert (816–837) a exercé une grande influence sur les développements de l'architecture monastique au lendemain du Concile d'Aix-la-Chapelle, ce dont témoigne aussi le célèbre plan de St-Gall du IXe siècle, dessin d'architecture annoté de 341 inscriptions sur parchemin, qui peut être lu comme le plan idéal d'une abbaye bénédictine.*
- *Critère (iv): Saint-Gall peut être considéré comme un exemple typique d'un grand monastère bénédictin, foyer d'art et de connaissance, avec sa riche bibliothèque et son scriptorium. Les aménagements successifs de l'espace conventuel attestent, dans leur variété, d'une fonction religieuse et culturelle constante.*

Ausgehend vom Perimeter, der 1983 bei der UNESCO eingereicht wurde, und dem Statement of Universal Value (2013) wird die Beschreibung im Folgenden weiter konkretisiert und es wird ein Perimeter für die von der UNESCO geforderte Pufferzone vorgeschlagen.

Abb. 2.1: Überblick Stiftsbezirk



- |   |   |
|---|---|
| 1 Kathedrale (auch Dom /<br>früher Klosterkirche) | 18 Karlstor   |
| 2 Schulhof (früher<br>Konventgarten)              | 19 Remise   |
| 3-5 Konventgebäude                                | 20 Gartenhaus                                       |
| 3 Bibliotheksflügel                               | 21 Schiedmauer/Wohnhäuser<br>Zeughausgasse 2 bis 14 |
| 4 Schulflügel                                     | 22 Schutzengelkapelle                               |
| 5 Dekanatsflügel                                  | 23 Schmalzhaus                                      |
| 6 Bibliothekshof                                  | 24 Katholisches<br>Primarschulhaus                  |
| 7 Türmlihaus                                      |   |
| 8 Professenhaus                                   |   |
| 9 Turnhalle                                       |   |
| 10 Bischofshof                                    |   |
| 11 Bankgebäude                                    |   |
| 12 Klosterhof                                     |   |
| 13-16 Regierungsgebäude                           |   |
| 13 Hofflügel                                      |   |
| 14 Runder Turm                                    |   |
| 15 Neue Pfalz                                     |   |
| 16 Zeughausflügel                                 |   |
| 17 Äusserer Klosterhof                            |   |

## 2.2 Baudenkmäler

### 2.2.1 Baudenkmäler des Weltkulturerbes

#### Beschreibung

Der Klosterbezirk, der von 1570 bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch die Schiedmauer klar von der Stadt getrennt war, lässt sich auch heute noch unschwer im Stadtbild ablesen. Der UNESCO-Perimeter entspricht weitgehend dem ehemaligen Verlauf von Schied- und Stadtmauer. Zusätzlich einbezogen sind die Häuser Zeughausgasse 2–14, die sich direkt an die Schiedmauer anlehnen und mit dieser verbunden sind, sowie der ehemalige Grabenbereich zwischen Stadtmauer und Moosbruggstrasse; ausgeklammert ist die neuerbaute Notrufzentrale der Kantonspolizei an der Moosbruggstrasse. Die Freiräume prägen die Bauten des Stiftsbezirks mit, im Speziellen der Klosterhof mit seiner Grosszügigkeit und dem teilweise auf barocker Anordnung basierenden Wegnetz.



Abb. 2.2: Baudenkmäler

- UNESCO-Perimeter
- Umgebungsschutz
- Pufferzone Altstadt mit Erweiterung  
(Bereich ohne Schraffur: Altstadt  
Grau schraffiert: Erweiterung)

#### Kurzbeschreibung der Baudenkmäler im Stiftsbezirk

- Kathedrale, erbaut 1755–1767, spätbarocke Klosterkirche mit markanter Doppelturmfassade und original erhaltener Ausstattung von namhaften Künstlern vornehmlich aus dem Bodenseeraum; Ostkrypta im Grundbestand ins 9. und Westkrypta ins 10. Jahrhundert zurückreichend, nach Auflösung des Klosters 1805 zur Kathedrale des 1823/47 gegründeten Bistums geworden.
- Klostergebäude, im 17. und 18. Jahrhundert weitgehend neu aufgebaut; darin u. a. Saal und Manuskriptenkammer der Stiftsbibliothek mit reicher Rokoko-Ausstattung (1758–1780).
- Hofflügel, 1666/67 in der heutigen Form neu erbaut, beherbergte ursprünglich die Gemächer des Abts mit der Hofkapelle, heute die bischöfliche Residenz; Gallus-Kapelle im Erdgeschoss mit barockem Gemäldezyklus über das Leben von Gallus, errichtet am Ort, wo nach der Legende Gallus über den Dornenbusch stolperte.
- Neue Pfalz, 1767–1769 erbaut, ursprünglich Residenz des Fürstabts, heute Sitz der Kantonsregierung und des Parlaments; anstelle des Thronsaals im 3. Obergeschoss heute Kantonsratsaal mit Historismus-Ausstattung von 1881.
- Zeughausflügel, Teil der einst geplanten Klosteranlage, erst nach Auflösung 1838–1841 als kantonales Zeughaus erstellt. 1979 innen umgestaltet und mit niedrigem Nordanbau ergänzt, heute sind hier Stifts- und Staatsarchiv sowie Kantonsgericht beheimatet.
- Schutzengelkapelle, 1846 fertiggestellt, innen mehrfach verändert, daneben ehemaliges katholisches Primarschulhaus von 1840.
- Runder Turm von 1518, Teil der ehemaligen mittelalterlichen Stadtbefestigung; Karlstor nach Rorschacher Vertrag von 1566 in den Jahren 1569/70 als Abtstor erstellt mit bedeutendem Renaissance-Relief; daneben verschiedene Verwaltungsbauten am Nordrand des Stiftsbezirks.
- Rest der Schiedmauer von 1566 zwischen Stift und Stadt, daran stadtseitig zweigeschossige Gebäudezeile mit ursprünglich gewerblicher Nutzung.

#### Begründung

Die 1200 Jahre klösterliche Tradition repräsentierende Klosteranlage ist in ihrer baulichen Gesamtheit Teil des Weltkulturerbes. Neben der Kathedrale und den Klosterbauten gehören dazu ebenso die ergänzenden Bauten, die auf der Nordseite des Klosterhofs das barocke Konzept erst nach der Klosteraufhebung vollendet haben.



## 2.2.2 Pufferzonen

*Zum Zwecke eines wirksamen Schutzes des angemeldeten Gutes wird eine Pufferzone als ein Gebiet definiert, das das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Regeln eingeschränkt sind, die einen zusätzlichen Schutz für das Gut bilden. Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen.*

Welterbe-Richtlinien, S. 104

*Buffer zones are clearly delineated area(s) outside a World Heritage property and adjacent to its boundaries which contribute to the protection, management, integrity, authenticity and sustainability of the outstanding universal value of the property. Although any World Heritage buffer zones are not regarded as part of the inscribed World Heritage property, their boundaries and relevant management approaches should be evaluated, approved and formally recorded at the time they are proposed by a State Party. Where buffer zones are defined, they should be seen as an integral component of the State Party's commitment to the protection and management of the World Heritage property. The functions of the buffer zone should reflect the different types and levels of protection needed to protect the outstanding universal value of the World Heritage property.*

World Heritage Papers no 25: World Heritage and Buffer Zones, April 2009, S. 181

## Unmittelbare Umgebung

### Beschreibung

Zum Umgebungsschutz zählen grundsätzlich die Fassaden der Bauten, die bei der Umgehung des Welterbe-Perimeters direkt sichtbar sind. Die Begrenzungslinie verläuft dementsprechend in der Regel durch die Firstachse dieser Bauten. Wegen der guten Einsicht sind zusätzlich einbezogen die Häuser Auf dem Damm 4–14. Die Kirche St. Laurenzen und der untere Teil der Mülenenschlucht haben einen direkten inhaltlichen Zusammenhang mit dem Welterbe, weshalb der Umgebungsschutz-Perimeter diese beiden Elemente einschliesst.

### Begründung

Die Silhouette der umgebenden Altstadtgassen sowie die Mülenenschlucht und die Moosbruggstrasse mit ihren Bauten bilden zusammen mit den umliegenden Freiräumen den Hintergrund des Weltkulturerbes und bestimmen dessen Wahrnehmung wesentlich mit.

## Pufferzone Altstadt mit Erweiterung

### Beschreibung

Altstadt St. Gallen gemäss der aktuellen Bauordnung ergänzt um die Mülenenschlucht: Die Altstadt umfasst den innerhalb der alten Stadtgräben gelegenen Stadtkern, das heisst das Gebiet zwischen Unterem Graben, Oberem Graben, Wallstrasse, Moosbruggstrasse, Burggraben und Torstrasse. Die Mülenenschlucht und die Häuserzeile südöstlich der Moosbruggstrasse gehören als Teil der unmittelbaren Umgebung ebenfalls in diesen Perimeter.

### Begründung

Die heutige Altstadt entspricht im Wesentlichen der über Jahrhunderte aufs engste mit dem Kloster verbundenen Stadt St. Gallen. Die Altstadt ist mit ihrer historischen Bausubstanz und ihrem Erscheinungsbild das Pendant zum Kloster.

## Sichtachsen und Sichtbereich

### Beschreibung

Die wichtigsten direkten Sichtachsen auf die Doppelturm-fassade sind die Mülenschlucht, die Markt-gasse und die Speicherstrasse. Aus Westen bildet der Einschnitt der Eisenbahn eine theoretische, aktuell aber verbaute Sichtachse, die nur innerhalb der Davidstrasse zum Tragen kommt.

Der Sichtbereich umfängt die Kernstadt im Talgrund ohne den Hangfuss des Rosenbergs. Es ist der Bereich, aus dem die Türme der Kathedrale als Orientierungspunkt wahrnehmbar sind.

### Begründung

Die Doppelturm-fassade des Klosters ragt noch heute über das Häusermeer der Stadt empor. Sie markiert den Kern- und Ausgangspunkt der Stadtentwicklung und ist seit ihrer Erstellung 1765 das Erkennungsmerkmal des Klosters und der Stadt.



Abb. 2.3: Sichtbereich und wesentliche Sichtachsen des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen.

- UNESCO-Perimeter
- Umgebungsschutz
- Pufferzone
- Sichtachsen
- Sichtbereich

## 2.3 Archäologische Denkmäler

*Für nach den Kriterien i bis vi angemeldete Güter sollten die Grenzen so festgelegt werden, dass sie alle Gebiete und Merkmale umfassen, die den aussergewöhnlichen universellen Wert des Gutes unmittelbar physisch zum Ausdruck bringen, sowie die Gebiete, die im Hinblick auf künftige Forschungsmöglichkeiten ein Potenzial bieten, zu einem solchen Verständnis beizutragen und dieses zu erhöhen.*

Welterbe-Richtlinien, S. 100



Abb. 2.4: Archäologische Denkmäler

- UNESCO-Perimeter
- sehr bedeutende archäologische Fundstellen in der Pufferzone mit Bezug zum Welterbe
- Pufferzone  
(Bereich ohne Schraffur: Altstadt  
Grau schraffiert: Erweiterung)

Zentrale Kriterien für die Ernennung als UNESCO-Weltkulturerbe bilden der karolingische Klosterplan und die lange Entwicklung des Klosters, seiner Bauten und seiner kulturellen Ausstrahlung bis auf den heutigen Tag. Bei beiden Kriterien spielt die Archäologie eine wichtige Rolle. Die jahrhundertlange Forschung und Diskussion um den Klosterplan wird durch die Archäologie bereichert und ergänzt. Zudem erlauben archäologische Funde gute Rückschlüsse auf die Geschichte von Kloster und Siedlung. Besonders in St. Gallen ist, dass den archäologischen Quellen zahlreiche schriftliche Quellen gegenüberstehen. Ein solches Zusammenspiel ist für das Früh- und Hochmittelalter sehr selten und zeichnet St. Gallen international aus.

### 2.3.1 Perimeter des Weltkulturerbes

#### Beschreibung

Der Perimeter der archäologischen Denkmäler des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen entspricht räumlich dem UNESCO-Perimeter. Darin liegen:

- Der Kern der von Gallus im frühen 7. Jahrhundert gegründeten Eremitensiedlung (mit Kapelle, Gebäuden, Nutzflächen, Friedhof etc.), also der eigentliche Ursprung St. Gallens.
- Das Zentrum des von Otmar in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts gegründeten Benediktinerklosters St. Gallen mit Klosterkirche, Konventbauten, Friedhof, Wirtschaftsgebäuden und Nutzflächen.
- Das Zentrum des Klosters, das bis in die Neuzeit kontinuierlich umgestaltet und umgebaut wurde.

Als besondere Ausgrabungen/Arbeiten in diesem Bereich sind zu nennen:

- Ausgrabungen 1963–1967 in und um die Klosterkirche (Kathedrale, Schulhof/Pausenhof, Sondierungen im Westen, Norden und Osten).
- Ausgrabungen 1998 im Äusseren/Kleinen Klosterhof (Einbau Calatrava-Keller).
- Georadarmessungen 2002/2004 im Perimeter mit nachfolgenden Bauüberwachungen.
- Ausgrabung 2009 im Klosterhof (Sarkophag).
- Ausgrabung 2010/2011 am Westende des Perimeters (Ersatz Stützmauer).

#### Begründung

Der von der UNESCO 1983 definierte Umfang des Stiftsbezirks bezeichnet den innersten Bereich des ehemaligen Klosters und orientiert sich an der in der Neuzeit definierten Ausdehnung des Klosterstaats innerhalb der Stadt St. Gallen. Dieser ist archäologisch von höchster Bedeutung. Bedeutende Flächen sind noch nicht untersucht und bilden so ein wichtiges archäologisches Archiv für kommende Generationen. Eine ungestörte Erhaltung dieser Flächen ist sehr wichtig.

### 2.3.2 Pufferzone

#### Beschreibung

Die archäologische Pufferzone umfasst die gesamte St. Galler Altstadt und die Mülenschlucht, ausgenommen das Gebiet des Perimeters. Das Gebiet erstreckt sich vom Unteren Graben bis zur Mülenschlucht / Moosbruggstrasse und vom Oberen Graben bis zum Burggraben. Die Gräben gehören dazu. Wie archäologische Untersuchungen in der Stadt St. Gallen (insb. im Zusammenhang mit der Neugestaltung der südlichen Altstadt 2008–2013) gezeigt haben, befinden sich bedeutende archäologische Spuren innerhalb der Pufferzone, die noch sehr gut und grossflächig erhalten sind. Verschiedene dieser Fundstellen haben einen engen Bezug zum Stiftsbezirk:

- Gallusplatz: Karolingischer Rundturm. Grosse, meist ungestörte Fläche mit früh- und hochmittelalterlichen Schichten.
- Teile der Gallusstrasse beim Stadthaus: Friedhof um Kapelle St. Johann (Stadthaus). Grosse, meist ungestörte Fläche mit früh- und hochmittelalterlichen Schichten.
- Kirche St. Laurenzen und Umgebung: Erste Kirche der späteren Stadt St. Gallen. Friedhof ab 9. Jahrhundert. Mittelalterliche Trennmauer zwischen Kloster und Stadt. Grosse, meist ungestörte Fläche mit früh- und hochmittelalterlichen Schichten.
- Zeughausgasse: Früh- bis hochmittelalterlicher Friedhof des Klosters. Früher Umfassungsgraben. Schiedmauer. Früh- und hochmittelalterliche Schichten.
- St. Mangen und Umgebung: Um 900 von Abtbischof Salomon gegründet, wohl in älterer Hofsiedlung. Wiborada. Friedhof seit Hochmittelalter.

Gleichzeitig sind Teile der Altstadt noch wenig erforscht und daher jederzeit bedeutende Entdeckungen von bisher unbekanntem Fundstellen mit Bezug zum Welterbe möglich.

### Begründung

Innerhalb der St. Galler Altstadt lassen sich Zonen unterschiedlicher zeitlicher Besiedlung ausmachen. In der südlichen Altstadt reichen die Spuren bis ins 7. Jahrhundert zurück, die früheste Nutzungszone aus dieser Zeit ging über den heutigen Stiftsbezirk hinaus. Dies gilt auch für die Ausdehnung von Kloster und Siedlung zur Blütezeit des Klosters (8.–11. Jahrhundert). Die Pufferzone Altstadt umgibt das Welterbe und stellt sicher, dass Entdeckungen mit engem Bezug zu diesem erhalten bleiben. Dadurch hilft sie, einen angemessenen Schutz des Weltkulturerbes sicherzustellen. Die Gebiete mit herausragender Bedeutung für das Weltkulturerbe sollen in einer Liste geführt werden. Für sie sollte derselbe Schutz gelten wie für das UNESCO-Weltkulturerbe. Da Teile der Altstadt noch wenig erforscht sind, kann diese Liste bei Entdeckung einer bedeutenden archäologischen Fundstelle mit Bezug zum Stiftsbezirk ergänzt werden (offene Liste). Die Aufnahme erfolgt nach festgelegten Kriterien auf der Grundlage einer Begutachtung durch externe Experten.

### Archäologische Funde und Dokumentationen

Die Funde und dazugehörigen Dokumentationen werden heute aus praktischen, konservatorischen und wissenschaftlichen Gründen oder zu Vermittlungszwecken an verschiedenen Standorten aufbewahrt:

- Gewölbekeller der Stiftsbibliothek, ehemaliges Lapidarium (Sammlung karolingischer, ottonischer, spät- und nachgotischer Architekturplastik im Keller des Bibliothekflügels).
- Funde (Keramik, Glas, Metall, Knochen, Stein, Leder etc.) und Proben (Erdproben, Mörtelproben) der archäologischen Untersuchungen seit 1911, insbesondere der Ausgrabungen 1963–1967 in und um die Kathedrale und der neuen Ausgrabungen seit 1998 (Äusserer / Kleiner Klosterhof) bzw. seit 2008 (Neugestaltung südliche Altstadt).
- Dokumentationen der archäologischen Untersuchungen (Tagebücher, Pläne, Fotos, Dias, Korrespondenz, Berichte) seit 1911, insbesondere der Ausgrabungen 1963–1967 in und um die Kathedrale und die neuen Ausgrabungen seit 1998 (Äusserer / Kleiner Klosterhof) bzw. seit 2008 (Neugestaltung südliche Altstadt).
- Digitale Kopie eines Grossteils der Dokumentation der Ausgrabungen 1963–1967 (Leiter: B. Frei und W. Stöckli; Oberleitung HR. Sennhauser).

## 2.4 Bewegliche Kulturgüter des Weltkulturerbes

Bei den beweglichen Kulturgütern des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen stehen die Sammlungen von Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv St. Gallen im Zentrum. Sie geben in aussergewöhnlicher Qualität und Vollständigkeit Auskunft über das Wesen und Wirken der Abtei während ihres Bestehens vom Frühmittelalter bis 1805. Beide Institutionen besitzen eine weit über 1000-jährige, bis zum heutigen Tag währende Kontinuität. Das in der Stiftsbibliothek und im Stiftsarchiv befindliche Kulturgut ist integraler Bestandteil des Weltkulturerbes. Das dokumentarische Erbe der Abtei St. Gallen aus Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv soll in das Weltokumentenerbe-Verzeichnis der UNESCO «Memory of the World» eingetragen werden.

### 2.4.1 Stiftsbibliothek

#### Allgemeine Charakterisierung

Die Stiftsbibliothek St. Gallen ist die älteste Bibliothek der Schweiz und eine der bedeutendsten und ältesten noch bestehenden Klosterbibliotheken der Welt. Ihr Handschriften- und Buchbestand führt die Entwicklung der europäischen Kultur vor Augen und dokumentiert die kulturelle Leistung des Klosters St. Gallen vom 8. Jahrhundert bis zu seiner Aufhebung im Jahr 1805 und darüber hinaus. Eine Reihe grundlegender Werke der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte, beispielsweise die Benediktsregel, werden hier in bester, einige auch in einziger Überlieferung aufbewahrt. Herzstück der Sammlung ist das weitgehend autochthone Korpus karolingisch-ottonischer Handschriften aus dem 8. bis 11. Jahrhundert, zu der auch der St. Galler Klosterplan und künstlerisch bedeutende Handschriften wie der Folchart-Psalter, der Goldene Psalter oder das Evangelium Longum sowie eine herausragende Sammlung irischer Handschriften gehören. In der letzten Blütezeit der Abtei vom 15. bis 18. Jahrhundert wurde die Bibliothek weiter ausgebaut und nach der Klosteraufhebung vom Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen fortgeführt. Sie zählt heute rund 170 000 Bände von der Spätantike bis zur Gegenwart, darunter auch die berühmte Nibelungenhandschrift B, seit 2009 Teil des Weltokumentenerbes der UNESCO, sowie eine der grössten Inkunabelsammlungen der Schweiz. Die Stiftsbibliothek widerspiegelt das geistige Leben in einem monastischen Zentrum über die Jahrhunderte. Ihr Barocksaal gilt als einer der weltweit schönsten Bibliotheksräume. Sie zieht als touristische Attraktion jährlich über 120 000 Besucherinnen und Besucher an.



Die Stiftsbibliothek ist eine lebendige wissenschaftliche Spezialbibliothek. Ihre Sammelgebiete umfassen die Bereiche Mediävistik, Buchwissenschaft, Kirchen- und Klostergeschichte sowie Theologie. Sie sammelt, erschliesst und vermittelt in den genannten Bereichen gedruckte Literatur und andere Medien mit Bezug zum Stiftsbezirk, insbesondere zur Stiftsbibliothek und zum Stiftsarchiv, zum Kloster, zum Katholischen Konfessionsteil und zum Bistum St. Gallen. Zusammen mit der Universität Freiburg CH lancierte sie 2005 e-codices und ist damit international führend in der hochwertigen Digitalisierung von Handschriften.

#### Wichtige Bestände

- Etwas mehr als 2 100 Handschriften von der Spätantike bis in die Gegenwart, darunter rund 400 aus dem Frühmittelalter bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Sie bilden den wertvollen Kern der Stiftsbibliothek. Die Sammlung insgesamt verkörpert in herausragender Weise die bibliothekarische Sammeltätigkeit und Kontinuität einer Klosterbibliothek bis in die Gegenwart.
- 35 aus dem Kloster St. Gallen stammende Handschriften, die sich seit 1712 in Zürich befanden und im Rahmen der Beilegung des Kulturgüterstreits zwischen St. Gallen und Zürich (Vereinbarung vom 27. April 2006) als Dauerleihgabe der Zentralbibliothek Zürich in die Stiftsbibliothek St. Gallen zurückkamen.
- Rund 900 Inkunabeln, welche die Anfänge des Buchdrucks vor Augen führen, ebenso 5 Blockbücher und eine Reihe von Einblattdrucken des 15. Jahrhunderts.
- 850 St. Galler Klosterdrucke, die von 1633 bis 1805 in der klostereigenen Druckerei gedruckt und vom Kloster verlegt wurden. Sie spiegeln das geistige Leben in der Abtei während der Barockzeit.
- 3 500 Bände aus dem 16. Jahrhundert, 5 100 Bände aus dem 17. Jahrhundert und 11 000 Bände aus dem 18. Jahrhundert bilden den für eine Klosterbibliothek exemplarischen Druckbestand bis zur Säkularisierung.
- Grafiken, Pläne, Karten, verschiedene zum Teil grossformatige Gemälde, Wappenscheiben etc. vervollständigen die Sammlung der Bibliothek.
- Die Kuriositätensammlung, zu der auch die «ostindische Sammlung» von Georg Franz Müller, eine Münzsammlung, das Kirchenmodell von Gabriel Loser für den Neubau der Klosterkirche 1755–1766, die 2008 unter viel Aufwand geschaffene Replik des berühmten St. Galler Globus im Schweizerischen Nationalmuseum in Zürich und weitere Objekte bis zur ägyptischen Mumie und ihren Särgen gehören. Sie ist ein Beispiel für die Erweiterung der Bibliotheken in der Barockzeit um verschiedene Raritäten und ist bibliotheksgeschichtlich von grossem Interesse.

## 2.4.2 Stiftsarchiv

### Allgemeine Charakterisierung

Das Stiftsarchiv St. Gallen hütet den grössten klösterlichen Urkundenbestand der Merowinger- und Karolingerzeit und ist eines der ältesten Archive der Welt. Es steht heute im gemeinsamen Miteigentum von Kanton St. Gallen und Katholischem Konfessionsteil des Kantons St. Gallen. Es umfasst die Weltliches und Kirchliches betreffenden Rechtsdokumente sowie Verwaltungsakten der Abtei St. Gallen von ihrer Gründung bis zur Aufhebung im Jahr 1805. Im Ganzen besitzt es rund 20 000 Originalurkunden, über 2 500 handgeschriebene Archivbände und ungezählte Aktenstücke, dazu Karten und Pläne sowie eine Siegelstempelsammlung. 767 Privaturkunden sowie 70 karolingische und ottonische Herrscherdiplome stammen aus der Zeit vor dem Jahr 1000. Anhand von Vermerken auf der Rückseite der Urkunden kann archivarische Tätigkeit in St. Gallen seit über 1 300 Jahren nachgewiesen werden. Bis zur Französischen Revolution birgt das Stiftsarchiv für grosse Gebiete des heutigen Kantons St. Gallen sowie einige angrenzende Regionen den bedeutendsten Teil an historischen Quellen und Zeugnissen. Die im Stiftsarchiv gehüteten Baupläne, Skizzen und Projektstudien dokumentieren im Zusammenspiel mit den zahlreich überlieferten Ausgaben- und Tagebüchern der Äbte der Barockzeit den Bau und die Ausstattung der St. Galler Klosteranlagen.

**Wichtige Bestände**

- 850 frühmittelalterliche Urkunden: Für die quellenarme Zeit des ersten nachchristlichen Jahrtausends («Dark Ages») sind die Urkunden des Klosters St. Gallen von herausragender Bedeutung, nicht nur für das Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen, sondern auch für beide Appenzell, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau, beide Basel, Bern, für das Elsass, für Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), für Vorarlberg und für das Fürstentum Liechtenstein.
- Spätantike und frühmittelalterliche Handschriften und Fragmente (Vetus Latina Fragmente, 2 frühmittelalterliche Verbrüderungsbücher, das weltweit einzige überlieferte karolingische Professbuch, die wichtigste Überlieferung der Annales Alamannici).
- 20 000 Urkunden des Hochmittelalters bis zur Klosteraufhebung dokumentieren die Kontinuität der St. Galler Herrschaft, ermöglichen die Erforschung der Rechtsgeschichte des Klosters und zeugen von der sorgfältigen, kontinuierlichen Sammlung und Pflege der klösterlichen Rechtstitel durch die Stiftsarchivare.
- 80 Laufmeter Akten aus dem 15. bis 19. Jahrhundert dokumentieren die innere und äussere Verwaltung sowie das weitgespannte politische, geistliche und wissenschaftliche Netzwerk der Fürstabtei.
- 2 800 grösstenteils handschriftliche Bände im Bucharchiv dokumentieren in Form von umfangreichen Rechtssammlungen und Kopialbüchern, Klosterchroniken und -geschichten sowie Rechnungs- und Verwaltungsbüchern die (Rechts-)Geschichte, aber auch die innere und äussere Verwaltung, die geistliche und weltliche Herrschaft sowie die Baugeschichte der Fürstabtei St. Gallen.
- Das Karten- und Planarchiv mit 150 Dokumenten des 16. bis 19. Jahrhunderts dokumentiert die Herrschaft(-ssicherung) in den sankt-gallischen Territorien sowie die Planungs- und Baugeschichte des Stiftsbezirks.
- Der Nachlass des letzten St. Galler Fürststabs Pankraz Vorster (3 Laufmeter) dokumentiert den Untergang und den erfolglosen Kampf um die Wiedererrichtung der Abtei St. Gallen.

### 2.4.3 Weitere bewegliche Kulturgüter aus der Klosterzeit

Im Stiftsbezirk befinden sich weitere bewegliche Kulturgüter, die Bestandteil des Weltkulturerbes sind, z. B.:

- Möbel aus der Klosterzeit, insbesondere die spätbarocken Prunkmöbel aus der Klosterwerkstatt.
- Bischöfliche Kunstsammlung, soweit sie einen Bezug zum Kloster hat.
- Gemälde (z. B. Elogienbilder auf St. Galler Äbte im Gang der Stiftsbibliothek, Elogienbilder auf die Abteien der Schweizerischen Benediktinerkongregation im Dekanatsflügel).
- Architekturmodelle.
- Kirchenschatz, u. a. wenige Einzelstücke aus dem Mittelalter, Silberstatuen von Gallus und Otmar aus dem 17. Jahrhundert, Kelche aus der Klosterzeit, barocke Ostensorien, 2 silberne Reliquienaltären aus dem 17. Jahrhundert.
- Paramente aus der Barockzeit.
- Gallusglocke (Handglocke aus dem 7./8. Jahrhundert, die älteste Glocke der Schweiz).

Die Liste ist nicht abschliessend. Bei den Gemälden ist jeweils abzuklären, ob sie nicht als Teil der Raumausstattung bereits im Gebäude-Perimeter enthalten sind. Eine abschliessende, definitive Liste kann erst nach einer wissenschaftlichen Inventarisierung bzw. einer wissenschaftlichen Revision der vorhandenen Inventare erstellt werden.

## 2.5 Die Nutzung des Stiftsbezirks

Der Stiftsbezirk St. Gallen ist ein lebendiger Raum mit vielfältigen Nutzungen, welche die ursprüngliche Funktion des Orts als klösterlicher Lebensraum der Mönche, Kulturzentrum und Regierungs- und Verwaltungsbezirk mit neuem Leben füllen. Er ist ein Ort der Geschichte, der Kultur, des Glaubens, des Gebets und der Liturgie, ein Ort der historischen Kontinuität und des politischen, kulturellen und kirchlichen Wandels. Als Bischofssitz ist er ein wichtiger Ort für das Bistum, insbesondere für dessen Leitung und Verwaltung, und noch immer ein religiöses Zentrum mit einem reichen Angebot an Gottesdiensten, als Regierungs- und Verwaltungssitz des Kantons und des Katholischen Konfessionsteils, als Versammlungsort des kantonalen Parlaments (Kantonsrat) und der Parlamente der Landeskirchen (Katholisches Kollegium und Synode) und als Sitz des Kantonsgerichts repräsentiert er die demokratische Ordnung und Gewaltenteilung im Kanton St. Gallen. Die Stiftsbibliothek und das Stiftsarchiv verwalten historisch-kulturelle Schätze von überregionaler Bedeutung und stehen im Dienst von Wissenschaft und Forschung. Die Katholische Kantonssekundarschule («flade») führt mit der Knabenabteilung innerhalb des Stiftsbezirks die Tradition der Klosterschule fort.

In der Charta für den Stiftsbezirk vom 5. Mai 2008 haben sich Kanton, Bistum, Katholischer Konfessionsteil und Stadt St. Gallen dem Ziel verpflichtet, das historische Erbe auch in Zukunft mit kirchlichem, kulturellem, wissenschaftlichem, politischem, gesellschaftlichem und touristischem Leben zu erfüllen. Die vielfältige Nutzung, so hielten sie fest, präge die besondere Ausstrahlung des Stiftsbezirks.









### 3 Rechtliche Schutzinstrumente

Der Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen wird mit einer Vielzahl von rechtlichen Instrumenten auf verschiedenen Ebenen sichergestellt: Neben internationalem Recht und Bundesrecht, kantonalem und kommunalem staatlichen Recht spielen auch das Recht der Religionsgemeinschaften und das Soft Law eine wichtige Rolle. Der Katalog der rechtlichen Schutzinstrumente umfasst sowohl Instrumente für die Baudenkmäler und die archäologischen Denkmäler als auch für die beweglichen Kulturgüter des Weltkulturerbes.



### 3.1 Völkerrecht

#### UNESCO-Konvention 1972

Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt, abgeschlossen in Paris am 23. November 1972, in Kraft getreten für die Schweiz am 17. Dezember 1975 (SR 0.451.41).

#### UNESCO-Konvention 1970

Übereinkommen über die Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, abgeschlossen in Paris am 14. November 1970, in Kraft getreten für die Schweiz am 3. Januar 2004 (SR 0.444.1).

#### Konvention von Granada

Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa, abgeschlossen in Granada am 3. Oktober 1985, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1996 (SR 0.440.4).

#### Konvention von Valletta

Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, revidierte Fassung, abgeschlossen in Valletta am 16. Januar 1992, für die Schweiz in Kraft getreten am 28. September 1996 (SR 0.440.5).

#### Haager Konvention 1954

Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, abgeschlossen in Den Haag am 14. Mai 1954, in Kraft getreten für die Schweiz am 15. August 1962 (SR 0.520.3).

#### Zweites Haager Protokoll

Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, vom 26. März 1999, in Kraft getreten für die Schweiz am 9. Oktober 2004 (SR 0.520.33).

Die Schweiz ist Signatarstaat verschiedener völkerrechtlicher Verträge, die Baudenkmäler, archäologische Denkmäler und bewegliche Kulturgüter betreffen und Mindestregeln vorgeben. Mit der Ratifizierung durch den Bundesrat erhalten diese Abkommen und Konventionen automatisch landesrechtliche Geltung. Sie sind deshalb durch alle Staatsorgane zu beachten. Da gemäss Bundesverfassung (Art. 69 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 1 BV) die Kultur und der Natur- und Heimatschutz vorab den Kantonen obliegt, sind diese vorab für die Umsetzung diesbezüglicher völkerrechtlicher Verpflichtungen ins innerstaatliche Recht zuständig und die Sicherstellung der Umsetzung verantwortlich.

#### UNESCO-Konvention 1972 (Welterbekonvention)

Leitidee der Welterbekonvention ist die «Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von aussergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen».

Mit Unterzeichnung der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- ihre Welterbestätten zu erfassen, zu schützen, zu erhalten und zu erschliessen sowie die Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen,
- dem Welterbe eine Funktion im Leben der Gemeinschaft zuzuschreiben,
- den Schutz des Welterbes in umfassende Planungsprogramme einzubeziehen und
- geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, administrative und finanzielle Massnahmen zu treffen.

Die Konvention sieht drei Instrumente zur Überwachung des Erhaltungszustandes vor:

- Die Vertragsstaaten haben der UNESCO regelmässig über den Erhaltungszustand ihrer Welterbestätten zu berichten.
- Die Vertragsstaaten haben zudem die UNESCO im Rahmen der sogenannten reaktiven Überwachung über aussergewöhnliche Umstände und Arbeiten, die zu einer Bedrohung der Welterbestätten führen könnten, zu unterrichten. Dadurch soll die UNESCO mithelfen können, angemessene Massnahmen zur vollständigen Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts zu finden.
- Die UNESCO kann zudem Welterbestätten im Fall von schwerwiegenden Gefährdungen in die Liste des gefährdeten Welterbes aufnehmen oder dann den Welterbe-Status aberkennen.

Zur Durchführung der Konvention werden durch die UNESCO-Richtlinien erlassen, die in Bezug auf die eingetragenen Welterbestätten unmittelbar anwendbare Vorschriften darstellen. Gemäss den Richtlinien soll:

- durch ein angemessenes und wirksames langfristiges Schutz- und Verwaltungssystem in Form von Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder Massnahmen sichergestellt werden, dass der aussergewöhnliche universelle Wert und die Unversehrtheit und Echtheit der Welterbestätte erhalten oder in Zukunft verbessert werden;
- jede Welterbestätte über einen vorausschauenden Managementplan verfügt, in dem erläutert wird, wie der aussergewöhnliche universelle Wert der Stätte erhalten werden kann;
- jede Welterbestätte über eine ausreichende Pufferzone verfügt, welche die Stätte umgibt und mit den für sie geltenden ergänzenden Regeln einen zusätzlichen Schutz für diese bildet.

Bewegliche Kulturgüter fallen grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich der UNESCO-Konvention von 1972. Trotzdem entfaltet der Welterbeschutz eines Bauwerks auch einen Schutz auf die sich darin befindlichen beweglichen Kulturgüter, vor allem dann, wenn die beweglichen Kulturgüter von universeller und herausragender Bedeutung sind und in einem engen historischen Zusammenhang mit den Baudenkmalern stehen.

#### **UNESCO-Konvention 1970**

Die UNESCO-Konvention 1970 verpflichtet die Vertragsstaaten insbesondere zur Führung eines Inventars der beweglichen Kulturgüter, die für ihr kulturelles Erbe von wesentlicher Bedeutung sind und deren Ausfuhr einen merklichen Verlust an ihrem kulturellen Erbe darstellen würde (Kulturerbeverzeichnis), sowie zum Erlass von Regeln für die Ausfuhr und die Unveräusserlichkeit von Kulturgütern auf ihrem Gebiet (inkl. Einführung einer Ausfuhrbescheinigung).

#### **Granada-Konvention**

Die Granada-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten insbesondere zur Erstellung von Inventaren zur Erfassung ihres zu schützenden baugeschichtlichen Erbes sowie zum Erlass von geeigneten Vorschriften, um dessen Schutz zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten sind insbesondere verpflichtet, wirksame Kontroll- und Genehmigungsverfahren einzuführen, die verhindern, dass geschützte Kulturgüter verunstaltet, beeinträchtigt oder zerstört werden und deren Umgebung beeinträchtigt wird. Geschützte Objekte dürfen nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden, und für alte Gebäude ist eine passende Verwendung für neue Nutzungen zu ermöglichen.

#### **Valletta-Konvention**

Die Valletta-Konvention beauftragt die Vertragsstaaten zur Einführung insbesondere von Rechtssystemen, welche die Führung von Inventaren ihres archäologischen Erbes vorsehen und geschützte archäologische Denkmäler und Gelände bezeichnen. Die Vertragsstaaten sollen auch dort archäologische Schutzzonen schaffen, wo keine Überreste sichtbar sind. Sie müssen zudem sicherstellen, dass archäologische Funde den zuständigen Behörden gemeldet und zu Untersuchungszwecken zur Verfügung stehen. Die Genehmigungs- und Überwachungsverfahren sind so auszugestalten, dass jede unerlaubte Handlung und Beseitigung von archäologischen Hinterlassenschaften verhindert wird. Zudem sollen Massnahmen zum physischen Schutz des archäologischen Erbes ergriffen werden (Erhaltung und Pflege vor Ort und Schaffung geeigneter Aufbewahrungsorte). Schliesslich ist die Archäologie in die Raumordnungspolitik und in die Erschliessungsplanung zu integrieren und sie hat systematische Konsultationen zwischen Archäologie, Städteplanern und Raumplanern Sorge zu tragen.

#### **Haager Konvention**

Die Haager Konvention 1954 bezweckt einen allgemeinen Schutz von Kulturgut zu Friedens- und die Respektierung desselben zu Kriegszeiten. Zum Kulturgut im Sinn der Konvention zählt jedes bewegliche oder unbewegliche Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von grosser Bedeutung ist, sowie die dazugehörigen Ausstellungs- und Bergungsgebäude bzw. Denkmalsorte. Die Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, vorbeugend in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet befindlichen Kulturguts gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes vorzubereiten, indem sie alle Massnahmen treffen, die sie für geeignet erachten. Zudem werden die Parteien verpflichtet, das auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet oder auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu respektieren.

### Zweites Haager Protokoll

Mit dem zweiten Haager Protokoll wurde eine die Schutzbestimmungen der Haager Konvention 1954 ergänzende neue Schutzkategorie, der sogenannte «verstärkte Schutz» geschaffen. Die neue Schutzkategorie ist für die bedeutendsten Kulturgüter der Erde konzipiert, namentlich für Weltkulturerbestätten. Kulturgut, das unter verstärkten Schutz gestellt wird, muss durch angemessene innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsmassnahmen geschützt werden, mit denen sein aussergewöhnlicher kultureller und historischer Wert anerkannt und das höchste Mass an Schutz gewährleistet wird. Zudem darf es unter keinen Umständen, auch nicht im Fall einer militärischen Notwendigkeit, für militärische Zwecke oder für den Schutz militärischer Anlagen verwendet werden.

## 3.2 Bundesrecht

### BV

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Art. 78 Natur- und Heimatschutz (SR 101).

### ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, Art. 724 (SR 210).

### KFG

Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz) vom 11. Dezember 2009 (SR 442.1).

### KGTG

Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz) vom 20. Juni 2003 (SR 444.1).

### NHG

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 (SR 451).

### NHV

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, insbesondere Art. 3–8, 13, 15 und 16 (SR 451.1).

### VISOS

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12).

### KGSG

Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 (SR 520.3).

### KGSV

Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 29. Oktober 2014 (SR 520.31).

### RPG

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979, insbesondere Art. 6 und 17 (SR 700).

### RPV

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1).

**Natur- und Heimatschutzgesetzgebung**

Das NHG formuliert zusammen mit den angehängten Verordnungen (NHV, VISOS) die Pflichten und Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone zum Erhalt von Kulturdenkmälern, Ortsbildern und geschichtlichen Stätten bei der Erfüllung von Bundesaufgaben (Schonungs- und Erhaltungsgebot, Erstellung von Bundesinventaren) und legt weitere Schutzinstrumente des Bundes sowie den Umfang seiner Förderungskompetenz zur Unterstützung der Kantone im Bereich des Heimatschutzes fest.

Der Bund hat den Stiftsbezirk St. Gallen als Teil des Ortsbildes der Stadt St. Gallen im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt und ihm das höchstmögliche Erhaltungsziel zugeordnet (integrale Erhaltung aller Bauten, Anlageteile und Freiräume, Beseitigung störender Eingriffe). Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben haben der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie der Kanton das inventarisierte Objekt gemäss NHG ungeschmälert zu erhalten bzw. dessen integralen Schutz zu gewährleisten und allfällige zukünftige Bedrohungen zu vermeiden. Schwere Eingriffe, die mit einer auf ein Schutzziel ausgerichteten, umfangreichen und nicht wieder rückgängig zu machenden Beeinträchtigung verbunden sind, sind grundsätzlich unzulässig, ausgenommen das Eingriffsinteresse geht auf ein gleich- oder höherwertiges Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung zurück. Der Kanton und die Stadt St. Gallen haben die Schutzziele des ISOS in Bezug auf den Stiftsbezirk auch bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben (kantonale und kommunale Planungen, Baubewilligungen) zu berücksichtigen.

Droht dem Stiftsbezirk und seinen Kulturgütern unmittelbar Gefahr, kann der Bund befristete Massnahmen zu deren Schutz erlassen.

Der Bund kann den Schutz und die Erhaltung des Stiftsbezirks unterstützen, indem er an die Kosten von dessen Erhaltung, Pflege, Erforschung und Dokumentation Finanzhilfen gewährt. Dies geschieht heute durch globale Finanzhilfen an die Kantone oder in Ausnahmefällen durch Beiträge an Einzelprojekte. Die Ausrichtung der Finanzhilfen läuft über die Kantone. Im Zusammenhang mit solchen Finanzhilfen kann der Bund Schutz- und Unterhaltsmassnahmen anordnen, welche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen bilden. Diese verpflichten den jeweiligen Grundeigentümer und werden im Grundbuch angemerket. Die Sicherung von Schutzmassnahmen kann auch über die Eintragung von Personaldienstbarkeiten im Sinn des ZGB erfolgen. Der Bund hat auf diese Weise einen Grossteil der Bauten des Stiftsbezirks mittels Auflagen unter Bundesschutz gestellt. Der Katholische Konfessionsteil und der Kanton sind als Eigentümer der entsprechenden Bauten verpflichtet:

- das Objekt zu erhalten und bauliche Änderungen nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Kultur vorzunehmen,
- den Zutritt zur Überwachung des Zustandes durch eine vom Bund bezeichnete Person zu dulden,
- am Denkmal die nötigen Unterhaltsarbeiten auszuführen, in wichtigen Fällen unter vorheriger Mitteilung an das Bundesamt für Kultur,
- am Denkmal eine dauerhafte Inschrift anzubringen, die auf die Restaurierung und den Bundesschutz hinweist, und
- dem Bundesamt für Kultur Handänderungen und andere rechtliche Veränderungen unverzüglich zu melden.

**Raumplanungsgesetz**

Das RPG verpflichtet Kanton und Gemeinden im Sinne der Sicherstellung eines Minimalstandards unmittelbar, im Rahmen ihrer Nutzungsplanung Kulturdenkmäler, bedeutende Ortsbilder und geschichtliche Stätten – und damit auch die Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler des Stiftsbezirks – mit Schutzzonen oder anderen geeigneten Massnahmen zu schützen. Bei deren Erstellung ist das ISOS mit seinen den Stiftsbezirk betreffenden Erhaltungszielen zu beachten. Gemäss RPG bedürfen Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung und damit auch auf den Bauten des Stiftsbezirks stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

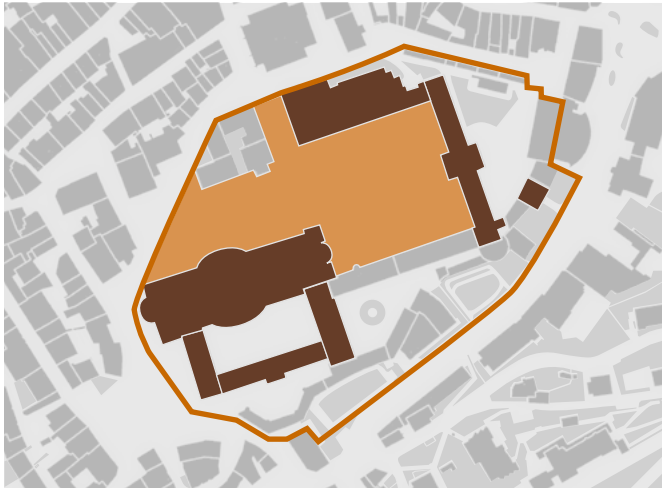


Abb. 3.1: Unter Bundesschutz stehen die Kathedrale, die Stiftsbibliothek, die Stiftsgebäude Klosterhof 6b, 6c und 6d Konventgebäude, der Zeughausflügel und die Neue Pfalz, der Klosterhof (Klosterplatz) und das Wappenrelief am Karlstor.

### **Zivilgesetzbuch**

Das ZGB bestimmt, dass herrenlose archäologische Funde bzw. Altertümer von wissenschaftlichem Wert Eigentum des Kantons sind und solche Funde nicht ohne Genehmigung des Kantons veräussert und auch nicht ersessen oder gutgläubig erworben werden können.

### **Kulturgütertransfergesetz**

Wollen Kantone zu ihrem kulturellen Erbe gehörende Kulturgüter vor der Ausfuhr ins Ausland schützen, können sie ihr Verzeichnis der bedeutenden Kulturgüter, deren Ausfuhr bewilligungspflichtig oder verboten ist, gemäss KGTG mit dem Verzeichnis des Bundes verbinden. Die Ausfuhr von im Verzeichnis eingetragenen Kulturgütern bedarf in diesem Fall einer Bewilligung des Bundes. Wird Kulturgut, das in einem kantonalen Verzeichnis erfasst ist, rechtswidrig aus der Schweiz ausgeführt, so macht der Bundesrat auf Antrag des Kantons gegenüber anderen Vertragsstaaten Rückführungsansprüche geltend.

### **Kulturförderungsgesetz**

Der Bund kann Museen, Sammlungen und Netzwerke Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes, an denen ein gesamtschweizerisches Interesse besteht, unterstützen, insbesondere durch Finanzhilfen an die Betriebs- und Projektkosten. Ein gesamtschweizerisches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn ein Kulturgut für die Schweiz von wesentlicher Bedeutung ist. Netzwerke Dritter sind Zusammenschlüsse von Institutionen, die sich im Verbund für die Bewahrung, Erschliessung oder Vermittlung des kulturellen Erbes einsetzen.

### **Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen**

Im KGSG und seiner Verordnung (KGSV) werden die Massnahmen zum Schutz bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (Erdbeben, Stürme, Überschwemmungen, Grossbrände etc.) und die diesbezüglichen Aufgaben und die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen geregelt. Der Bund kann vorbereitende Massnahmen von gesamtschweizerischem Interesse koordinieren, Massnahmen für den Schutz von Kulturgütern, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweiz liegt, sowie zur Durchführung der Haager Konvention 1954 und des dazugehörigen zweiten Protokolls vorschreiben sowie die Kantone bei der Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen unterstützen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz berät die kantonalen Behörden und unterstützt sie bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeiten fallenden Massnahmen und führt ein Kulturgüterschutzinventar (KGS-Inventar), in dem auch der Stiftsbezirk als Objekt von nationaler Bedeutung erfasst ist. Aufgaben des Kantons sind gemäss KGSG, die auf seinem Gebiet liegenden Kulturgüter, die im Fall eines bewaffneten Konfliktes, einer Katastrophe oder einer Notlage geschützt werden müssen, zu bezeichnen, von besonders schutzwürdigen Kulturgütern wie insbesondere denjenigen des Weltkulturerbes Sicherstellungsdokumentationen zu erstellen, Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer, Gebäudeeinsturz, Wasser, Erdbeben und weitere spezifische Gefahren zu planen und Kulturgüterschutzspezialisten des Zivilschutzes auszubilden. Die Kantone können zudem Kulturgüterschutzräume bereitstellen und das Personal kultureller Institutionen im Bereich des KGS ausbilden. Die kantonalen Behörden haben insbesondere alle zivilen Schutzmassnahmen materieller und organisatorischer Art zu treffen, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes, einer Katastrophe oder einer Notlage auf Kulturgüter zu verhindern oder zu mildern. Dazu gehören auch Sicherungsmassnahmen wie die Vorbereitung der Verlagerung von beweglichem Kulturgut oder die Bereitstellung von angemessenem Schutz solchen Gutes an Ort und Stelle sowie die Bezeichnung der für die Sicherung des Kulturguts zuständigen Behörden.



### 3.3 Kantonales Recht

#### **KV**

Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001, Art. 11 Bst. b (sGS 111.1).

#### **StiAV**

Übereinkunft betreffend das Eigentum und die Verwaltung des Stiftsarchives St.Gallen vom 2. Juni 1953 (sGS 271.3).

#### **VO Altertümer**

Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51).

#### **KFG SG**

Kulturförderungsgesetz vom 9. November 1995 (sGS 275.1).

#### **Beitragsverordnung**

Verordnung über Kantonsbeiträge an Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter (VGK) vom 15. Dezember 2015 (sGS 275.12).

#### **EG-ZSG**

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 20. Juni 1996 (sGS 413.1).

#### **VO ZSG**

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 1. Oktober 1996 (sGS 413.11).

#### **PBG**

Planungs- und Baugesetz vom 27. April 2016, insbes. Art. 1-4, Art. 34-38, Art. 42-45, Art. 99, Art. 114-127 (sGS 731.1).

#### **StrG**

Strassengesetz vom 12. Juni 1988, insb. Art. 6bis und 6ter, Art. 20 und 21 (sGS 732.1).

#### **VO Klosterplatz**

Verordnung über den Klosterplatz in St.Gallen vom 29. Mai 2012 (sGS 732.12).

#### **Kantonsverfassung**

Die Kantonsverfassung legt die Bewahrung und Überlieferung des kulturellen Erbes als Staatsziel fest (Art. 11 Bst. b).

#### **Planungs- und Baugesetz**

Das neue PBG verpflichtet Kanton und politische Gemeinden, die für den Schutz von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern erforderlichen Eigentumsbeschränkungen festzulegen. Ergänzend dazu sind sie und weitere öffentlich-rechtliche juristische Personen verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Massnahmen zu treffen, um Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, wie diejenigen des Stiftsbezirks, zu schonen und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, dauernd zu erhalten. Gemäss neuem PBG können die politischen Gemeinden zwischen zwei Schutzmodellen entscheiden: Zum einen können sie schutzwürdige Baudenkmäler und archäologische Denkmäler in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Kantons in einem ersten Schritt in einem Schutzinventar erfassen und dann in einem zweiten Schritt unter Schutz stellen (zweistufiges Inventarmodell). Die Unterschutzstellung erfolgt beispielsweise mittels Baubewilligung, wenn ein konkreter Anlass wie etwa ein Bauvorhaben besteht, oder vorausschauend mittels Nutzungsplan, z. B. wenn ein Ensemble oder ein grösseres zusammenhängendes Gebiet (Ortsbild, Altstadt) betroffen ist. Zum anderen können die Gemeinden alternativ zum Inventarmodell die entsprechenden Objekte direkt grundeigentümergebunden mittels Schutzverordnung unter Schutz stellen.

Das Schutzinventar muss für die Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung durch die zuständige kantonale Stelle genehmigt werden. Die zuständige Stelle der Gemeinde bezieht die kantonale Denkmalpflege und die Kantonsarchäologie als zuständige kantonale Stellen zudem rechtzeitig beratend in Planungs- und Baubewilligungsverfahren ein, die Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betreffen. Unter Schutz gestellte Objekte dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird. Bei unter Schutz gestellten Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung hat in jedem Fall die zuständige kantonale Stelle zuzustimmen.

Gemäss neuem PBG werden archäologische Fundstellen und Denkmäler, die nicht erhalten werden können, von der Kantonsarchäologie gesichert und wissenschaftlich untersucht. Der Kanton trägt die Kosten. Er kann politische Gemeinden, die durch ein grösseres Bauvorhaben Sicherung und Untersuchung eines im Schutzinventar erfassten oder unter Schutz gestellten archäologischen Denkmals ausgelöst haben, zur Übernahme eines Kostenanteils von höchstens 50 Prozent verpflichten. Das neue PBG statuiert zudem eine Duldungspflicht für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bauberechtigte. Diese dürfen archäologische Funde und Fundstellen, auf die sie gestossen sind, bis zum Eintreffen der Kantonsarchäologie in keiner Weise verändern und haben deren Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen zu dulden.

Neu kann der Kanton zur Wahrung von kantonalen oder wesentlichen regionalen Interessen, z. B. im Zusammenhang mit dem Schutz von archäologischen Denkmälern, ein bestimmtes Gebiet während höchstens drei Jahren als Planungszone bezeichnen, wenn der Erlass oder die Änderung von Nutzungsplänen angezeigt ist.

Der kantonale Richtplan bezweckt, kantonale und wesentliche regionale Interessen zu wahren, unter anderem auch in Bezug auf Baudenkmäler und archäologische Denkmäler. Der aktuelle Richtplan verpflichtet die Behörden des Kantons und der politischen Gemeinden, bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben (Bauvorhaben, Sachplanungen, Nutzungsplanungen, Genehmigungen etc.) das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) und die im Richtplan festgelegten schützenswerten archäologischen Fundstellen zu berücksichtigen. Diese legen unter anderem auch Erhaltungsziele für den Stiftsbezirk und die St. Galler Altstadt und die den Stiftsbezirk einschliessende schützenswerte archäologische Fundstelle «01.535 Altstadt St.Gallen» fest. Die Gemeinden haben zudem mit Massnahmen der Ortsplanung den grundeigentümerverschuldeten Schutz schützenswerter archäologischer Fundstellen sicherzustellen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde. Diese kann im Zonenplan Schutzzonen mit besonderen Schutzvorschriften im Interesse des Heimatschutzes festlegen. Rahmennutzungspläne (Zonenplan und Baureglement), Sondernutzungspläne sowie Schutzverordnungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Diese prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (z. B. ISOS).

#### **Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern**

Archäologische Funde (auch solche im Stiftsbezirk oder in der Altstadt) sind vom Grundeigentümer und Finder den Behörden gemäss Vo Altertümer zu melden (Meldepflicht). Die Grundeigentümer des Stiftsbezirks, in deren Grundstücke archäologische Funde gemacht werden, sind verpflichtet, der kantonalen Fachstelle für Archäologie zu gestatten, sachgemässe Ausgrabungen durchzuführen. Jedermann ist zudem verpflichtet, der kantonalen Fachstelle über Funde und Fundstellen Auskunft zu geben und sie zur wissenschaftlichen Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Ohne Bewilligung der Fachstelle dürfen Funde weder vernichtet noch aus dem Kanton ausgeführt werden. Die Fachstelle trifft die nötigen Anordnungen zum Schutze des Fundes oder der Fundstätte, insbesondere für die Durchführung von Ausgrabungen.

#### **Kulturförderungsgesetz**

Der Kanton kann gemäss KFG im Rahmen der für kulturelle Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel Beiträge leisten an die Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter, die Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte und die Erforschung von Geschichte und Kultur.

Das KFG wird derzeit einer Totalrevision unterzogen. Von Mitte Mai bis Mitte August 2016 wurde die Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Kulturförderungsgesetzes durchgeführt.

#### **Beitragsverordnung**

Auf Januar 2016 hat die Regierung aufgrund der vom Kantonsrat mit dem Entlastungsprogramm 2013 verlangten Entflechtung der Denkmalpflegebeiträge von Kanton und Gemeinden eine neue Verordnung über Kantonsbeiträge an Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter beschlossen. Auf deren Grundlage kann der Kanton neu ohne Kostenbeteiligung der Stadt St.Gallen Denkmalpflegebeiträge ausrichten an die Erhaltung und Instandstellung der zum Stiftsbezirk gehörenden Bauten im Eigentum des Katholischen Konfessionsteils, der Katholischen Kirchgemeinde oder von Privaten sowie an die Erhaltung und Instandstellung von Baudenkmalern von kantonalen oder nationaler Bedeutung in der Altstadt St.Gallen, welche nicht Eigentum der Stadt St.Gallen sind. Bei Sakralbauten werden solche Beiträge nur ausgerichtet, wenn der Katholische Konfessionsteil einen wenigstens halb so hohen Beitrag wie der Kanton leistet. Die Finanzierung der Erhaltung und Instandstellung der zum Weltkulturerbe gehörenden Bauten im Eigentum der Stadt, von Baudenkmalern in der Altstadt im Eigentum der Stadt und die Ausrichtung von Denkmalpflegebeiträgen an Baudenkmalern von lokaler Bedeutung sind seit dem 1. Januar 2016 Sache der Stadt St.Gallen.

#### **Einführungsgesetz Zivilschutz**

Gemäss EG-ZSG trägt der Kanton die Kosten der Bauten zum Schutz beweglicher Kulturgüter in seinem Eigentum sowie der Sicherstellungsdokumentationen für Kulturgüter in seinem Eigentum. Zudem trägt er die Hälfte der Kosten der Sicherstellungsdokumentationen für Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung. Die politische Gemeinde trägt die übrigen Kosten. Gemäss der dazugehörigen Verordnung (VO ZSG) regelt das Amt für Militär und Zivilschutz im Einvernehmen mit dem Amt für Kultur den Schutz der Kulturgüter von internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung bei Katastrophen und bei bewaffneten Konflikten. Es ordnet Sicherstellungsdokumentationen, Verlegungsplanungen sowie bauliche und andere geeignete Schutzmassnahmen für Kulturgüter an, die im Eigentum des Staates stehen. Es sorgt zudem auf Antrag der politischen Gemeinde und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter von internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung, die im Eigentum der politischen Gemeinde oder Privater stehen.

#### **Übereinkunft Stiftsarchiv**

Gemäss Übereinkunft zwischen der Regierung des Kantons St.Gallen und dem Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen sind die Archivbestände des Stiftsarchivs gemeinsames Eigentum von Kanton und Katholischem Konfessionsteil. Der Kanton hat im Einvernehmen mit dem Konfessionsteil für die zur zweckmässigen Unterbringung des Archivs nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu sorgen. Die ältesten Kaiser- oder Traditionsurkunden des Archivs dürfen gemäss Vereinbarung nur mit Zustimmung des Vorstehers des Departementes des Innern und des Präsidenten des Administrationsrates ausserhalb der Archivräume ausgeliehen werden.

#### **Kantonales Strassengesetz und Verordnung über den Klosterplatz**

Das kantonale Strassengesetz überträgt dem Kanton die Hoheit über den Klosterplatz im Stiftsbezirk St.Gallen. Die Verordnung über den Klosterplatz regelt die Nutzung und das Bewilligungsverfahren bei gesteigertem Gemeingebrauch und bei Sondernutzungen sowie den Einbezug des Katholischen Konfessionsteils, des Bistums St.Gallen, der Katholischen Kirchgemeinde und der politischen Gemeinde St.Gallen in Bezug auf entsprechende Nutzungen.

Das kantonale Strassengesetz regelt den gesteigerten Gemeingebrauch (z.B. durch Beanspruchung von Leitungen und Kabel) sowie den Neubau, Ausbau und die Korrektur von Strassen und gilt damit auch für die Bewilligung von Werkleitungsarbeiten unter Strassen (z.B. Gas-, Wasser-, Strom-, Glasfaserleitungen, Kanalisation). Es legt fest, dass der gesteigerte Gemeingebrauch aus Gründen des Ortsbild- und Heimatschutzes beschränkt werden kann bzw. beim Strassenbau der Ortsbild- und Heimatschutz und damit der Schutz von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern mitsamt den entsprechenden Richt- und Nutzungsplanungen sowie Unterschutzstellungen besonders zu beachten ist. Die Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs und der Strassenbau im Zusammenhang mit Kantonsstrassen obliegen dem Kanton, im Zusammenhang mit Gemeindestrassen den politischen Gemeinden. Für den Strassenbau wird das Planverfahren durchgeführt, welches das Baubewilligungsverfahren ersetzt. Im Perimeter der St.Galler Altstadt finden sich ausschliesslich Gemeindestrassen (ausgenommen der Klosterplatz, für den die Bestimmungen der Kantonsstrassen zweiter Klasse angewendet werden). Bei diesen ist die Gemeinde für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens bei Werkleitungsarbeiten bzw. des Planverfahrens bei Strassenbauarbeiten zuständig.

### 3.4 Staatskirchenrecht und Kirchenrecht

#### VKK

Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 (sGS 173.5).

#### CIC

Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983.

#### Dekret Beschlüsse

Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979 (sGS 173.50).

#### Übereinkunft Kath. Grossratskollegium

Übereinkunft des Katholischen Grossratskollegiums mit dem Heiligen Stuhle über Reorganisation des Bistums St.Gallen vom 7. November 1845 (sGS 173.1).

#### Bibliotheksordnung

Bibliotheksordnung der Stiftsbibliothek vom 8. Februar 2011.

Die Kantonsverfassung anerkennt den Katholischen Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie bestehen nach ihrem Selbstverständnis und sind autonom. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der VKK sowie die übrigen von den staatskirchenrechtlichen Körperschaften erlassenen Rechtsnormen, wo keine Regelung vorhanden ist, werden gemäss Art. 71 VKK die Vorschriften des kantonalen Rechts sachgemäss angewendet.

Nach Art. 109 KV besteht das Bistum St.Gallen nach seinem Selbstverständnis. Im Rahmen der korporativen Religionsfreiheit kommen den entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine besondere Bedeutung zu. Es handelt sich insbesondere um Normen zu den liturgischen Räumen (cann. 1205–1239 CIC) sowie zu den Aufgaben des Bischofs und des Domkapitels.

Die Verfassung des Katholischen Konfessionsteils bestimmt den Konfessionsteil als Träger der Kathedrale und der Stiftsbibliothek. Ebenso bestimmt sie, dass der Konfessionsteil gemeinsam mit dem Kanton das Stiftsarchiv trägt, die ordentliche Verwaltung der Kathedrale einer Kommission mit Vertretern des Administrationsrates, des Kirchenverwaltungsrates St.Gallen und des Bischofs obliegt und der Administrationsrat die Bibliotheksordnung der Stiftsbibliothek erlässt und die Bibliothekskommission wählt.

Gemäss Bibliotheksordnung ist der Stiftsbibliothekar verantwortlich für die sichere Aufbewahrung und Erhaltung des Bibliotheksbestands, dessen wissenschaftliche Bearbeitung und Erforschung, die Organisation und Förderung des Zugangs breiter Kreise zur Stiftsbibliothek sowie die Sicherheit der Stiftsbibliothek (Aufbewahrung und Benützung der wertvollsten Bestände, Massnahmen zur Diebstahlsicherung). Die Verantwortlichen sind zudem verpflichtet, regelmässige Bestandskontrollen vorzunehmen. Die Bibliothekskommission übt die Aufsicht über die Stiftsbibliothek aus und ist insbesondere zuständig für Beschlussfassungen über die Aufbewahrung des gesamten Bibliotheksbestands und die Ausleihe von Handschriften und Inkunabeln.



### 3.5 Kommunales Recht

#### Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Stadt St.Gallen vom 8. Februar 2004 (sRS 111.1).

#### Reglement Ausrichtung

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an kulturelle Aktivitäten vom 23. Dezember 1991 (sRS 251.5).

#### BO

Bauordnung (BO) der Stadt St.Gallen vom 29. August 2000 / 15. November 2005, 7-11, Art. 51 (sRS 731.1).

#### BO Reglement

Reglement über den Vollzug der Bauordnung und des Reklamereglements vom 6. Dezember 2005 (sRS 731.11).

#### Reglement Finanzierung

Reglement über die Finanzierung der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege vom 12. Februar 1980 (sRS 731.3).

#### Zonenplan

Zonenplan vom 21. März 1987 (sRS 731.9).

#### Bauordnung und Zonenplan



Abb. 3.2: Vereinfachte Darstellung des Zonenplans der Stadt St.Gallen

	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
	Kernzone Altstadt
	Kernzone 3-5
	Grünzonen
	Wohn- und Gewerbezone 3-5
	Wohnzone 2-4

Der Stiftsbezirk ist Teil der sankt-gallischen Altstadt, für welche die städtische Bauordnung besondere Schutzvorschriften erlassen hat. Gemäss Bauordnung sind die vor 1920 erstellten Bauten (historische Bauweise) mit den charakteristischen Elementen des Aussenraumes zu erhalten (generelles Erhaltungsgebot, Schutz von historischer Substanz und des ausgeprägten baulichen Charakters bezüglich Eigen- und Situationswert). Die städtische Bauordnung statuiert damit den unmittelbaren, eigentümergebundenen Schutz der zum Weltkulturerbe Stiftsbezirk gehörenden Bauten. Eingriffe sind nur zulässig, soweit:

- Bauten und Bauteile in Frage stehen, die für den Schutz der historischen Bausubstanz und des Aussenraumes nicht von wesentlicher Bedeutung sind,
- der Bauzustand oder eine in der Altstadt sachgerechte Nutzung oder Erneuerung der Bauteile die uneingeschränkte Erhaltung ausschliessen oder
- soweit ein gewichtiges, das Interesse an der uneingeschränkten Erhaltung überwiegendes Bedürfnis besteht.

Altstadtbauten, die nach 1920 errichtet wurden, unterstehen den Vorschriften der Kernzone Altstadt. Neu- und Umbauten sowie die Gestaltung des Aussenraumes haben sich in das Altstadtbild in allen Belangen besonders gut einzuordnen (Einordnungsgebot). Alle baulichen Veränderungen in der Altstadt, eingeschlossen Fassadenrenovationen und -anstriche, sowie Veränderungen von wesentlichen Elementen des Aussenraumes, sind bewilligungspflichtig. Bauten in Grenzbereichen zur Altstadt unterliegen erhöhten Anforderungen. Bauten und Aussenräume sind hier so zu gestalten, dass die Altstadt nicht beeinträchtigt wird. Als Grenzbereiche gelten auch die umschliessenden Strassenzüge.

Im städtischen Zonenplan ist das Gebiet des Stiftsbezirks als Zone für öffentliche Bauten ausgeschieden, die angrenzenden Gebiete gehören zu einem grösseren Teil zur Kernzone Altstadt und zu einem kleineren Teil zur Wohn- und Gewerbezone und zur Zone öffentliche Bauten.

**Inventar schützenswerter Bauten in der Altstadt**

Die Stadt St.Gallen hat auf Grundlage ihrer Bauordnung für den Schutz der Baudenkmäler das Inventar schützenswerter Bauten in der Altstadt erlassen. Das Inventar umfasst schützens- und erhaltenswerte Bauten bis 1920, gliedert die aufgenommenen Schutzobjekte in drei Schutzkategorien und ist für die Verwaltung verbindlich. Die Bauten der Kategorie 1 und 2 gelten als Schutzobjekte im Sinn des Baugesetzes und erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung. Die Stadt leitet das Verfahren für den Erlass konkreter Schutzmassnahmen im Sinn des Baugesetzes erst dann ein, wenn solche Kulturobjekte gefährdet sind.

- Schutzkategorie 1: Den Bauten dieser Kategorie wird ein ausserordentlicher künstlerischer oder geschichtlicher Wert für die Stadt St.Gallen beigemessen. Es sind Baudenkmäler, die integral zu erhalten sind. Entsprechend werden das Ziel und der Schutzzumfang formuliert: Bauten sind in ihrer gesamten inneren und äusseren Substanz zu erhalten. Neben dem Schutz der inneren und äusseren Substanz des Gebäudes wird auf die Erhaltung einer angemessenen Umgebung Wert gelegt. Im Sichtbereich von künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauten, Bauteilen oder Stätten sind Bauten und Anlagen sowie deren Umgebungsbereich besonders sorgfältig zu gestalten, so dass eine städtebaulich gute Gesamtwirkung erzielt wird.

- Schutzkategorie 2: Dieser Kategorie werden Bauten mit künstlerischem oder geschichtlichem Wert zugeordnet. Neben dem Eigenwert des Gebäudes kann hier demnach auch die Situation bzw. die Lage im Stadtgrundriss ein wichtiges Kriterium für die Einstufung sein. Der Schutzzumfang bezieht sich hauptsächlich auf die Struktur des Gebäudes wie Fassade und Dach. Weitere innere und äussere Elemente sind in ihrer Substanz zu erhalten, soweit die entsprechenden Bauteile für die Schutzwürdigkeit des Baues mitbestimmend sind. Der genaue Schutzzumfang ist im Einzelnen festzulegen.
- Schutzkategorie 3: Die Objekte der dritten Kategorie sind einfachere Bauten, jedoch typisch für das Strassen-, Platz- oder Landschaftsbild. Ausserdem gehören alle in einem Ortsbild stehenden Bauten in diese Kategorie. Ziel dieser Einstufung ist die Erhaltung der Bauten.



Abb. 3.3: Inventar schützenswerte Bauten in der Altstadt St.Gallen

- Schutzkategorie 1
- Schutzkategorie 2
- Schutzkategorie 3
- UNESCO-Weltkulturerbe

Im Verzeichnis der schützenswerten Bauten sind die meisten Bauten oder Bauteile des Weltkulturerbes Stiftsbezirk aufgeführt (mit Schutzkategorie in Klammern):

- Klosterhof Nr. 1 (Schutzkategorie 1)
- Klosterhof Nrn. 3, 4, 6, 6a-e, (6f), 7, 8, 10 und 12 (Schutzkategorie 1)
- Klosterhof Nrn. 2 und 5 (Schutzkategorie 2)
- Gallusstrasse Nr. 11 (Schutzkategorie 2)
- Marktgasse Nr. 30 (Schutzkategorie 2)
- Zeughausgasse Nrn. 2, 6, 8, 10 und 14 (Schutzkategorie 2)

In der heutigen Praxis wird davon ausgegangen, dass alle Gebäude und Gebäudeteile des Stiftsbezirks in die erste Schutzkategorie fallen. Nach diesem Massstab werden auch die Baugesuche beurteilt. Das Inventar befindet sich aktuell in Revision.

Die städtischen Behörden haben das Inventar im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten und, wo keine zwingenden Gründe zur Abweichung bestehen, zu berücksichtigen. Dies bedeutet für die verpflichteten Behörden, inventarisierte Baudenkmäler möglichst zu schonen oder ungeschmälert zu erhalten (Schonungs- und Erhaltungsgebot). Andererseits können damit auch Meldepflichten an bestimmte Stellen verbunden sein.

**Reglemente über die Finanzierung der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege und die Ausrichtung von Beiträgen an kulturelle Aktivitäten**

Gestützt auf das Reglement über die Finanzierung der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege kann die Stadt denkmalpflegerische Beiträge u. a. im Stiftsbezirk und in der Altstadt leisten. Ebenso kann die Stadt Beiträge an kulturelle Aktivitäten ausrichten, z. B. an den Betrieb der Stiftsbibliothek.

3.6 **Soft Law**

**Charta von Venedig**

Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (1964).

**Charta von Washington**

Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten (1987).

**Charta von Lausanne**

Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (1990).

**UNESCO-Empfehlung**

Empfehlung zum Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene (1972).

**Empfehlung Ensembles**

Empfehlung zum Schutz von Ensembles (historischen Bereichen) und ihrer Rolle im heutigen Leben (Nairobi, 26. November 1976).

**Grundsätze Dokumentation**

Grundsätze zur Dokumentation der Denkmäler, Ensembles und historischen Stätten (1996).

**Erklärung von Xi'an**

Erklärung von Xi'an zur Erhaltung des Umfelds von Baudenkmalern, historischen Stätten und Denkmalbereichen (2005).

**Leitsätze EKD**

Leitsätze der Denkmalpflege in der Schweiz der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (2007).

**ICOMOS-Charta Präsentation**

ICOMOS-Charta zur Interpretation und Präsentation von Kulturerbestätten (2008).

Beim Soft Law handelt es sich um Empfehlungen und nicht um eigentliche, durchsetzbare Rechtsnormen. Urheber sind meist Beratungsgremien und internationale Konferenzen, deren Auffassungen sich aufgrund ihrer fachlichen Autorität in der Rechtspraxis durchsetzen. Zum Soft Law gehören insbesondere die vom International Council on Monuments and Sites (ICOMOS) herausgegebenen Chartas und die ethischen Richtlinien des International Council of Museums (ICOM).







#### 4 Verwaltungssystem

Das Verwaltungssystem besteht aus den Hauptträgern Katholischer Konfessionsteil, Kanton und Stadt St. Gallen sowie weiteren wichtigen Akteuren und deren Zuständigkeiten und Pflichten. Die einzelnen Körperschaften haben unterschiedliche Rollen. Für die Zusammenarbeit und die gemeinsamen Ziele haben die Hauptträger eine Exekutivvereinbarung abgeschlossen, die die Ausarbeitung und die Koordination der Umsetzung des Managementplans und der Aufgaben- und Massnahmenplanung dem Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen delegiert.



## 4.1 Hauptträger

Das Verwaltungssystem des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen umfasst sämtliche Akteure, die für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes zuständig und verantwortlich sind. Es zeichnet sich durch folgende Hauptakteure aus, die verschiedene Rollen in sich vereinigen und durch eine Vielzahl von Dienststellen und Institutionen vertreten werden. Daraus resultiert eine stark dezentrale und vielschichtige Organisationsstruktur.

### 4.1.1 Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen

Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen ist hauptsächlicher Erbe und Eigentümer der Baudenkmäler (Kathedrale, Stiftsgebäude inkl. Stiftsbibliothek) und der beweglichen Kulturgüter der Abtei St. Gallen (Stiftsbibliothek und gemeinsam mit dem Kanton Stiftsarchiv) und als solcher verantwortlich (im Fall des Stiftsarchivs mitverantwortlich) für die Erhaltung, Erschliessung, Erforschung und Vermittlung der bedeutendsten Kulturgüter im Weltkulturerbe.

Der Katholische Konfessionsteil ist eine im Rahmen des Kantons bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft staatskirchenrechtlicher Natur. Die katholischen Kirchbürger des Kantons wählen alle vier Jahre das Katholische Kollegium als parlamentarisches Organ, welches seinerseits die sieben Mitglieder des Administrationsrates wählt. Der Administrationsrat ist als Exekutivorgan des Katholischen Konfessionsteils unter anderem für die Erhaltung der Gebäude des Stiftsbezirks, die ihm gehören, und für den Betrieb der Stiftsbibliothek verantwortlich. Zu deren operationeller Führung wählt er den Stiftsbibliothekar oder die Stiftsbibliothekarin. Der Stiftsarchivar oder die Stiftsarchivarin wird vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen im Einvernehmen mit dem Administrationsrat ernannt.

Eine wichtige Rolle bei der Verwaltung der Gebäude und Kulturgüter des Konfessionsteils kommt der Verwaltungsdirektion zu. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören der Geschäftsverkehr von Parlament, Administrationsrat und den Kommissionen für Stiftsbibliothek und Kathedrale sowie die Leitung der Administration mit den Bereichen Finanzen und Liegenschaften. Neu führt die Verwaltungsdirektion ab Anfang 2017 für vier Jahre zudem die Geschäftsstelle des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen, die damit wieder im Stiftsbezirk angesiedelt ist. Zum Verwaltungssystem gehören des Weiteren insbesondere die Stiftsbibliothekskommission und die Kathedralkirchenkommission.

Die Stiftsbibliothekskommission wird zurzeit von drei Mitgliedern des Administrationsrates und zwei externen Experten gebildet. Sie übt die unmittelbare Aufsicht über die Stiftsbibliothek aus und entscheidet unter anderem über die Ausleihe von Inkunabeln und Handschriften sowie über die Benützungs- und Gebührenordnung. Die Kathedralkirchenkommission mit Vertretern des Administrationsrates, der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen sowie des Bischofs ist für die Verwaltung der Kathedrale zuständig.

Der Konfessionsteil ist Eigentümer der wichtigsten Bauwerke des Weltkulturerbes, der spätbarocken Kathedrale mit der karolingischen Galluskrypta und der ottonischen Otmarskrypta, der Stiftsbibliothek mit dem weltbekannten Barocksaal im Konventgebäude und des westlichen Teils des Hofflügels mit der Galluskapelle sowie der früheren äbtischen Pfalz, heute die Wohnung des Bischofs von St. Gallen.

Neben der Eigentümerrolle ergibt sich die Verantwortlichkeit des Konfessionsteils auch aus der von der Kantonsverfassung zugewiesenen Zuständigkeit für die konfessionellen Angelegenheiten. Er ermöglicht und unterstützt die Weiterführung des religiösen, erzieherischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Lebens durch das Bistum und die Dompfarrei und verschiedene von ihm getragene Institutionen, neben der Stiftsbibliothek und dem Stiftsarchiv insbesondere die DomMusik, die Diözesane Kirchenmusikschule und die Katholische Kantonssekundarschule «flade». Diese vom Konfessionsteil bzw. vom Bistum getragenen Einrichtungen sind sowohl als Nutzerinnen und Nutzer wichtiger Gebäude des Stiftsbezirks als auch als Institutionen, welche Teile der klösterlichen Tradition weiterführen, von substanzieller Bedeutung für das Weltkulturerbe.

Als Träger der Stiftsbibliothek und Mitträger des Stiftsarchivs sowie als Eigentümer weiterer beweglicher Kulturgüter mit engem Bezug zur Klostergeschichte ist der Konfessionsteil neben den Bauten auch für den hauptsächlichen Teil der beweglichen Kulturgüter des Weltkulturerbes verantwortlich, insbesondere für die Handschriften und Drucke der Stiftsbibliothek und zusammen mit dem Kanton für die Urkunden und Akten des Stiftsarchivs. Beide Institutionen gehören zu den ältesten ihrer Art und verfügen über herausragende Bestände.

Die Stiftsbibliothek hat im Weltkulturerbe eine zentrale Stellung. Aufgrund ihres Alters, ihres ausserordentlich wertvollen und kohärenten Bestands und der baulichen Qualität ihres Barocksaals, der zu den schönsten Bibliotheksräumen weltweit zählt, gehört sie zu den bedeutendsten historischen Bibliotheken der Welt. Bei der Erforschung ihres Bestands arbeitet die Bibliothek intensiv mit Wissenschaftlern aus aller Welt zusammen, beispielsweise durch die Bereitstellung hochwertiger Digitalisate ihres berühmten Handschriftenbestands auf der Plattform e-codices (Virtuelle Handschriftenbibliothek der Schweiz). Zur Vermittlung des kulturellen Erbes des Klosters bietet sie ein anspruchsvolles und erfolgreiches Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm mit Vorträgen, Tagungen, Konzerten, Führungen und Publikationen. Sie ist mit ihrer Infrastruktur mit Shop, Bistro, als Kontakt für Führungen und Auskünfte die wichtigste Anlaufstelle sowohl für die touristischen Besucher als auch für allgemein oder wissenschaftlich Interessierte. Sie formt wesentliche Teile der Identität und der Angebote des Weltkulturerbes.

Das Stiftsarchiv St.Gallen wird in Bezug auf die weltbererelevanten Bestände zur Hälfte vom Katholischen Konfessionsteil getragen. Es ist organisatorisch im Kanton eingegliedert.

Zur DomMusik gehören verschiedene vokale Ensembles und die Orgelmusik, welche die musikalische Gestaltung der liturgischen Feiern in der Kathedrale wahrnehmen und ein umfangreiches Konzertangebot bereithalten. Die Diözesane Kirchenmusikschule dient der Kirchenmusik im Bistum St.Gallen und bietet verschiedene Ausbildungslehrgänge und Kurse an, darunter auch aus dem Bereich Gregorianik, für den die Quellen, die in der Stiftsbibliothek aufbewahrt werden, von grosser Bedeutung sind. Die «flade» steht als öffentliche Sekundarschule, die nach kantonalem Lehrplan unterrichtet und christliche Werte lebt, in der Tradition der alten Klosterschule, welche während tausend Jahren die Ausbildung der Mönche und einer Elite der Laien im Abteigebiet sicherstellte.

## 4.1.2 Kanton St.Gallen

Der Kanton St.Gallen ist aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung in der Hauptsache für die Sicherstellung des Schutzes der baulichen und archäologischen Denkmäler des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen (zusammen mit der Stadt St.Gallen) wie auch der zum Weltkulturerbe gehörenden beweglichen Kulturgüter zuständig und in dieser Rolle dem Bund gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen der Welterbe-Konvention. Vorbehalten bleibt die Autonomie des Katholischen Konfessionsteils in konfessionellen Angelegenheiten. Der Kanton ist in diesem Zusammenhang als Regulator zuständig für die Gesetzgebung betreffend Schutz und Erhaltung von Baudenkmalern, archäologischen Denkmälern und beweglichen Kulturgütern. Aus dem gleichen Zusammenhang liegt es in der Kompetenz des Kantons, die Stelle des Site Managers festzulegen.

Das Site Management des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Amtes für Kultur wahrgenommen. Es erfüllt Aufgaben, die durch die UNESCO-Kommission permanent oder ad hoc vorgegeben werden bzw. sich aus dem Alltagsgeschäft einer Weltkulturerbestätte ergeben. Der Site Manager stellt den Informationsfluss zwischen UNESCO, Bund und den Hauptträgern des Weltkulturerbes bzw. dem Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen und weiteren Akteuren sicher und erstellt und übermittelt im Auftrag des BAK und in Absprache mit der Geschäftsstelle des Vereins regelmässig sowie ad hoc Reportingberichte zuhanden der UNESCO-Kommission. Der Site Manager beantwortet zudem in Koordination mit der Geschäftsstelle des Vereins Anfragen des Bundes und der UNESCO im Zusammenhang mit dem Weltkulturerbe, pflegt den Kontakt und Austausch mit dem BAK und dem BABS oder anderen Bundesstellen sowie den Site Managern anderer Weltkulturerbestätten und stellt die Repräsentation des Weltkulturerbes beim Bund sicher.

Der Kanton, konkret das Amt für Kultur, ist zudem direkt verantwortlich für die Archäologie (Kantonsarchäologie) und zuständig für die Denkmalpflege (gemeinsam mit der Stadt). Die Kantonsarchäologie sichert und erhält durch Ausgrabung, Inventarisierung und Archivierung Bodendenkmäler und Bodenfunde, die zum Weltkulturerbe gehören oder einen engen Bezug zu diesem aufweisen. Zudem ist sie zuständig für die Beurteilung von baulichen Bodeneingriffen im Stiftsbezirk und der übrigen Altstadt, die Beratung im Umgang mit Bodendenkmälern sowie deren wissenschaftliche Aufarbeitung und Vermittlung. Die kantonale Denkmalpflege berät den Kanton bei Umbauprojekten in seinen Liegenschaften, leistet Beiträge an die Erhaltung und Instandstellung der Baudenkmäler des Stiftsbezirks, inventarisiert, fördert die wissenschaftliche Aufarbeitung und Inventarisierung und vermittelt gewonnene Erkenntnisse an die Bevölkerung.

Der Kanton ist, was die weltkulturerberelevanten Bestände betrifft, Miteigentümer der Kerninstitution Stiftsarchiv und trägt dieses zur Hälfte. Organisatorisch ist das Stiftsarchiv im Kanton als Amt eingegliedert. Es ist verantwortlich für die Erhaltung, Erschliessung, Erforschung und Vermittlung seiner Bestände. Mit verschiedenen Editions- und Forschungsvorhaben ist das Stiftsarchiv in der internationalen Wissenschaft bestens vernetzt und sichtbar. Das Stiftsarchiv führt zahlreiche Führungen durch. Mit den alle vier Jahre stattfindenden Ausstellungen und Kolloquien werden Höhepunkte bei der Vermittlung gesetzt.

Der Kanton St.Gallen ist zudem, vertreten durch das kantonale Hochbauamt, Eigentümer und in Gestalt verschiedener Behörden (Regierung, Kantonsrat, Gerichte, Verwaltungsstellen) Nutzer von zum Stiftsbezirk gehörenden Gebäuden und Anlagen (Neue Pfalz, Zeughausflügel, Karlstor, Klosterhof etc.) sowie Träger des Staatsarchivs, das einzelne bewegliche Kulturgüter aufbewahrt, die Bestandteil des Weltkulturerbes sind (z. B. Möbel und Gemälde aus der Klosterzeit). Als Eigentümer und Träger ist der Kanton verantwortlich für die Pflege der entsprechenden Kulturgüter.

Weiter ist der Kanton im Rahmen des Bundesrechts zuständig für die Regelung und – im Rahmen des kantonalen Ausführungsrechts – für den Vollzug des Kulturgüterschutzes in bewaffneten Konflikten und sonstigen Katastrophenfällen und Notlagen (Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen, Planung von Notfallmassnahmen gegen Feuer, Wasser, Erdbeben etc., Ausbildung von Kulturgüterschutzspezialistinnen und -spezialisten des Zivilschutzes). Zuständig für die Regelung des Schutzes ist das Amt für Militär und Zivilschutz zusammen mit dem Amt für Kultur.

Als Kulturförderin kann der Kanton, vertreten durch das Amt für Kultur, zudem die Erhaltung, Pflege, Erforschung und Vermittlung von nicht in seinem Eigentum befindlichen, zum Stiftsbezirk gehörenden schützenswerten Kulturgütern, die Erforschung der Geschichte des Stiftsbezirks sowie die Verbreitung und Vermittlung der mit ihm verbundenen kulturellen Werte unterstützen.

Aufgrund der Hoheit des Kantons über den Klosterhof St.Gallen ist die Staatskanzlei Bewilligungsbehörde für die Nutzung des Klosterhofes im Rahmen des Gemeindegebrauchs oder bei gesteigertem Gemeindegebrauch. Bei Sondernutzungen ist die Regierung Bewilligungsbehörde.

Die Standortförderung des Kantons St.Gallen im Amt für Wirtschaft und Arbeit kann in Absprache mit dem Amt für Kultur den Kulturtourismus und damit insbesondere auch die Tourismusdestination St.Gallen-Bodensee und die touristischen Angebote des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen fördern.

### 4.1.3 Stadt St.Gallen

Die Stadt St.Gallen ist hauptverantwortlich für die öffentliche Sicherheit (Stadtpolizei) und das Treffen von rechtlichen Schutzmassnahmen für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler und deren Umsetzung. Sie ist zuständig für die Stadtplanung, Stadtentwicklung und die städtische Denkmalpflege (Stadtplanungsamt mit Sachverständigenrat für Architektur und Städtebau), das Baubewilligungsverfahren (Amt für Baubewilligungen mit Baukommission), Strassen-, Weg- und Werkleitungsarbeiten (z. B. Gas-, Wasser-, Strom-, Glasfaserleitungen, Kanalisation) im Zusammenhang mit Gemeindestrassen (Tiefbauamt), Versorgungs- und Entsorgungsangebote (St. Galler Stadtwerke, Entsorgung St.Gallen) sowie die Bewilligung von Anlässen auf öffentlichem Grund in der unmittelbaren Umgebung des Stiftsbezirks. Die städtische Denkmalpflege richtet Denkmalpflegebeiträge an die Erhaltung und Instandstellung der Baudenkmäler des Stiftsbezirks aus, unterstützt den Katholischen Konfessionsteil und die anderen Eigentümer bei Baumassnahmen an ihren zum Weltkulturerbe gehörenden Gebäuden und nimmt im Baubewilligungsverfahren Stellung zu denkmalpflegerischen Aspekten von Bauvorhaben im Stiftsbezirk. Als Kulturförderin kann die Stadt (insbesondere mit der Fachstelle Kultur) zudem die Erhaltung, Pflege und Vermittlung der zum Stiftsbezirk gehörenden Kulturgüter unterstützen. In diesem Zusammenhang unterstützt die Stadt die Stiftsbibliothek St.Gallen mit einem regelmässigen jährlichen Betriebsbeitrag. Die Standortförderung der Stadt St.Gallen ist zuständig für die Tourismusförderung der Stadt St.Gallen und damit auch für die Förderung der touristischen Angebote zum Weltkulturerbe.

Einen Bezug zum Weltkulturerbe haben auch das städtische Liegenschaftsamt, das zahlreiche Liegenschaften im Umfeld des Weltkulturerbes verwaltet, und das städtische Gartenbauamt, das die städtischen Grünflächen in der Nähe des Stiftsbezirks pflegt.

Die Stadt ist zudem Eigentümerin von Gebäuden im Perimeter des Stiftsbezirks (Schmalzhaus, Katholisches Primarschulhaus).

## 4.2 Weitere wichtige Akteure

### 4.2.1 Bistum St. Gallen

Das Bistum St. Gallen ist der Nachfolger des Klosters im kirchlichen Bereich. Es wurde 1823 zunächst als Doppelbistum mit Chur errichtet und 1847 verselbständigt. Der Bischof von St. Gallen ist Mitglied des Bischofskollegiums mit dem Papst an der Spitze und damit Teil der römisch-katholischen Kirchenhierarchie, in der das Kirchenrecht gilt. Das Bistum trägt und verantwortet in Verbindung mit der Dompfarrei das kirchliche Leben im Stiftsbezirk, insbesondere in der Kathedrale und den verschiedenen Kapellen. Diese religiöse Dimension gehört im Stiftsbezirk massgeblich zum Weltkulturerbe. Das Bistum St. Gallen mit dem Bischof ist Nutzer von Teilen der ehemaligen Klostergebäude (Wohnungen, Büros, Kathedrale und Kapellen) und ebenfalls Eigentümer von wertvollen Kulturgütern (bischöfliche Kunstsammlung, Kirchenschatz). Das Bistum ist eng verbunden mit dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, der Eigentümer der Gebäude ist, die der Kirche zur Verfügung gestellt werden, und das Bistum zur Hauptsache finanziell trägt.

### 4.2.2 Dompfarrei St. Gallen

Die Kathedrale ist neben Bischofskirche auch Pfarrkirche der Dompfarrei St. Gallen, die damit ein weiterer wichtiger Nutzer ist. Für die Nutzung der Kathedrale und der Kapellen ist nebst dem Bischof das Residentialkapitel zuständig, welches hierfür den Dompfarrer besonders beauftragt. Bischof, Residentialkapitel und Dompfarrer sind gemeinsam verantwortlich für die religiöse und kulturelle Nutzung der Kathedrale (Gottesdienste, Feiern, Konzerte etc.). Finanziert wird dieser Teil vom Katholischen Konfessionsteil und von der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen.

### 4.2.3 Katholische Kirchgemeinde St. Gallen

Die Katholische Kirchgemeinde St. Gallen ist die staatskirchenrechtliche Körperschaft der Katholiken der Stadt St. Gallen auf kommunaler Ebene. Sie ist insbesondere mit dem kirchlichen Leben und den kirchlichen Kulturgütern des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen eng verbunden.

Die Katholische Kirchgemeinde ist Eigentümerin der Schutzengelkapelle sowie weiterer Liegenschaften in der näheren Umgebung des Stiftsbezirks, etwa des Domzentrums am Gallusplatz, wo sie gemeinsam mit der Dompfarrei ihre Verwaltungsräume hat.

Die Katholische Kirchgemeinde ist wesentlicher Mitträger der täglichen kirchlichen Angebote der Dompfarrei in der Kathedrale und der Schutzengelkapelle. Sie arbeitet dabei eng mit dem Katholischen Konfessionsteil, dem Bistum und der Dompfarrei zusammen und wirkt mit in der Kathedralkirchenkommission. Ausserdem unterstützt die Katholische Kirchgemeinde den Betrieb der Katholischen Kantonssekundarschule «flade» mit wesentlichen Beiträgen.

### 4.2.4 St. Gallen-Bodensee Tourismus

St. Gallen-Bodensee Tourismus (SGBT) fördert den Tourismus in der Region St. Gallen-Bodensee. Zu den Aufgaben des Vereins gehören u. a. Förderung der Nachfrage für das touristische Angebot mit gezielten Marketing-Massnahmen sowie die Förderung der touristischen Attraktionspunkte der Stadt St. Gallen – insbesondere des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen. Der Verein betreibt die Tourist Information St. Gallen in unmittelbarer Nähe zum Stiftsbezirk (Bankgasse 9) und organisiert geführte Stadtrundgänge, die in die Altstadt und in den Stiftsbezirk führen.



## Übersicht Akteure im Stiftsbezirk nach verschiedenen Rollen

	Katholischer Konfessionsteil	Kanton St. Gallen	Stadt St. Gallen	weitere Hauptakteure
<b>Eigentümer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kathedrale, Stiftsgebäude inkl. Stiftsbibliothek,</li> <li>- Bestände Stiftsbibliothek Stiftsarchiv (gemeinsam mit Kanton), weitere bewegl. Kulturgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Pfalz, Zeughausflügel, Karlstor etc.</li> <li>- Bestände Stiftsarchiv (gemeinsam mit Konfessionsteil), weitere bewegl. Kulturgüter</li> <li>- Archäologische Funde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schmalzhaus, Katholisches Primarschulhaus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Katholische Kirchgemeinde: Schutzengelkapelle</li> <li>- Private Eigentümer: Liegenschaften Zeughausgasse</li> </ul>
<b>Institutionen und Einrichtungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kerninstitutionen Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv (Letzteres gemeinsam mit Kanton)</li> <li>- Kathedralkirchenkommission</li> <li>- Bibliothekskommission</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kerninstitution Stiftsarchiv (gemeinsam mit Konfessionsteil)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baukommission</li> <li>- Sachverständigenrat für Architektur und Städtebau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bistum, Domkapitel, Dompfarrer</li> <li>- SGBT</li> <li>- Schweizerische UNESCO-Kommission</li> <li>- ICOMOS-Schweiz</li> <li>- WHES</li> </ul>
<b>Öffentlich-rechtliche Verantwortungsträger für Einhaltung Weltkulturerbe-Verpflichtungen</b>	Im Rahmen der konfessionellen Autonomie	Innerstaatliche Verantwortlichkeit für Schutz und Pflege des Weltkulturerbes und seiner Kulturgüter	Verantwortlichkeit im Rahmen der Gemeindeautonomie, insb. für Schutz der Bau- und archäologischen Denkmäler	Bund: völkerrechtliche Verantwortlichkeit
<b>Dienststellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwaltungsdirektion (inkl. Bereich Liegenschaften)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Denkmalpflege / AfKu</li> <li>- Kantonsarchäologie / AfKu</li> <li>- AfKu / Kulturförderung</li> <li>- Staatsarchiv / AfKu: weitere bewegl. Kulturgüter</li> <li>- HBA: Liegenschaften</li> <li>- Amt für Militär und Zivilschutz: KGS (mit AfKu)</li> <li>- Staatskanzlei: Bewilligungen Klosterhof</li> <li>- Standortförderung / Amt für Wirtschaft und Arbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Städtische Denkmalpflege</li> <li>- Stadtplanungsamt</li> <li>- Amt für Baubewilligungen</li> <li>- Fachstelle Kultur</li> <li>- Kulturgüterschutzzug</li> <li>- Standortförderung</li> <li>- Tiefbauamt</li> <li>- Liegenschaftsamt</li> <li>- Gartenbauamt</li> <li>- Stadtpolizei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bund</li> <li>- BAK (Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege)</li> <li>- BABS (Abt. Kulturgüterschutz)</li> </ul>
<b>Nutzer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Katholisches Kollegium</li> <li>- Administrationsrat</li> <li>- Katholische Administration</li> <li>- Stiftsbibliothek, Stiftsarchiv</li> <li>- Kantonssekundarschule «flade»</li> <li>- Diözesane Kirchenmusikschule</li> <li>- DomMusik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonsrat</li> <li>- Regierung</li> <li>- Gerichte</li> <li>- Verwaltungsstellen (inkl. Stiftsarchiv und Staatsarchiv)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bistum</li> <li>- Katholische Kirchgemeinde</li> </ul>

### 4.2.5 Bund

Als Vertragsstaat der Welterbe-Konvention ist der Bund völkerrechtlich für die Einhaltung der Verpflichtungen der Konvention verantwortlich und der unmittelbare Partner der UNESCO. Er setzt sich namentlich mit der nationalen UNESCO-Kommission für die internationalen Belange der Schweizer Weltkultur- und Weltnaturstätten ein. Die ständige Delegation der Schweiz bei der UNESCO in Paris stellt die diplomatischen Beziehungen zu den Organen der UNESCO sicher. Innerstaatlich ist der Bund für folgende Bereiche zuständig:

- Heimatschutz und Denkmalpflege: Der Bund (BAK) kann Denkmäler von gesamtschweizerischer Bedeutung durch Vertrag oder Enteignung erwerben oder sichern. Er gewährt den Kantonen globale Finanzhilfen für die Erhaltung, den Erwerb, die Pflege, die Erforschung und die Dokumentation von geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern und unterhält ein Netzwerk unabhängiger Bundesexpertinnen und -experten, auf das auch die Kantone zugreifen können. Der Bund kann weiter Beiträge ausrichten an Forschungsvorhaben und die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Objekte von nationaler Bedeutung, denen eine unmittelbare Gefahr droht, durch befristete Massnahmen unter Bundesschutz stellen und die nötigen Sicherungen zu deren Erhaltung anordnen.
- Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und Notlagen: Der Bund kann vorbereitende Massnahmen von gesamtschweizerischem Interesse koordinieren und Massnahmen für den Schutz von Kulturgütern, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweiz liegt, sowie zur Durchführung des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und das dazugehörige zweite Protokoll vorschreiben. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) berät und unterstützt die kantonalen Behörden im Bereich Kulturgüterschutz, übernimmt Koordinationsaufgaben für Gesuche um Erlangung des verstärkten Schutzes und erfüllt Ausbildungsaufgaben im Bereich des Kulturgüterschutzes.
- Kulturförderung: Der Bund fördert namentlich über das Bundesamt für Kultur (BAK) kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse, z. B. in den Bereichen Bewahrung des kulturellen Erbes (Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter) oder Vermittlung von Kunst und Kultur.

### 4.2.6 Weitere Akteure

Weitere Akteure sind z. B. die privaten Eigentümer der zum Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen gehörenden Liegenschaften an der Zeughausgasse. Der Verein World Heritage Experience Switzerland (WHES) bildet das touristische Netzwerk aller Schweizer UNESCO-Welterbestätten und der UNESCO-Biosphären.

### 4.3 Exekutivvereinbarung

Die Exekutiven von Kanton, Katholischem Konfessionsteil und Stadt St.Gallen haben als Hauptträger des Stiftsbezirks am 15. Januar 2015 eine «Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen» abgeschlossen (vgl. Abschnitt 7.5, Seite 71 ff.).

Mit der Vereinbarung soll die Zusammenarbeit der Vertragsparteien sichergestellt werden, um

1. den Stiftsbezirk nach Vorgaben des nationalen und internationalen Rechts zu schützen und zu pflegen,
2. den UNESCO-Welterbe-Status dauerhaft zu sichern sowie
3. auf lange Sicht auch den verstärkten Schutz nach dem Zweiten Haager-Protokoll zu erlangen.

Als gemeinsame Ziele definieren die Vertragsparteien

- Etablierung, Weiterentwicklung und Einhaltung angemessener, wirksamer und langfristiger Massnahmen für den Schutz und die Erhaltung,
- Erschliessung des Weltkulturerbes nach wissenschaftlichen Grundsätzen,
- Erforschung des Weltkulturerbes und die Verbreitung der Forschungsergebnisse,
- breite, vielschichtige und angemessene Vermittlung des Weltkulturerbes,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefahren, die das Weltkulturerbe bedrohen, und die Notwendigkeit, das Weltkulturerbe zu schützen und zu pflegen,
- Sicherstellung der zum Weltkulturerbe gehörenden Nutzung durch die öffentliche Hand und die zum Weltkulturerbe gehörende kirchliche und liturgische Nutzung und
- Ermöglichung einer angemessenen, zeitgemässen und nachhaltigen Nutzung durch Öffentlichkeit und Private.

Zur Umsetzung der gemeinsamen Ziele wird der Managementplan verabschiedet, welcher alle vier Jahre aktualisiert wird. Der Managementplan erläutert auf nachvollziehbare und transparente Weise, wie der aussergewöhnliche universelle Wert des Weltkulturerbes durch Schutz und Pflege erhalten werden kann.

Der Managementplan enthält

- eine Beschreibung des Weltkulturerbes und eine Begründung seines aussergewöhnlichen universellen Werts,
- eine Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen und Massnahmen für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes,
- Grundzüge von Organisation und Verfahren für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes,
- Aussagen zum Erhaltungszustand und zu den Gefahren für das Weltkulturerbe und
- Grundsätze und Ziele sowie Aufgaben und Massnahmen zum Schutz und zur Pflege des Weltkulturerbes.

Auf Grundlage des Managementplans verabschieden die Exekutiven eine vierjährige Aufgaben- und Massnahmenplanung, in der festgelegt wird,

- welche Aufgaben und Massnahmen gemeinsam umgesetzt werden,
- welche Stelle die Federführung bei der Umsetzung einer gemeinsamen Aufgabe oder Massnahme übernimmt,
- wie die gemeinsamen Aufgaben und Massnahmen finanziert werden sollen,
- welcher Partner eine nicht gemeinsame Aufgabe oder Massnahme umsetzt und
- welche weiteren Partner in die Planung und Umsetzung einbezogen werden.

Die jeweils federführende Stelle plant und koordiniert die Umsetzung gemeinsamer Aufgaben und Massnahmen. Sie bereitet die notwendigen Vorlagen für die Beschlussfassung durch die zuständigen Organe der beteiligten Körperschaften vor.

Für die Verabschiedung und Aktualisierung von Managementplan und Aufgaben- und Massnahmenplanung sind die Exekutiven zuständig. Für die Umsetzung und Finanzierung verbleibt die Zuständigkeit bei den jeweils beteiligten Partnern.

Die Vertragsparteien stellen (im Rahmen ihrer Kompetenzen) die notwendigen Ressourcen für die Planung und Umsetzung gemeinsamer Aufgaben bereit. Sie verpflichten ihre Dienststellen zur Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern.

Die Partner informieren einander über wesentliche Geschäfte, die den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes betreffen.

Die Vertragsparteien delegieren die Ausarbeitung des Managementplans und die Koordination für die Ausarbeitung und Umsetzung der vierjährigen Aufgaben- und Massnahmenplanung an den Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen.

## 4.4 Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen

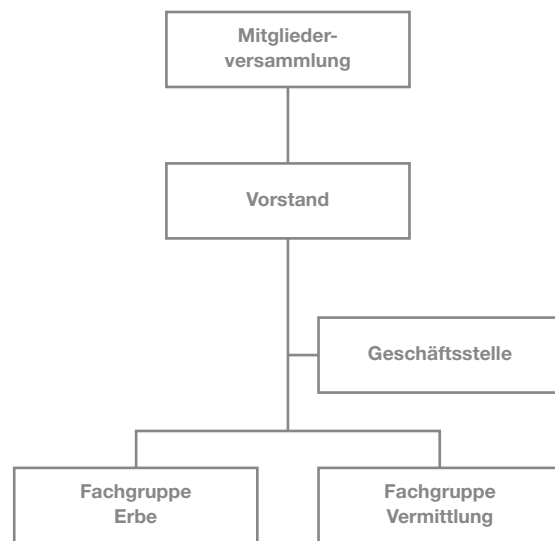


Abb. 4.1: Aufbauorganisation des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen

### 4.4.1 Zweck und Aufgaben

Der Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen bezweckt die Unterstützung der Vertragsparteien bei der Umsetzung der Exekutivvereinbarung. Er soll ausserdem die Vereinsmitglieder und ihre Dienststellen und Institutionen beim Austausch von Informationen und bei der Koordination wichtiger Anliegen, die den Stiftsbezirk betreffen, unterstützen. Zudem soll der Verein verschiedene Perspektiven integrieren, eine ganzheitliche Sicht auf das Weltkulturerbe vertreten und sich für die Förderung und Weiterentwicklung von Schutz und Pflege des Weltkulturerbes und seiner Kulturgüter einsetzen.

Für diese Zwecke hat der Verein spezifische Aufgaben: Er stellt das Monitoring und die Berichterstattung über die Umsetzung des Managementplans und der auf seiner Grundlage beschlossenen und finanzierten Aufgaben und Massnahmen sicher und koordiniert diese. Dem Verein kommt ausserdem die Aufgabe zu, den Managementplan alle vier Jahre zuhanden der Vertragsparteien der Exekutivvereinbarung zu erneuern und damit einhergehend die Aufgaben- und Massnahmenplanung vorzubereiten. Er kann zudem einzelne Aufgaben und Massnahmen auf Mandatsbasis federführend übernehmen und umsetzen sowie eigene Projekte und Massnahmen durchführen. Ihm kommt weiter die Aufgabe zu, Informationen über das Weltkulturerbe als Ganzes zu bündeln und zu vermitteln und die Standpunkte der Mitglieder zu geplanten Nutzungen des Klosterplatzes zu koordinieren.

## 4.4.2 Mitglieder und Organe

Mitglieder des Vereins sind der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, der Kanton St. Gallen, die Stadt St. Gallen, das Bistum St. Gallen und der Verein St. Gallen-Bodensee Tourismus. Von den Mitgliedern des Vereins haben der Konfessionsteil, der Kanton und die Stadt als Vertragsparteien der Exekutivvereinbarung jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, das Bistum und St. Gallen-Bodensee Tourismus als weitere Mitglieder je eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Die Mitgliederversammlung besteht aus acht Mitgliedern. Sie trifft ihre Beschlüsse in der Regel einstimmig. Neben den üblichen Vereinskompetenzen genehmigt die Mitgliederversammlung insbesondere Entwürfe zum Managementplan und zur Aufgaben- und Massnahmenplanung zuhanden der Exekutiven der Hauptträger sowie Meilensteine bei der Umsetzung von wichtigen Massnahmen und Projekten.

Der Vorstand setzt sich ebenfalls aus acht Mitgliedern zusammen. Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die beiden Ämter werden auf die Vereinsmitglieder mit je zwei Vertreterinnen oder Vertretern in Mitgliederversammlung und Vorstand aufgeteilt. Beide Ämter rotieren gleichberechtigt alle zwei Jahre. Der Vorstand stellt die Berichterstattung über die Umsetzung des Managementplans sicher (regelmässige Statusberichte), setzt die Projektorganisation für die Aktualisierung des Managementplans und der Aufgaben- und Massnahmenplanung ein und berät die entsprechenden Entwürfe sowie Meilensteine bei der Umsetzung zuhanden der Mitgliederversammlung vor. Ausserdem entscheidet der Vorstand über Anträge der Fachgruppen bezüglich weiterer Aktivitäten zu Schutz und Pflege des Weltkulturerbes und pflegt den Informations- und Meinungsaustausch.

Die Fachgruppen «Erbe» und «Vermittlung» pflegen den fachlichen Austausch und nehmen bei Bedarf Stellung zu den laufenden Projekten und Massnahmen. Die Vorsitzenden der Fachgruppen werden durch die Mitgliederversammlung, die weiteren Mitglieder vom Vorstand gewählt. Beide Fachgruppen bearbeiten einzelne Projekte und Massnahmen im Rahmen des Managementplans.

In der Fachgruppe «Erbe» sollen beide Kerninstitutionen Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv sowie die Kantonsarchäologie und die Denkmalpflege von Kanton und Stadt vertreten sein. Für die beweglichen Kulturgüter arbeitet die Fachgruppe «Erbe» eng mit dem Forum Bestandserhaltung zusammen. Dieses besteht aus einem erweiterten Kreis von Archiven und Bibliotheken aus St. Gallen und ist ein Austauschforum für konservatorische Fragen. Es entwickelt zudem für bewegliche Kulturgüter einen einheitlichen Plan für die Bewältigung von Katastrophen und übt diesen gemeinsam mit dem Kulturgüterschutz der Stadt.

In der Fachgruppe «Vermittlung» sollen Stiftsbibliothek, Stiftsarchiv, Dompfarrer, Amt für Kultur, Fachstelle Kultur und Fachstelle Kommunikation der Stadt, und St. Gallen-Bodensee Tourismus vertreten sein. Die Website ([www.stifsbezirk-sg.ch](http://www.stifsbezirk-sg.ch)) und der Newsletter des Vereins werden von der Fachgruppe Vermittlung in Zusammenarbeit mit der Stiftsbibliothek bespielt.

## 4.4.3 Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre eine Geschäftsstelle und bezeichnet durch Abschluss einer Leistungsvereinbarung deren Aufgaben. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand im operativen Geschäft. Sie holt die Informationen zu den beschlossenen Projekten und Massnahmen aus dem Managementplan zuhanden des Vorstands ein (regelmässige Statusberichte), tritt als Anlaufstelle für Fragen zum Weltkulturerbe auf und leitet entsprechende Anfragen an die geeignete Stelle weiter. Ausserdem ist sie zuständig für die Information von Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit über Belange des Vereins.

Für die Jahre 2017 bis 2020 hat die Mitgliederversammlung die Verwaltungsdirektion des Katholischen Konfessionsteils als Geschäftsstelle gewählt.

## 4.4.4 Finanzierung

Für die Erreichung des Vereinszwecks werden die nötigen Ressourcen beschafft durch

- Eigenleistungen der Vereinsmitglieder,
- Beiträge der Vereinsmitglieder,
- Beiträge, Spenden, Vergabungen u. Ä. von Dritten,
- Besondere projektbezogene Beiträge der Vereinsmitglieder,
- Erträge besonderer Vereinsaktionen.









## 5 Ziele und Massnahmen

**Mit konkreten Zielen und Massnahmen für die nächsten vier Jahre sollen der Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen in fünf Bereichen verbessert werden: Rechtliche Schutzinstrumente, Erschliessung und Erforschung, Erhaltung und Schutz, Kommunikation, Vermittlung und Tourismus sowie Organisation und Koordination.**

Aufgrund einer Analyse, die mit allen wesentlich Verantwortlichen des Weltkulturerbes erstellt wurde, wurden mit Hilfe von zwei Arbeitsgruppen und unter Beizug externer Rechtsexperten die Ziele und Massnahmen formuliert. Diese sind für die Pflege des Weltkulturerbes bis 2020 wegleitend. Sie gliedern sich in die folgenden fünf Bereiche:

1. Rechtliche Schutzinstrumente
2. Erschliessung und Erforschung
3. Erhaltung und Schutz
4. Kommunikation, Vermittlung und Tourismus
5. Organisation und Koordination

Zu jedem Bereich wurde eine Übersicht zum Ist-Zustand mit Hinweisen auf Besonderheiten erstellt. Darauf folgen die Ziele, die sich aus der Verantwortung für das Weltkulturerbe und aus den in der Exekutivvereinbarung festgelegten übergeordneten Zielen für den jeweiligen Handlungsbereich ergeben. Zur Erreichung dieser Ziele werden anschliessend Massnahmen aufgelistet, die als wesentlich zur dauerhaften Sicherung des UNESCO-Welterbe-Status des Stiftsbezirks erachtet werden und bis 2020 umgesetzt werden sollen.

Die Ziele und Massnahmen sind Grundlage für die gemeinsame Aufgaben- und Massnahmenplanung der Hauptträger, die basierend auf diesem Managementplan erarbeitet werden soll.

## 5.1 Rechtliche Schutzmassnahmen

Um den Stiftsbezirk St.Gallen als Weltkulturerbe mit seinem aussergewöhnlichen universellen Wert angemessen zu schützen, ist ein hohes innerstaatliches Schutzmass anzustreben. Dessen Umfang ergibt sich insbesondere aus der UNESCO-Konvention 1972 und den zu beachtenden Weltkulturerbe-Richtlinien. Ziel der Schutzmassnahmen ist demnach, den Erhalt des Weltkulturerbes mit seinen Denkmälern und Kulturgütern sowie seinen Schutz vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu gewährleisten, die nachteilige Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen Wert und seine Unversehrtheit und Echtheit haben können.

Der Kanton sowie die Stadt St.Gallen haben die bundesrechtlichen Vorschriften betreffend Baudenkmäler in ihren bisherigen Gesetzgebungen und Nutzungsplanungen umgesetzt, ergänzt mit eigenständig erlassenen Schutzvorschriften (altes Baugesetz, städtische Bauordnung und Nutzungsplanung, städtisches Verzeichnis der schützenswerten Bauten). Die auf Grundlage des alten Baugesetzes getroffenen Schutzmassnahmen entsprechen dem üblichen schweizerischen Standard. Dieser vermag jedoch dem verlangten angemessenen Schutz zur Erhaltung des Weltkulturerbes mit seinen Denkmälern und Kulturgütern von universeller Bedeutung nicht mehr oder nur mehr teilweise zu genügen.

Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz wurden bereits erste Voraussetzungen für Verbesserungen geschaffen. Das neue Gesetz schafft die Grundlagen dafür, dass die Baudenkmäler und die archäologischen Denkmäler des Stiftsbezirks oder solche mit engem Bezug zu diesem fachgerecht inventarisiert und nach ihrer Bedeutung (lokal, kantonal und national) eingestuft werden, dass bei Planungen, Verfügungen und Bewilligungen, die Objekte von nationaler oder kantonalen Bedeutung betreffen, die zuständigen kantonalen Fachstellen rechtzeitig in die Verfahren einbezogen werden und die Beseitigung oder Beeinträchtigung von geschützten Objekten von ihnen genehmigt werden müssen. Das Planungs- und Baugesetz schafft zudem auf kantonaler Ebene eine tragfähige und klare gesetzliche Grundlage für den Schutz der archäologischen Denkmäler, insbesondere für deren Sicherung und wissenschaftliche Untersuchung bei Eingriffen.

In den nächsten Jahren gilt es das Gesetz umzusetzen. Die bestehenden Inventare sind sowohl für den Stiftsbezirk als auch für die Pufferzone zu aktualisieren und rechtlich in Bezug auf die archäologischen Fundstellen abzustützen. Wesentlich für einen angemessenen Schutz sowohl der Baudenkmäler als auch der archäologischen Denkmäler ist zudem, dass auf kommunaler Ebene spezifische Schutzmassnahmen (Schutz-zonen) für den Stiftsbezirk, dessen unmittelbare Umgebung, die Altstadt (archäologische Fundstellen) sowie die Sichtachsen und Sichtbereiche der Stätte getroffen werden. Für die unterschiedlichen Zonen und Denkmäler sollen unterschiedliche Schutzregeln gelten. Die Schutzmassnahmen sollen die zum Weltkulturerbe gehörenden oder in engem Bezug zu diesem stehenden Schutzobjekte und deren Bedeutung konkretisieren, Schutzziele festlegen, erhöhte Bewilligungspflichten bezüglich Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie Änderungsabsichten festlegen und die fachliche Begleitung baulicher Planungen, Bewilligungen und Ausführungen durch die kantonalen Fachstellen und Fachkommissionen sicherstellen. Dies soll mit Erlass einer städtischen Schutzverordnung für die baulichen und die ortsfesten archäologischen Teile des Weltkulturerbes aufgefangen werden. Der Schutz der Sichtachsen und Sichtbereiche soll über räumlich begrenzte Zonen erfolgen, innerhalb deren keine Bauten errichtet werden dürfen, welche die Fern- und Silhouettenwirkung der Stätte schwerwiegend beeinträchtigen. Zudem soll der Schutz der Stätte für die ausserhalb der Altstadt liegenden südöstlichen Teile der Pufferzone (v.a. Mülenenschlucht) mit geeigneten Schutzvorschriften ergänzt werden. Für die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der archäologischen Denkmäler im Zusammenhang mit Werkleitungsarbeiten ist schliesslich eine Koordinationspflicht zwischen den im Planungs- und Baugesetz vorgesehenen Verfahren und den für die Bewilligung von Strassenbauvorhaben und Werkleitungsarbeiten geltenden Verfahren zu prüfen.

Eine Lücke zum verlangten Schutzniveau zeigt sich insbesondere bei den zum Weltkulturerbe gehörenden beweglichen Kulturgütern des Stiftsbezirks. Im Kanton St. Gallen besteht gegenwärtig keine spezifische kantonale Regelung betreffend Schutz, Erhalt und Pflege beweglicher Kulturgüter. Auch im Recht des Katholischen Konfessionsteils finden sich keine diesbezüglichen Erlasse. Die entsprechenden Lücken sollen geschlossen werden mit dem in Arbeit befindlichen Kulturerbe-gesetz des Kantons (mit einem Kulturerbe-verzeichnis, Regelungen betreffend Unveräusserlichkeit, Zugangs- und Begutachtungsrechten, Unterschutzstellungs-massnahmen, Meldepflichten) und dem geplanten Kulturgüterdekret des Katholischen Konfessionsteils sowie der anschliessenden Umsetzung der darin vorgesehenen Massnahmen.

Rechtlicher Regelungsbedarf besteht schliesslich auch bei der Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen in das kantonale Recht.

## Ziele

### **Schutz des baulichen Erbes von Stiftsbezirk und Altstadt**

Die Baudenkmäler und Freiräume des Weltkulturerbes werden in ihrer historischen Substanz und ihrem Erscheinungsbild integral und authentisch erhalten und vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen geschützt. Alle baulichen Veränderungen erfolgen in Übereinstimmung mit anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen. Historische Bauten in der Altstadt werden so erhalten und erneuert, dass wesentliche Elemente, welche die Schutzwürdigkeit begründen, erhalten bleiben. Sie werden auch vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen geschützt.

### **Sicherstellung der visuellen Integrität des Stiftsbezirks**

Die historischen Fassaden in der unmittelbaren Umgebung des Weltkulturerbes werden authentisch erhalten und vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen geschützt. Die Gestaltung der Freiräume trägt dem Charakter von Kloster und Altstadt Rechnung. Die Fern- und Silhouettenwirkung der Stätte, namentlich der Türme der Kathedrale (Sichtachsen / Sichtbereiche), wird durch geeignete planungsrechtliche Instrumente vor schwerwiegenden Beeinträchtigungen bewahrt.

### **Erhaltung des archäologischen Erbes des Klosters**

Archäologische Fundstellen im oder mit Bezug zum Weltkulturerbe in der Altstadt, die dazugehörigen archäologischen Funde und deren Dokumentationen werden in ihrer Substanz integral und authentisch erhalten und vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen geschützt. Stiftsbezirk und Altstadt werden als bedeutende archäologische Flächen soweit möglich durch geeignete Instrumente vor schädigenden Bodeneingriffen geschützt. Alle Bodeneingriffe erfolgen in Übereinstimmung mit anerkannten archäologischen Grundsätzen.

### **Schutz des beweglichen Kulturerbes des Klosters**

Die beweglichen Kulturgüter des Weltkulturerbes werden integral und authentisch erhalten und vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen geschützt.

## Massnahmen

### Schutz der Baudenkmäler und archäologischen Fundstätten optimieren

- Umsetzung der Heimatschutzartikel des neuen Planungs- und Baugesetzes
- Erlass neuer Schutzregelungen im geplanten neuen Kulturerbe-gesetz (Entwurf liegt vor, Vernehmlassungsverfahren Mitte Mai bis Mitte August 2016)
- Erarbeitung einer städtischen Schutzverordnung / geeigneter Schutzvorschriften für Baudenkmäler und archäologische Fundstätten
- Aufnahme der Welterbestätte Stiftsbezirk St.Gallen in den kantonalen Richtplan

### Verbesserung des rechtlichen Schutzes für bewegliche Kulturgüter

- Erarbeitung einer kantonalen Regelung für bewegliche Kulturgüter (Kulturerbe-gesetz, Entwurf liegt vor, Vernehmlassungsverfahren läuft von Mitte Mai bis Mitte August 2016)
- Erarbeitung eines Kulturgüterdekrets durch den Katholischen Konfessionsteil

### Grundlagen für den Kulturgüterschutz aktualisieren

- Überprüfung und Umsetzung der kantonalen KGS-Regelung; Umsetzung der KGS-Vorgaben des Bundes, Regelung Organisation KGS im Stiftsbezirk (Klärung der Aufgaben und Zuständigkeiten, Finanzierung)

## 5.2 Erschliessung und Erforschung

Mit der Erschliessung des Weltkulturerbes werden dessen Bestandteile im Einzelnen erfasst und der Verwaltung und Öffentlichkeit qualifizierte Informationen zur Verfügung gestellt. Mit der Erforschung wird neues Wissen und Verständnis gewonnen. Erschliessung und Erforschung sind daher wesentliche Voraussetzungen für den wirksamen Schutz und die Verwaltung, Überwachung und zeitgemässe Vermittlung des Weltkulturerbes.

Das Weltkulturerbe muss seiner Bedeutung entsprechend angemessen erschlossen und dokumentiert sein. Gleichzeitig soll ein besserer Gesamtüberblick erreicht werden. Die wissenschaftlich relevanten Informationen sollen öffentlich leicht zugänglich sein.

In den meisten Bereichen ist das Weltkulturerbe wissenschaftlich gut erschlossen und dokumentiert. Das gilt insbesondere für die Stiftsbibliothek und das Stiftsarchiv mit ihren Handschriften, Urkunden und Drucken, und auch für die meisten Bauten. Es gibt aber Lücken und veraltete Aufnahmen. Erheblicher Nachholbedarf besteht ausserdem im Bereich der Archäologie (Grabungsdokumentationen). Um in Zukunft eine zeitgemässe Informationsaufbereitung und Zugänglichkeit zu gewährleisten, sind Investitionen nötig.

Mit Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv sind zwei weltweit bekannte Institutionen im Stiftsbezirk angesiedelt, die sowohl selber Forschung betreiben als auch Thema vieler wissenschaftlicher Projekte und Arbeiten im In- und Ausland sind. In der Erforschung der Geschichte des Klosters und des Stiftsbezirks St.Gallen gibt es aber auch gewichtige Lücken: Ein wichtiges Anliegen ist eine Bibliotheks- und Archivgeschichte als Vorarbeit zu einer umfassenden Kloster-geschichte. Bei den Bauten ist die Aufarbeitung der jüngeren Baugeschichte und bei der Archäologie die Auswertung der Grabungen seit den 1960er Jahren dringend.

Handlungsbedarf besteht auch bezüglich Pflege der für die Erschliessung und Erforschung relevanten Kompetenzen und in Bezug auf den fachlichen Austausch. Bei der wissenschaftlichen Erforschung soll daher die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren, vor allem zwischen Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv und mit Denkmalpflege und Archäologie vertieft werden. Ausserdem soll das Projekt der Stiftsbibliothek, zusammen mit dem Stiftsarchiv ein Kompetenzzentrum für Kloster und Schriftgeschichte einzurichten, weiterverfolgt und wenn möglich mit Bundeshilfe umgesetzt werden.



## Ziele

### Erschliessung und Dokumentation des Weltkulturerbes

Das Weltkulturerbe wird nach fachlichen Grundsätzen erschlossen und dokumentiert. Die Inventare und Dokumentationen sind aktuell und übersichtlich. Es ist bekannt, welche Inventare und Dokumentationen vorhanden sind. Die wissenschaftlich relevanten Informationen über den Stiftsbezirk sind öffentlich zugänglich.

### Pflege der wissenschaftlichen Erforschung

Die Geschichte des Klosters und des Stiftsbezirks St.Gallen und seiner Kulturgüter wird kontinuierlich und qualitativ hochstehend erforscht. Die für die Erschliessung und Erforschung des Weltkulturerbes relevanten Kompetenzen und der fachliche Austausch werden gepflegt und weiterentwickelt. Forschung, die für die Pflege des Weltkulturerbes relevant ist, wird ebenfalls gefördert.

## Massnahmen

### Überprüfung der Erschliessung und Beseitigung von Lücken

- Baudenkmäler: Einrichtung einer Gebäudeinformationsplattform; Baugeschichte im Stiftsbezirk seit 1850 (Überprüfung der vorhandenen Dokumentationen, Erstellung eines Inventars der Gebäude)
- Archäologie: Erstellung eines Inventars der archäologischen Fundstellen in Stiftsbezirk und Pufferzone; Digitalisierung der Dokumentationen; Überführung der Dokumentation der Cathedralgrabung von Prof. Rudolf Sennhauser in die Kantonsarchäologie
- Bewegliche Kulturgüter: Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv: Elektronische Erschliessung der Bestände und Konzept für weitere Erschliessungs- und Digitalisierungsprojekte; Überarbeitung und Bereitstellung der Inventare der weiteren beweglichen Kulturgüter

### Förderung und Begleitung der Erforschung

- Grundlagen: Erarbeitung eines Massnahmenplans zur Forschung, Etablierung eines Schweizerischen Kompetenzzentrums für Kloster- und Schriftgeschichte
- Projekte: Bibliotheksgeschichte, Auswertung Ausgrabungen in der südlichen Altstadt

## 5.3 Erhaltung und Schutz

Insgesamt ist das Weltkulturerbe in einem guten Erhaltungszustand. Die Eigentümer haben sich verantwortungsvoll um Bauten und Kulturgüter gekümmert. In den Büro- und Schulräumen sind jedoch aufgrund tiefgreifender Erneuerungen in der Vergangenheit kaum mehr historische Oberflächen und Ausstattungsteile vorhanden. Zukünftig soll der Schutz des aussergewöhnlichen Wertes der Stätte in baulichen Aktivitäten noch mehr Berücksichtigung finden. Es bleibt allerdings eine grosse Herausforderung, die hohen denkmalpflegerischen Ansprüche des Weltkulturguts mit technologischen Anforderungen, heutigen Baunormen sowie Nutzungserfordernissen in Einklang zu bringen. Die archäologischen Schichten, Fundstellen und Funde sind meist gut erhalten. Gleichzeitig kam es aber u. a. im Rahmen des Projekts «Neugestaltung südliche Altstadt» (2009–2013) zu bedauernden Verlusten. Für die Baudenkmäler und die archäologischen Denkmäler müssen deshalb die Grundlagen verbessert werden, dass in Zukunft die Erhaltung des aussergewöhnlichen Wertes sichergestellt und dessen Schutz vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen gewährleistet ist. Dabei ist auch die visuelle Integrität und Authentizität zu berücksichtigen.

Dank der kontinuierlichen Pflege sind die Bestände von Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv hervorragend erhalten. Das Konfliktpotenzial zwischen Nutzung und Vermittlung einerseits und bestmöglichem Schutz andererseits ist eine Herausforderung, welche durch gezielte Massnahmen angegangen wird. Sowohl die Stiftsbibliothek als auch das Stiftsarchiv verfügen über einen Kulturgüterschutzraum. Ihre wichtigsten Bestände sind auf Mikrofilmen s/w gesichert. Die Vermittlung erfolgt zunehmend über Digitalisate, was die Schonung der Originale ermöglicht. Die sonstigen zum Weltkulturerbe gehörenden beweglichen Kulturgüter befinden sich zum Teil noch in Gebrauch. Hier sind Lösungen zu suchen, welche die Erhaltung angemessen sicherstellen. Damit auch in Zukunft Beeinträchtigungen verhindert werden können, ist ein Monitoring einzuführen, das den Zustand der Denkmäler und Kulturgüter und deren Veränderungen erfasst und bewertet, und sind die Erhaltungsbedingungen der beweglichen Kulturgüter durch Massnahmen weiter zu verbessern und die Sicherheits- und Notfallvorkehrungen kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

## Ziele

### **Unversehrtheit und Echtheit sicherstellen**

Das Weltkulturerbe mit seinen Denkmälern und Kulturgütern wird in seinem aussergewöhnlichen universellen Wert, seiner Unversehrtheit (Integrität) und Echtheit (Authentizität) geschützt, erhalten und so fern möglich verbessert.

### **Verbesserung von Monitoring und Dokumentation**

Das Weltkulturerbe mit seinen Denkmälern und Kulturgütern wird regelmässig beurteilt und dokumentiert (Monitoring). Schäden werden frühzeitig erkannt. Die Qualität der Dokumentationen ermöglicht die Rekonstruktion der Denkmäler und Kulturgüter.

### **Kontinuität und Kompetenzen sichern**

Die kontinuierliche fachliche Betreuung und Pflege des Weltkulturerbes wird gewährleistet; die für seine Erhaltung und Pflege relevanten Kompetenzen und der fachliche Austausch werden gepflegt und weiterentwickelt.

### **Verantwortung wahrnehmen und nachhaltige Nutzung**

Der rücksichtsvolle Umgang mit dem Weltkulturerbe, seinen Denkmälern und Kulturgütern ist selbstverständlicher Teil des Handelns in den Institutionen des Weltkulturerbes, seiner Nutzerinnen und Nutzer und aller Verantwortlicher. Der Stiftsbezirk ist ein im Alltag belebter und ein auf die jeweiligen Ansprüche und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichteter Raum. Nutzungen respektieren den aussergewöhnlichen Wert und die Unversehrtheit und Echtheit des Weltkulturerbes.

## Massnahmen

### **Grundlagen schaffen**

- Schaffung der Grundlagen für die frühzeitige Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf den Wert des Weltkulturerbes bei allen Neu- oder Umnutzungen im Stiftsbezirk

### **Kontinuierliche Zusammenarbeit mit externen Experten**

- Kontinuierliche fachliche Begleitung von Denkmalpflege und Archäologie durch einen ständigen Bundesexperten (Antrag an den Bund)

### **Regelmässige Zustandsbeurteilungen (Monitoring)**

- Regelmässige Zustandsbeurteilungen der Denkmäler und Kulturgüter
- Konservatorische Sichtung der 2013 übernommenen Funde aus den Grabungen in der Kathedrale

### **Erstellung von Zweitformen und Sicherstellung**

- Erstellung der erforderlichen Sicherstellungsdokumentationen und Zweitformen und von deren Pflege

### **Erhaltungsbedingungen optimieren**

- Kontinuierliche Optimierung der Aufbewahrungsbedingungen (insb. Schutzbehältnisse) in Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv

### **Erhöhung der Sicherheit und Vorbereitung auf Notfälle und Katastrophen**

- Überprüfung und Weiterentwicklung der Sicherheits- und Notfallvorkehrungen und -konzepte im Hinblick auf die Denkmäler und Kulturgüter (Katastrophen, Vandalismus)
- Durchführung regelmässiger Übungen

## 5.4 Kommunikation, Vermittlung und Tourismus

Der Stiftsbezirk ist der wichtigste kulturelle Besuchermagnet der Ostschweiz. Für die Bevölkerung des Kantons St. Gallen ist er identitätsstiftend. Die Stiftsbibliothek wird in vielen Reiseführern und auf touristischen Plattformen im Internet als herausragende Sehenswürdigkeit aufgeführt. Sie zieht jährlich rund 120 000 Besucherinnen und Besucher an.

Insgesamt werden die Geschichte des Klosters und der kulturelle Wert des Weltkulturerbes vielfältig und qualitativ hochstehend vermittelt. Das technologische Umfeld verändert sich jedoch fortlaufend und verlangt nach neuen Vermittlungsansätzen. Auch die Globalisierung des Tourismus verlangt nach neuen, beispielsweise interkulturellen Kompetenzen und entsprechenden Angeboten.

Die bestehenden Angebote der Stiftsbibliothek und der weiteren in der Vermittlung des Weltkulturerbes tätigen Institutionen wie Stiftsarchiv, Kantonsarchäologie, Dompfarrei, DomMusik und Bistum St. Gallen sind im Rahmen des Managementplans 2017 bis 2020 in Zusammenarbeit zu evaluieren und wenn nötig neu auszurichten. Dabei sind die pastoralen Instanzen angemessen miteinzubeziehen.

Anzustreben ist dabei auch ein einheitlicher Auftritt, der das Weltkulturerbe in seinem Wert insgesamt stärkt und sichtbar macht und gleichzeitig die Bedürfnisse der verschiedenen Akteure im Stiftsbezirk respektiert. Ziel ist es, das Weltkulturerbe attraktiv, zeitgemäss, zielgruppenorientiert und vielschichtig zu vermitteln, wobei der universelle Wert des Kulturerbes berücksichtigt wird.

Für das Tourismusmarketing der Destination St. Gallen spielt der Stiftsbezirk mit Stiftsbibliothek und Kathedrale eine zentrale Rolle. Allerdings geschieht die touristische Vermarktung zurzeit auf der Basis befristeter Leistungsaufträge auf Projektebene, was unbefriedigend ist. Sie muss in Zukunft auf der Grundlage eines touristischen Konzepts, das auf die Eigentümer und das Leben im Stiftsbezirk Rücksicht nimmt, mit langfristiger Zielorientierung geschehen.

Neben der Kommunikation nach aussen soll auch die Kommunikation gegenüber den Stakeholdern vor Ort, regional, national und international verbessert werden, damit diese die einzigartige Bedeutung des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen kennen, schätzen und bereit sind, es zu schützen.

## Ziele

### Sensibilisierung

Die Vermittlung sensibilisiert die Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit für die Bestandteile des Weltkulturerbes, seinen aussergewöhnlichen universellen Wert, die Gefahren, die es bedrohen, und die Notwendigkeit, es zu schützen und zu pflegen.

### Qualität der Vermittlung

Das Weltkulturerbe wird nach aussen in seinen verschiedenen Ausprägungen unter Berücksichtigung seines universellen Werts qualitativ hochstehend, inhaltlich aktuell, zielgruppengerecht und medial vielschichtig vermittelt.

### Einheitlicher, aber rücksichtsvoller Auftritt

Ein einheitlicher Auftritt des Weltkulturerbes fördert die einheitliche Sichtbarkeit, respektiert aber die Bedürfnisse der einzelnen Institutionen.

### Nutzung, Vermittlung und Vermarktung entwickeln sich mit Respekt

Die touristische Vermarktung des Weltkulturerbes ist langfristig sichergestellt. Vermarktung, Vermittlung und Nutzung des Weltkulturerbes respektieren seinen besonderen universellen Wert. Das touristische Potenzial und die volkswirtschaftlichen Chancen des Weltkulturerbes werden vermittelt.

## Massnahmen

### Weiterentwicklung der Vermittlungsangebote

- Inhaltlicher und räumlicher Ausbau der Vermittlungsangebote (Gewölbekeller Stiftsbibliothek und Ausstellungssaal Zeughausflügel)
- Verbesserung der Vermittlung im Stiftsbezirk: Weiterentwicklung der Audioguides/digitale Vermittlung, Qualitätssicherung der Weltkulturerbeführungen, Etablierung eines touristischen Rundgangs
- Verbesserung der Internetpräsenz: Weiterentwicklung der Website, Bewirtschaftung touristisch relevanter Web 2.0-Angebote wie Facebook und Tripadvisor, Überarbeitung von relevanten Wikipedia-Artikeln

### Nachhaltige Entwicklung und Ausrichtung des Tourismus

- Konzept touristische Vermarktung und Integration in die Leistungsaufträge von St. Gallen-Bodensee Tourismus
- Studie zur ökonomischen Wirkung des Weltkulturerbe-Tourismus

### Verbesserung der Erlebbarkeit und inhaltlichen Vermittlung

- Verbesserung der Signalisation

## 5.5 Organisation und Koordination

Das Verwaltungssystem des Weltkulturerbes umfasst sämtliche für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes relevanten Tätigkeiten der beteiligten Körperschaften. Der weitestgehendere Teil dieser Aktivitäten besteht aus internen Prozessen. Ein kleinerer Teil betrifft gemeinsame Aufgaben. Die internen Prozesse werden von den Akteuren mehrheitlich als gut funktionierend eingestuft. Manche dieser Prozesse sind für Aussenstehende nicht einfach nachzuvollziehen, da ihre Dokumentation verstreut oder nur intern erfolgt. Es besteht keine Gesamtübersicht über das Verwaltungssystem.

Die Grundlage für die künftige Zusammenarbeit wurde in der Exekutiv-Vereinbarung vom 15. Januar 2015 gelegt. Mit der Exekutiv-Vereinbarung wird auch der Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen neu ausgerichtet. Dieser wird nicht nur mit der Ausarbeitung des Managementplans beauftragt, sondern übernimmt auch die Koordination der Umsetzung sowie einzelne Aufgaben und insbesondere die Aktualisierung und Neuauflage des Managementplans. Im Hinblick auf diese neuen Aufgaben wird der Verein neu strukturiert. Es wird insbesondere eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Umsetzung der Massnahmen begleitet und die Berichterstattung zuhanden des Vorstands bündelt.



## Ziele

### **Schutz sicherstellen und Gefährdungen erkennen**

Das Verwaltungssystem stellt den wirksamen Schutz und die aktive Pflege des Weltkulturerbes sicher. Die Gefährdungen und Zielkonflikte werden frühzeitig erkannt und mit geeigneten Massnahmen und Verfahren bewältigt bzw. beigelegt.

### **Transparenz herstellen, effizient und wirksam handeln**

Die Verwaltung und Pflege des Weltkulturerbes erfolgt transparent, effizient und wirksam.

### **Klare Zuständigkeiten zuweisen und Kooperation koordinieren**

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind klar und zugewiesen. Die für die Pflege des Weltkulturerbes zuständigen Akteure koordinieren ihre Anstrengungen und Verfahren.

### **Informationen und Planung aktuell und greifbar halten**

Für die Berichterstattung an die Anspruchsgruppen sind die jeweils notwendigen Informationen verfügbar und greifbar. Der Managementplan bzw. die definierten Massnahmen werden umgesetzt und periodisch aktualisiert und angepasst.

### **Ressourcen sicherstellen**

Die notwendigen Ressourcen und Finanzen sind sichergestellt.

## Massnahmen

### **Kommunikation und Information fördern**

- Breite und tiefe Informationen bereitstellen
- Interne und externe Kommunikation planen und mit geeigneten Gefässen optimieren (jährliche Informationsveranstaltung)
- Verein in seiner neuen Ausrichtung als Informations- und Austauschplattform und Gefäss zur Sicherstellung einer ganzheitlichen Perspektive auf das Weltkulturerbe etablieren

### **Managementplan umsetzen und aktualisieren**

- Überarbeitung und Aktualisierung des Managementplans und der Aufgaben- und Massnahmenplanung (u. a. mit verbesserter Erfassung, Beschreibung und schematischer Darstellung von wesentlichen welterbe-relevanten Prozessen)



## 6 Umsetzung und Aktualisierung des Managementplans

Ausgehend vom Managementplan wird eine vierjährige Aufgaben- und Massnahmenplanung zu den Zielen und Massnahmen erstellt, die zusätzlich die beteiligten Stellen, zeitliche Terminierungen und Kostenschätzungen enthält. Diese wird von den Exekutiven der Hauptträger beschlossen. Anschliessend übernehmen die federführenden Stellen und die Projektpartner die Verantwortung für die Projektierung und die Umsetzung der Massnahmen. Der Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen koordiniert und bündelt die Berichterstattung. Er aktualisiert ausserdem den Managementplan und die Aufgaben- und Massnahmenplanung innerhalb der nächsten vier Jahre.

## 6.1 Umsetzung des Managementplans

Bei der Umsetzung und Aktualisierung des Managementplans sind zwei unterschiedliche Rhythmen zu beschreiben: die jährliche Projektierung und Umsetzung von Massnahmen aus der gemeinsamen Aufgaben- und Massnahmenplanung und die alle vier Jahre nötige Erstellung bzw. Aktualisierung und Verabschiedung des Managementplans und der daraus abgeleiteten Aufgaben- und Massnahmenplanung.

Für die Umsetzung des Managementplans wird vom Verein die Aufgaben- und Massnahmenplanung zuhanden der Exekutiven und ihren Verwaltungsstellen für vier Jahre erstellt: Dazu werden die Massnahmen priorisiert, d.h., es wird vorgeschlagen, welche Massnahmen in den nächsten vier Jahren umgesetzt werden sollen. Für diese werden eine federführende Stelle und weitere Beteiligte bestimmt, der zeitliche Rahmen festgelegt und die Kosten geschätzt.

Der Managementplan und die Aufgaben- und Massnahmenplanung sind von den Exekutiven des Kantons, des Katholischen Konfessionsteils und der Stadt St.Gallen zu verabschieden. In der Folge sind die federführenden Stellen in eigenständigen Projekten für die weitere Projektierung, die Budgetierung und Ressourcenbeschaffung, die Koordination mit den Projektpartnern sowie die Umsetzung direkt zuständig. Für die Finanzierung sind die einschlägigen Prozesse der betroffenen Institutionen massgebend. Kann eine Massnahme nicht ausreichend finanziert werden, ist dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Exekutiven beauftragen ihre Abteilungen und (Dienst-)Stellen zur Mitarbeit bei den Massnahmen.

Bei Bedarf kann die Planung für eine Massnahme nach der Projektierung durch die federführende Stelle nochmals der Mitgliederversammlung bzw. bei strategisch besonders bedeutenden Vorhaben den Exekutiven zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Verein koordiniert die Umsetzung. In den Fachgruppen «Erbe» und «Vermittlung» können sich die Projektbeteiligten fachlich austauschen. Die Gruppen begleiten und unterstützen die Projektverantwortlichen. Der Verein bündelt die Informationen und die Berichterstattung. Er kann einzelne Projekte und Massnahmen auch auf Mandatsbasis federführend übernehmen und umsetzen.

### Kommunikation

Die beim Verwaltungssystem genannten Ziele gelten in besonderer Masse für die Umsetzung des Managementplans. Die Massnahmen sollen effektiv sein und effizient umgesetzt werden. Gleichzeitig müssen die Akteure aufeinander abgestimmt handeln. Um Transparenz herzustellen, kommt geregelten Kommunikations- und Informationsprozessen eine besondere Bedeutung zu. Wenn eine Massnahme nicht wie vorgesehen umgesetzt werden kann, soll dies frühzeitig erkannt werden, und der Vorstand kann mit den Projektverantwortlichen über das weitere Vorgehen beraten.

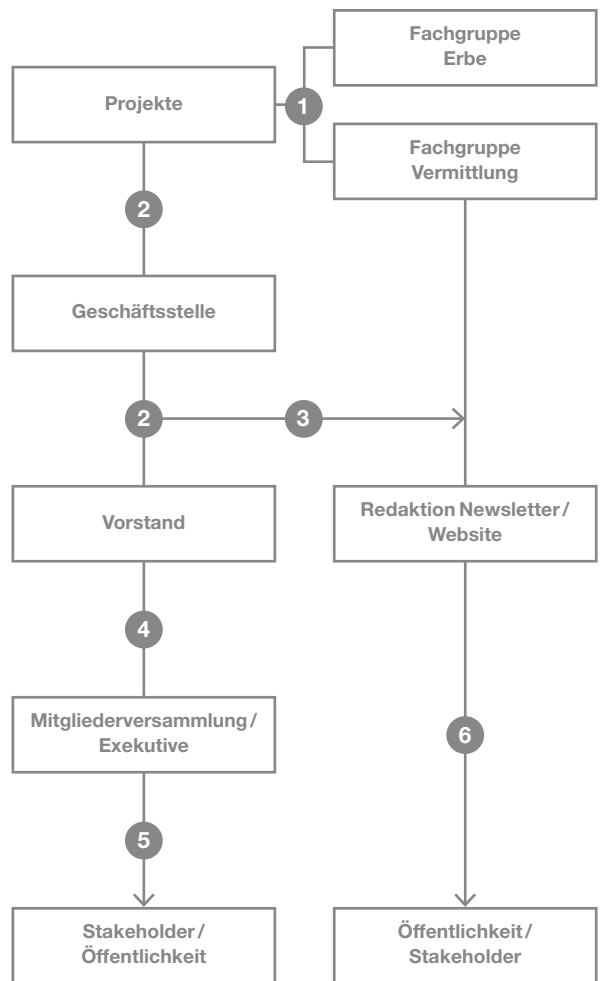


Abb. 6.1: Berichterstattung und Kommunikation bei der Umsetzung des Managementplans.

- 1 Fachlicher Austausch und Koordination nach Bedarf
- 2 Statusbericht 2 x Jahr
- 3 Nachrichten nach Bedarf
- 4 Jahresbericht
- 5 Jahresbericht und jährliche Informationsveranstaltung
- 6 Website Newsletter



## 6.2 Aktualisierung des Managementplans

Gemäss Exekutivvereinbarung ist der Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen für die alle vier Jahre fällige Überarbeitung und Aktualisierung des Managementplans und der Aufgaben- und Massnahmenplanung zuständig. Da die Umsetzung der einzelnen Massnahmen und Projekte einer rollenden Planung in jährlichen Zyklen unterworfen ist, stellt die vierjährige Aktualisierung des Managementplans einen Meilenstein dar. Dabei soll die Gesamtsituation erneut bilanziert und strategisch reflektiert werden, und aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen lässt sich auch das Verwaltungssystem anpassen bzw. weiter präzisieren. Für die Aktualisierung des Managementplans werden zudem die Ziele überprüft und wo nötig neue Massnahmen vorgesehen. Daraus abgeleitet wird wieder die vierjährige Aufgaben- und Massnahmenplanung, die noch weitere projektrelevante Koordinaten enthält.

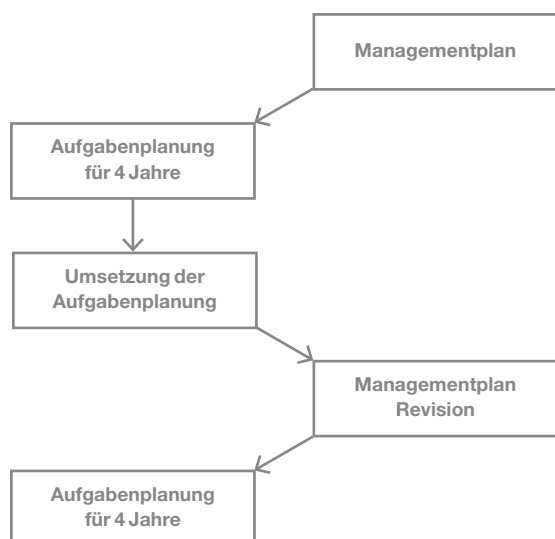


Abb. 6.2: Aktualisierungszyklus des Managementplans und der Aufgaben- und Massnahmenplanung.

Die Exekutiven verabschieden den Managementplan und die Aufgaben- und Massnahmenplanung. Damit sind die federführenden Stellen der einzelnen Massnahmen bestimmt und die detaillierte Projektierung und Budgetierung kann gestartet werden (vgl. Umsetzung).

Die Aktualisierung ist selbst eine Massnahme, die im Abschnitt «5.5 Organisation und Koordination» (Seite 60f.) und in der Aufgaben- und Massnahmenplanung für das dritte Jahr des Vierjahreszyklus vorgesehen ist. So können die Termine für die reguläre Budgetierung bei den Partnern eingehalten werden.



CRANIUM S.GALLI ABB.

## 7 Anhang



## 7.1 Abkürzungen

### **AfKu**

Amt für Kultur (Departement des Innern,  
Kanton St.Gallen)

### **BABS**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

### **BAK**

Bundesamt für Kultur

### **EKD**

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

### **ICOM**

International Council of Museums

### **ICOMOS**

International Council on Monuments and Sites

### **KGS**

Kulturgüterschutz

### **SG**

St.Gallen

### **SGBT**

St.Gallen-Bodensee Tourismus

### **UNESCO**

United Nations Educational, Scientific and  
Cultural Organization

### **WHES**

World Heritage Experience Switzerland

## 7.2 Grundlagen und Quellen

Der vorliegende Managementplan stützt sich insbesondere auf folgende Grundlagen und Quellen:

- Charta für den Stiftsbezirk vom 5. Mai 2008.
- Engeler, Walter / Raschèr, Andrea F. G., Begutachtung der rechtlichen Grundlagen. Massnahmen für den Schutz und die Pflege des Welterbes Stiftsbezirk St.Gallen, 21. August und 27. November 2015.
- Grünenfelder, Josef, Der Stiftsbezirk St.Gallen. Kulturhistorischer Führer, St.Gallen 2012.
- Internationale Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege. Principes et directives internationales pour la conservation. International Principles and Guidelines of Conservation, hrsg. von ICOMOS Deutschland, ICOMOS Luxemburg, ICOMOS Österreich, ICOMOS Schweiz (MONUMENTA I), München 2012.
- Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, Zwischenstaatliches Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, WHC. 08/01 Januar 2008 (aktuellste Version vom Juli 2015 auf Englisch).
- Ringbeck, Brigitta, Managementpläne für Welterbestätten. Ein Leitfaden für die Praxis, hrsg. von Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Bonn 2008.
- UNESCO Documents (Abbey of St Gall): <http://whc.unesco.org/en/list/268/documents/>
- Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz, hrsg. von Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Bonn 2009.

Die rechtlichen Grundlagen werden in Kapitel 3, Seite 29ff. genannt und beschrieben.



### 7.3 ICOMOS Empfehlung für Aufnahme in die Welterbeliste (1983)

C'est en 612 que le moine irlandais Gallus se retira dans la vallée de Steinach pour y mener une existence érémitique. En 747, l'abbé Otmar établit sur les lieux illustrés par Saint-Gall une communauté bénédictine et fonda une école en même temps que le couvent.

Aux IXe et Xe siècles, l'abbaye de Saint-Gall fut l'un des foyers les plus renommés de la culture et de la science occidentales. L'apogée coïncide avec l'abbatiate de Gozbert (816–837) à qui fut adressé, vraisemblablement par l'évêque de Bâle Heito, abbé de Reichenau, le célèbre plan sur parchemin dit «plan de Saint-Gall». Ce dessin d'architecture annoté de 341 inscriptions donne, au lendemain du Concile d'Aix-la-Chapelle, le plan idéal d'une abbaye bénédictine. Les fouilles conduites à Saint-Gall par Sennhauser montrent que ce plan novateur fut partiellement réalisé. Seules des fondations et quelques éléments d'architecture retrouvés lors des sondages entrepris après 1960 permettent aujourd'hui d'imaginer la splendeur du monastère carolingien. Il a été en effet reconstruit à plusieurs reprises, et ce sont les campagnes de construction du XVIIIe siècle qui lui ont donné son apparence actuelle, marquée par le style baroque triomphant de la cathédrale (ancienne abbatiale) et de la bibliothèque.

L'ICOMOS recommande l'inscription du couvent de Saint-Gall sur la liste du Patrimoine Mondial au titre des critères suivants:

- critère ii: Avoir exercé une influence considérable pendant une période donnée ou dans une aire culturelle déterminée, sur le développement de l'architecture, des arts monumentaux ou de l'organisation de l'espace.

En effet, même si l'on discute encore de la valeur normative du plan de Saint-Gall, où s'affirment les principes d'une architecture modulaire, il est évident que l'abbaye de Gozbert a exercé une grande influence sur les développements de l'architecture monastique au lendemain du Concile d'Aix-La-Chapelle.

- critère iv: Offrir un exemple éminent d'un type de structure, illustrant une situation historique significative.

Saint-Gall peut être considéré comme un exemple typique de grand monastère bénédictin, foyer d'art et de connaissance, avec sa riche bibliothèque et son scriptorium. Les aménagements successifs de l'espace conventuel attestent, dans leur variété, d'une fonction religieuse et culturelle constante.

### 7.4 Statement of Outstanding Universal Value (2013)

2013 wurden für die UNESCO die Statements of Outstanding Universal Value überarbeitet bzw. standardisiert. Ziel war es nicht, aktuelle Forschungsergebnisse und neue Wertungen in die Beschreibung einfließen zu lassen, sondern die Beschreibung des Weltkulturerbes zu standardisieren. Die vorliegende Beschreibung wurde von der UNESCO akzeptiert und ersetzt damit diejenige von 1983.

## Property Couvent de Saint-Gall State Party Suisse Id. No 268 Date of inscription 1983

### Brève synthèse

Le couvent de Saint-Gall, situé dans la ville de Saint-Gall au nord-est de la Suisse, dont l'apparence actuelle est en grande partie le résultat des campagnes de construction du XVIIIe siècle, est un imposant ensemble architectural composé de différents bâtiments regroupés autour de la grande place du couvent : le côté ouest comprend l'ancienne église abbatiale (la cathédrale actuelle), flanquée de deux tours et de l'ancien cloître dont les ailes abritent aujourd'hui la Bibliothèque abbatiale ; à l'est se situe la « Neue Pfalz », actuel siège des autorités cantonales. Le côté nord, de l'autre côté de la place, se compose de bâtiments du XIXe siècle : l'ancien arsenal, la chapelle des enfants et des anges gardiens et l'ancienne école catholique.

Le couvent de Saint-Gall, exemple parfait d'un grand monastère carolingien, a été, depuis le VIIIe siècle jusqu'à sa sécularisation en 1805, l'un des plus importants centres culturels d'Europe. Il représente 1200 ans d'histoire d'architecture monastique, un ensemble typique et exceptionnel d'un grand couvent bénédictin. Presque toutes les périodes architecturales importantes, du Haut Moyen Age à l'historicisme, sont représentées de façon exemplaire. Malgré la diversité de styles, l'ensemble conventuel donne une impression de grande unité, bordé au nord et à l'ouest d'édifices de la ville de St-Gall en grande partie intacts.

La bibliothèque de style baroque triomphant représente un des plus beaux exemples de son époque et l'actuelle cathédrale est l'une des dernières constructions monumentales d'églises abbatiales baroques en Occident. En plus de la substance architecturale, des valeurs culturelles inestimables conservées à l'abbaye sont d'une importance exceptionnelle, notamment : les manuscrits irlandais du VIIe et VIIIe siècle, les manuscrits enluminés de l'École de Saint-Gall du IXe et XIe siècle, des documents concernant l'histoire des origines de l'aire alémanique ainsi que le plan du couvent de l'époque carolingienne (seul plan manuscrit de l'époque au monde à avoir été conservé dans son état originel, représentant une sorte de principe d'organisation monastique de l'ordre bénédictin).

- Critère (ii): L'abbaye de Gozbert (816–837) a exercé une grande influence sur les développements de l'architecture monastique au lendemain du Concile d'Aix-la-Chapelle, ce dont témoigne aussi le célèbre plan de St-Gall du IXe siècle, dessin d'architecture annoté de 341 inscriptions sur parchemin, qui peut être lu comme le plan idéal d'une abbaye bénédictine.
- Critère (iv): Saint-Gall peut être considéré comme un exemple typique d'un grand monastère bénédictin, foyer d'art et de connaissance, avec sa riche bibliothèque et son scriptorium. Les aménagements successifs de l'espace conventuel attestent, dans leur variété, d'une fonction religieuse et culturelle constante.

#### **Intégrité**

Le site comprend le complexe monastique dans son ensemble avec les archives de l'Abbaye ainsi que la Bibliothèque abbatiale et tous les aménagements développés pendant plus de 1200 ans, et inclut par conséquent tous les éléments nécessaires pour exprimer sa valeur universelle exceptionnelle.

#### **Authenticité**

Le site reflète un développement architectural sur plusieurs siècles, dont les témoins matériels ont été conservés avec leur substance originale, avec une continuité de la fonction religieuse, culturelle et publique.

#### **Éléments requis en matière de protection et de gestion**

L'abbaye de St-Gall est protégée par des lois fédérales, cantonales et communales. La protection fédérale est inscrite en tant que servitude dans le registre foncier auprès des autorités compétentes de la Confédération, qui doivent donner leur accord pour tous travaux prévus dans le périmètre du bien. La loi cantonale sur la construction de 1972 classe les éléments de l'Abbaye en tant que monuments dont la conservation correspond à l'intérêt public. L'ordonnance sur la construction de la Ville de Saint-Gall de 2000/2005 stipule que tous les éléments du site doivent être conservés (interdiction de démolition, protection de la substance historique et du caractère du bâti). La protection des découvertes archéologiques est régie par la loi cantonale : sans autorisation des autorités cantonales en charge de l'archéologie, aucun objet archéologique ne peut être détruit ou exporté hors du canton. Afin d'améliorer la conservation de certains objets et manuscrits, les contraintes liées à l'environnement ont été diminuées par une limitation de la circulation dans les abords immédiats, par la garde en dépôt des manuscrits dans un espace avec climat constant et par le suivi continu des conditions climatiques sur le site. La gestion du bien est assurée conjointement par le canton et la ville de St-Gall ainsi que l'Église catholique qui assurent aussi principalement son financement. Les parties prenantes les plus importantes ont créé une association en 2012, afin de coordonner davantage la gestion du site et dans le but d'élaborer un plan de gestion. Le site devra profiter de la protection renforcée selon le Deuxième protocole relatif à la Convention de la Haye de 1954, ce qui renforcera les dispositions concernant la gestion des risques pour la conservation des biens meubles et immeubles.

## 7.5 Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen

Die Regierung des Kantons St. Gallen, der Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen und der Stadtrat der Stadt St. Gallen schliessen gestützt auf Art. 11 Bst. b i.V.m. Art. 73 Bst. b der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1; abgekürzt KV), Art. 38 und 39 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Bst. a und c und Abs. 2 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 (sGS 173.5) sowie Art. 40 der Gemeindeordnung der Stadt St. Gallen vom 8. Februar 2004 (sRS 111.1) folgende Vereinbarung ab:

### I. Grundlagen

#### Zweck

Art. 1. Diese Vereinbarung bezweckt die Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien:

- a) zum Schutz und zur Pflege des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen und seiner Kulturgüter (Weltkulturerbe) nach den Vorgaben des internationalen und nationalen Rechts;
- b) zur dauerhaften Sicherung des UNESCO-Welterbestatus des Stiftsbezirks St. Gallen nach dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt<sup>1</sup>;
- c) zur Erlangung des verstärkten Schutzes für den Stiftsbezirk St. Gallen nach dem Zweiten Protokoll zum Haager Abkommen<sup>2</sup> als langfristige Absicht der Vertragsparteien.

#### Perimeter

Art. 2. Die Vereinbarung ist anwendbar auf das Weltkulturerbe und seine Umgebung nach Anhang 1.

#### Beteiligte Körperschaften

Art. 3. Beteiligte Körperschaften nach dieser Vereinbarung sind der Kanton St. Gallen, der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen und die politische Gemeinde St. Gallen.

<sup>1</sup> Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41).

<sup>2</sup> Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 26. März 1999 (SR 0.520.33).

## II. Gemeinsame Ziele

#### Schutz und Erhaltung

Art. 4. Die Vertragsparteien wirken hin auf die Etablierung, Weiterentwicklung und Einhaltung angemessener, wirksamer und langfristiger Massnahmen für den Schutz und die Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltkulturerbes sowie seiner Unversehrtheit und Echtheit.

#### Erschliessung und Forschung

Art. 5. Die Vertragsparteien wirken hin auf die fortlaufende:

- a) Erschliessung des Weltkulturerbes nach wissenschaftlichen Grundsätzen;
- b) Erforschung des Weltkulturerbes und die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

#### Vermittlung und Information

Art. 6. Die Vertragsparteien wirken hin auf die:

- a) breite, vielschichtige und angemessene Vermittlung des Weltkulturerbes;
- b) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefahren, die das Weltkulturerbe bedrohen und die Notwendigkeit, das Weltkulturerbe zu schützen und zu pflegen.

#### Nutzung

Art. 7. <sup>1</sup> Die Vertragsparteien wirken hin auf die Sicherstellung und Ermöglichung:

- a) der zum Weltkulturerbe gehörenden Nutzung durch die öffentliche Hand;
- b) der zum Weltkulturerbe gehörenden kirchlichen und liturgischen Nutzung;
- c) einer angemessenen, zeitgemässen und nachhaltigen Nutzung durch Öffentlichkeit und Private.

<sup>2</sup> Sie stellen sicher, dass die Nutzungen den aussergewöhnlichen universellen Wert des Weltkulturerbes respektieren.

### III. Planung und Umsetzung der gemeinsamen Ziele

#### Planung a) Managementplan

Art. 8. <sup>1</sup> Zur Umsetzung der gemeinsamen Ziele nach Abschnitt II dieser Vereinbarung verabschieden die Vertragsparteien einen Managementplan. Der Managementplan wird alle vier Jahre aktualisiert.

<sup>2</sup> Der Managementplan enthält insbesondere:

- a) eine Beschreibung des Weltkulturerbes und eine Begründung seines aussergewöhnlichen universellen Werts;
- b) eine Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen und Massnahmen für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes;
- c) Grundzüge von Organisation und Verfahren für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes;
- d) Aussagen zum Erhaltungszustand und zu den Gefahren für das Weltkulturerbe;
- e) Grundsätze und Ziele sowie Aufgaben und Massnahmen zum Schutz und zur Pflege des Weltkulturerbes.

<sup>3</sup> Er erläutert auf nachvollziehbare und transparente Weise, wie der aussergewöhnliche universelle Wert des Weltkulturerbes durch Schutz und Pflege erhalten werden kann, und berücksichtigt und integriert verschiedene Perspektiven.

#### b) Aufgaben- und Massnahmenplanung

Art. 9. <sup>1</sup> Die Vertragsparteien verabschieden auf Grundlage des Managementplans eine vierjährige Aufgaben- und Massnahmenplanung.

<sup>2</sup> In der Aufgaben- und Massnahmenplanung wird insbesondere festgelegt:

- a) welche Aufgaben und Massnahmen von den beteiligten Körperschaften gemeinsam umgesetzt werden;
- b) welche Stelle die Federführung bei der Umsetzung einer gemeinsamen Aufgabe oder Massnahme übernimmt;
- c) die Grundsätze der Finanzierung gemeinsamer Aufgaben und Massnahmen;
- d) welche beteiligte Körperschaft eine nicht gemeinsame Aufgabe oder Massnahme umsetzt;
- e) der Einbezug Dritter in die weitere Planung und Umsetzung.

#### Umsetzung a) gemeinsame Aufgaben und Massnahmen

Art. 10. Die federführende Stelle plant und koordiniert die Umsetzung gemeinsamer Aufgaben und Massnahmen. Sie bereitet die notwendigen Vorlagen für die Beschlussfassung durch die zuständigen Organe der beteiligten Körperschaften vor.

#### b) nicht gemeinsame Aufgaben und Massnahmen

Art. 11. Die Vertragsparteien sorgen eigenverantwortlich für die Umsetzung nicht gemeinsamer Aufgaben und Massnahmen.

#### Zuständigkeiten

Art. 12. <sup>1</sup> Für die Verabschiedung und Aktualisierung des Managementplans sowie für die Verabschiedung der Aufgaben- und Massnahmenplanung sind die Vertragsparteien zuständig. Die Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

<sup>2</sup> Für Beschlüsse betreffend Umsetzung und Finanzierung von Aufgaben und Massnahmen verbleibt die Zuständigkeit bei den jeweils zuständigen Organen der beteiligten Körperschaften.

#### Ressourcen

Art. 13. <sup>1</sup> Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Kompetenzen die notwendigen Ressourcen für die Planung sowie für die Umsetzung gemeinsamer Aufgaben bereit.

<sup>2</sup> Sie verpflichten ihre Verwaltungsstellen zur Zusammenarbeit mit den Verwaltungsstellen der beteiligten Körperschaften und mit beauftragten Dritten.

#### Information

Art. 14. Die Vertragsparteien informieren einander über wesentliche Geschäfte, die den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes betreffen.

### IV. Einbezug Dritter

#### Einbezug in Planung und Umsetzung

Art. 15. <sup>1</sup> Die Vertragsparteien beziehen weitere Körperschaften wie namentlich die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Bistum St. Gallen, die Katholische Kirchgemeinde der Stadt St. Gallen, die Ortsbürgergemeinde St. Gallen sowie die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde St. Gallen C und private Dritte in die Planung und Umsetzung mit ein, insbesondere wenn diese direkt betroffen sind oder finanzielle Beiträge ausrichten.

<sup>2</sup> Für die Planung und Umsetzung können Fachpersonen von anderen Körperschaften, von privaten oder internationalen Organisationen sowie aus der Wissenschaft beigezogen werden.



**Einbezug in die Finanzierung**

Art. 16. Die Vertragsparteien wirken hin auf den Einbezug Dritter in die Finanzierung der Planung und Umsetzung.

**Delegation**

Art. 17. Die Vertragsparteien delegieren an den Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen:

- a) die Ausarbeitung des Managementplans;
- b) die Koordination für die Ausarbeitung und Umsetzung der vierjährigen Aufgaben- und Massnahmenplanung.

**V. Schlussbestimmungen****Rechtswirkung**

Art. 18.<sup>1</sup> Die Vereinbarung einschliesslich Anhang 1 und der Managementplan haben ausschliesslich für die beteiligten Körperschaften Rechtswirkung.

<sup>2</sup> Gegenüber Dritten haben die von den beteiligten Körperschaften im jeweils vorgesehenen Verfahren verabschiedeten Erlasse und Verfügungen Rechtswirkung. Die Vereinbarung führt zu keiner Beschränkung der Kompetenzen der beteiligten Körperschaften zur Verabschiedung von Erlassen und Verfügungen mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

**Streiterledigung**

Art. 19. Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten einvernehmlich bei.

**Vertragsdauer**

Art. 20.<sup>1</sup> Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf den Ablauf einer vierjährigen Aufgaben- und Massnahmenplanung gekündigt werden.

**Rechtsgültigkeit**

Art. 21. Die Vereinbarung wird angewendet, wenn sämtliche Vertragsparteien die Vereinbarung unterzeichnet haben.

7.6

**Statuten des Vereins  
«Weltkulturerbe Stiftsbezirk  
St. Gallen»****I. Name, Sitz, Zweck und  
Aufgaben****Name und Sitz**

Art. 1. Unter dem Namen «Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in der Stadt St. Gallen.

**Politische und konfessionelle Unabhängigkeit**

Art. 2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

**Vereinszweck**

Art. 3.<sup>1</sup> Der Verein bezweckt:

- a) Unterstützung und Koordination der Vertragsparteien und ihrer Dienststellen und Institutionen bei der Umsetzung der Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen vom 15. Januar 2015 (im Folgenden: Exekutivvereinbarung);
- b) Unterstützung der Vereinsmitglieder und ihrer Dienststellen und Institutionen beim Austausch von Informationen und bei der Koordination von wichtigen Anliegen, die das UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen (im Folgenden: Weltkulturerbe) betreffen;
- c) Integration verschiedener Perspektiven und Einnahme einer ganzheitlichen Sicht auf das Weltkulturerbe und seine Kulturgüter;
- d) Förderung und Weiterentwicklung von Schutz und Pflege des Weltkulturerbes und seiner Kulturgüter.

**Aufgaben**

Art. 4. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination und Sicherstellung des Monitorings und der Berichterstattung über die Umsetzung des Managementplans für das Weltkulturerbe und der auf seiner Grundlage beschlossenen und finanzierten Aufgaben und Massnahmen;
- periodische Aktualisierung des Managementplans zuhanden der Vertragsparteien der Exekutivvereinbarung;
- Koordination der Ausarbeitung der Aufgaben- und Massnahmenplanung zur Umsetzung des Managementplans zuhanden der Vertragsparteien der Exekutivvereinbarung;

- Umsetzung von einzelnen, durch die Vertragsparteien auf Grundlage eines Mandats delegierten Aufgaben und Massnahmen sowie Durchführung eigener Projekte und Massnahmen;
- Koordination der Standpunkte der Vereinsmitglieder zu geplanten Nutzungen des Klosterplatzes;
- Bündelung und Vermittlung von Informationen über das Weltkulturerbe als Ganzes.

## II. Mitgliedschaft

### Zusammensetzung

Art. 5. Mitglieder des Vereins sind gestützt auf die Beitrittsbeschlüsse ihrer zuständigen Organe:

- der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen;
- der Kanton St. Gallen;
- die Stadt St. Gallen;
- das Bistum St. Gallen;
- der Verein St. Gallen-Bodensee Tourismus.

### Beendigung

Art. 6. <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.

<sup>2</sup> Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres vorzunehmen. Er ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Vereinsbeiträgen oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## III. Organe

### Bezeichnung

Art. 7. Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung;
- Vorstand;
- Fachgruppen «Erbe» und «Vermittlung»;
- Geschäftsstelle;
- Revisionsstelle.

### A) Mitgliederversammlung

#### Zusammensetzung

Art. 8. <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung setzt sich gestützt auf die Delegationsbeschlüsse der zuständigen Organe der Vereinsmitglieder zusammen aus:

- je zwei Exekutivmitgliedern des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, des Kantons St. Gallen und der Stadt St. Gallen;
- je einem Vertreter oder einer Vertreterin des Bistums St. Gallen und des Vereins St. Gallen-Bodensee Tourismus.

<sup>2</sup> Die nach Abs. 1 dieser Bestimmung bezeichneten Vertreterinnen oder Vertreter können sich ausnahmsweise durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

### Stimmrecht

Art. 9. Jeder Vertreter und jede Vertreterin hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

### Einberufung

Art. 10. <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand wenigstens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.

<sup>2</sup> Sie tritt zu weiteren Versammlungen zusammen, wenn es der Vorstand beschliesst oder innert Monatsfrist, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder die Einberufung verlangt (ausserordentliche Mitgliederversammlung).

<sup>3</sup> Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

### Aufgaben

Art. 11. <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Erlass und Revision der Statuten;
- Genehmigung von Entwürfen (Aktualisierung Managementplan, Aufgaben- und Massnahmenplanung) zuhanden der Vertragsparteien der Exekutivvereinbarung;
- Genehmigung der Meilensteine bei der Umsetzung und Durchführung von wichtigen Massnahmen und Projekten;
- Kenntnisnahme der Berichterstattung über die Umsetzung des Managementplans und der auf seiner Grundlage beschlossenen und finanzierten Aufgaben und Massnahmen sowie Ableitung von daraus folgenden strategischen Vorgaben;
- Abschluss und Kündigung der Leistungsvereinbarung mit der Geschäftsstelle und Abberufung der Geschäftsstelle;
- Genehmigung der Rechenschaftsberichte von Vorstand und Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge der Vereinsmitglieder;
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget;
- Beschlussfassung über weitere angekündigte Traktanden im Zusammenhang mit den Aufgaben des Vereins.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wählt:

- die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
- die Vorsitzenden der Fachgruppen «Erbe» und «Vermittlung»;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Mitgliederversammlung übernehmen Repräsentationsaufgaben, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

### Beschlussfassung

Art. 12. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sämtliche Beschlüsse (Wahlen, Sachabstimmungen) bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder (Einstimmigkeit), soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

## B) Vorstand

### Zusammensetzung und Organisation

Art. 13. <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen:

- der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, der Kanton St. Gallen und die Stadt St. Gallen bezeichnen je zwei Vertreterinnen oder Vertreter;
- das Bistum St. Gallen und der Verein St. Gallen-Bodensee Tourismus bezeichnen je eine Vertreterin oder einen Vertreter.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

<sup>3</sup> Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt und auf Vertreterinnen oder Vertreter verschiedener Vereinsmitglieder aufgeteilt. Beide Ämter rotieren gleichberechtigt unter den Vereinsmitgliedern mit je zwei Vertreterinnen und Vertretern in Mitgliederversammlung und Vorstand (Rotationsprinzip). Nach Ablauf der Amtsdauer der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten wird in dieses Amt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder eine andere Vertreterin bzw. ein anderer Vertreter desjenigen Vereinsmitglieds gewählt, das in der abgelaufenen Amtsperiode die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gestellt hat.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann sich an seinen Sitzungen durch Mitglieder der beiden Fachgruppen, die Site Managerin oder den Site Manager des Weltkulturerbes, Vertreterinnen oder Vertreter der Vereinsmitglieder oder aussenstehende Dritte (Sachverständige, Beauftragte) beraten lassen. Den entsprechenden Personen kommt kein Stimmrecht zu.

<sup>5</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann hierzu die erforderlichen Reglemente erlassen.

### Einberufung

Art. 14. <sup>1</sup> Der Vorstand wird von der Vereinspräsidentin oder vom Vereinspräsidenten wenigstens einmal im Jahr spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

<sup>2</sup> Er tritt innert Monatsfrist zu weiteren Sitzungen zusammen, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder bei der Vereinspräsidentin oder beim Vereinspräsidenten die Einberufung verlangen.

### Beschlussfassung

Art. 15. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid gefasst, die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident hat den Stichentscheid.

### Aufgaben

Art. 16. <sup>1</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen übertragen sind.

<sup>2</sup> Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Berichterstattung über die Umsetzung des Managementplans mit regelmässigen Statusberichten zur Umsetzung der beschlossenen und finanzierten Projekte und Massnahmen;
- Einsetzung der Projektorganisation für die Aktualisierung des Managementplans und die Koordination der Aufgaben- und Massnahmenplanung;
- Vorberatung von Entwürfen (Aktualisierung Managementplan, Aufgaben- und Massnahmenplanung) und Meilensteinen bei der Umsetzung von Massnahmen und Projekten zuhanden der Mitgliederversammlung;
- Entscheidung über Anträge der Fachgruppen bezüglich weiterer Aktivitäten zum Schutz und zur Pflege des Weltkulturerbes und seiner Kulturgüter;
- Netzwerkpflege und Auftritt als Forum, das im Zusammenhang mit dem Vereinszweck dem Informations- und Meinungsaustausch sowie der Koordination dient;
- Mittelbeschaffung aus Drittquellen sowie Beantragung besonderer zusätzlicher Beiträge der Mitglieder;
- Verabschiedung von Budget sowie Rechnung und Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung;
- Wahl der Mitglieder der Fachgruppen «Erbe» und «Vermittlung»;
- Jährliche Überprüfung der Erfüllung der Leistungsvereinbarung durch die Geschäftsstelle.

<sup>3</sup> Soweit unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen und die Mitgliederversammlung wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht einberufen und durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung. Er berichtet an der nächsten Mitgliederversammlung über die Beschlüsse und ihre Auswirkungen auf den Verein.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann für einzelne seiner Aufgaben spezifische Projekt- oder Arbeitsgruppen einsetzen oder diese an einzelne seiner Mitglieder, seine Fachgruppen oder Dritte delegieren.

#### **Vertretung und Unterschrift**

Art. 17. <sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verein. Davon ausgenommen sind Repräsentationsaufgaben nach Art. 11 Abs. 3 dieser Statuten.

<sup>2</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien.

### **C) Fachgruppen**

#### **Zusammensetzung und Organisation**

Art. 18. <sup>1</sup> Die Fachgruppen «Erbe» sowie «Vermittlung» setzen sich jeweils aus mindestens fünf Personen zusammen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Fachgruppen werden durch den Vorstand gewählt. Die Vorsitzenden der Fachgruppen werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern der Fachgruppen gewählt. Die Vorsitzenden der Fachgruppen dürfen nicht gleichzeitig Vereinspräsidentin oder Vereinspräsident sein. Im Übrigen konstituieren sich die Fachgruppen selbst.

#### **Einberufung**

Art. 19. <sup>1</sup> Die Fachgruppen Erbe und Vermittlung treten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

<sup>2</sup> Zwei Mitglieder einer Fachgruppe können von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden die Einberufung der Fachgruppe innert Monatsfrist verlangen.

#### **Aufgaben**

Art. 20. Die Fachgruppen erfüllen folgende Aufgaben:

- Pflege des Austauschs und Abgabe von Stellungnahmen zu den im Rahmen des Managementplans laufenden Projekten und Massnahmen;
- inhaltliche Bearbeitung von einzelnen Projekten und Massnahmen aus dem Managementplan im Auftrag des Vorstands;
- Durchführung von weiteren Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks in Absprache mit dem Vorstand (Antragsrecht).

#### **Berichterstattung**

Art. 21. Die Fachgruppen «Erbe» und «Vermittlung» erstatten dem Vorstand periodisch, mindestens aber einmal jährlich Bericht über ihre Aktivitäten.

### **D) Geschäftsstelle**

#### **Wahl**

Art. 22. <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Geschäftsstelle und bezeichnet durch Abschluss einer Leistungsvereinbarung im Einzelnen deren Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann bei ungenügender Erfüllung der Leistungsvereinbarung diese kündigen und die Geschäftsstelle vorzeitig abberufen.

#### **Aufgaben**

Art. 23. <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand im operativen Geschäft. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Einholung periodischer Statusberichte zu beschlossenen und finanzierten Projekten und Massnahmen aus dem Managementplan gemäss den Vorgaben des Vorstands;
- Auftritt als Anlauf- und Triagestelle für allgemeine Fragen zum Weltkulturerbe;
- Erledigung der administrativen Verwaltungsgeschäfte des Vereins;
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung;
- Erstellung von Jahresbericht, Budget und Jahresrechnung zuhanden des Vorstands;
- Führung des Finanz- und Rechnungswesens des Vereins (Buchhaltung usw.);
- Information von Anspruchsgruppen und Öffentlichkeit über Belange des Vereins in Absprache mit der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten;
- Betreuung der den Stiftsbezirk als Ganzes betreffenden Website des Weltkulturerbes ([www.stiftsbezirk-sg.ch](http://www.stiftsbezirk-sg.ch));
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss Beschluss des Vorstands.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt als Protokollführerin oder Protokollführer mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil.

<sup>3</sup> Sie oder er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachgruppen teilnehmen.

#### E) Revisionsstelle

##### Wahl

Art. 24. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine unabhängige Revisionsstelle.

##### Aufgaben und Kompetenzen

Art. 25. Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung des Vorstands und insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Sie nimmt Einsicht in die Protokolle und die Buchhaltung. Über ihre Feststellungen erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellt die Anträge auf die Entlastung des Vorstands.

## IV. Finanzen / Haftung

##### Beschaffung

Art. 26. <sup>1</sup> Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen personellen und finanziellen Ressourcen werden insbesondere beschafft durch:

- Eigenleistungen der Vereinsmitglieder;
- Beiträge der Vereinsmitglieder;
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern sowie Stiftungen;
- Spenden, Vergabungen, Legate und Sponsoringbeiträge;
- besondere projektbezogene Beiträge der Vereinsmitglieder oder von Dritten;
- Beiträge von Gemeinwesen, die nicht Vereinsmitglieder sind;
- Erträge besonderer Vereinsaktionen.

<sup>2</sup> Die Vereinsmitglieder können nur soweit zu Leistungen an den Verein verpflichtet werden, als dies von der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer statutarischen Befugnisse ausdrücklich beschlossen wurde. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die zuständigen Organe der Vereinsmitglieder.

##### Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 27. Vereinsmitgliedern kommt kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

##### Haftung

Art. 28. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

##### Geschäftsjahr und Buchführung

Art. 29. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Bücher werden nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

## V. Allgemeine Bestimmungen

##### Amtsdauern und Vakanzen

Art. 30. <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands und der Fachgruppen sowie die Geschäftsstelle werden für eine Amtsdauer von vier Jahren, die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Vorsitzenden der Fachgruppen sowie die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt respektive delegiert.

<sup>2</sup> Werden Sitze in den Organen des Vereins oder in deren Leitungen vakant, erfolgt an der nächsten ordentlichen Sitzung des zuständigen Wahlorgans eine Nachwahl oder bestimmen die betroffenen Vereinsmitglieder bis zur nächsten Sitzung des betroffenen Organs eine neue Vertretung.

##### Revision der Statuten

Art. 31. <sup>1</sup> Die Revision der Statuten kann der Mitgliederversammlung beantragt werden:

- vom Vorstand;
- von jedem Vereinsmitglied, vertreten durch seine in die Mitgliederversammlung delegierten Vertreterinnen und/oder Vertreter.

<sup>2</sup> Begehren auf Statutenrevision seitens der Vereinsmitglieder sind bei der Vereinspräsidentin oder beim Vereinspräsidenten schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Einer Statutenrevision haben zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung zuzustimmen.

##### Auflösung des Vereins

Art. 32. <sup>1</sup> Der Auflösungsbeschluss ist Sache der Mitgliederversammlung. Einer Auflösung des Vereins haben sämtliche Mitglieder der Mitgliederversammlung zuzustimmen.

<sup>2</sup> Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine andere steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung.









**Projektleitung**

Cornel Dora, St.Gallen  
Andreas Kränzle, Zürich  
Christopher Rühle, St.Gallen

**Gestaltung**

Modo GmbH, St.Gallen

**Fotografien**

Paul Joos, Wil

**Illustration**

Martin Schmid, Winterthur

**Druck**

Niedermann Druck AG, St.Gallen

© Verein Weltkulturerbe

Stiftsbezirk St.Gallen

2016

[www.stiftsbezirk-sg.ch](http://www.stiftsbezirk-sg.ch)

[info@stiftsbezirk-sg.ch](mailto:info@stiftsbezirk-sg.ch)

||| WELTKULTURERBE  
STIFTSBEZIRK ST.GALLEN

